universität wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Wie kann die Europäische Kommission Desinformationen in digitalen Öffentlichkeiten regulieren und gleichzeitig die demokratischen Freiheiten wahren?“

verfasst von / submitted by

Steffen Opitz

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	UA 066 824
Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Politikwissenschaft
Betreut von / Supervisor:	Univ.-Prof.in Dr.in Sieglinde Rosenberger

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

1.1 Problem und Fragestellung – Ziel der Arbeit 1

1.2 Thesen und Vermutungen 4

1.3 Literatur und Forschungsstand 6

1.4 Gang der Argumentation 8

2 Zentrale Begriffe und Konzepte 9

2.1 Öffentlichkeit 11

2.1.1 Die Entstehung von Öffentlichkeit nach Hannah Arendt 11

2.1.2 Die Transformation der idealtypischen Öffentlichkeit zu zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeiten in digitalen Sphären 14

2.1.3 Öffentlichkeiten in digitalen Sphären 18

2.2 Desinformationen 21

2.2.1 Was ist Desinformation? 22

2.2.2 Formen, Methoden, Merkmale, Akteur:innen von Desinformationen 23

3 Spannungsverhältnis von Desinformationen und Öffentlichkeiten, Freiheitsrechte und Regularien 28

3.1 Freiheit (Konzept der Europäischen Union) 30

3.1.1 Gedankenfreiheit 30

3.1.2 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit 31

3.2 Regulierungen von Desinformationen 33

3.3 Spannungsverhältnis 35

3.3.1 Öffentlichkeit und Freiheitsrechte als Ideal 35

3.3.2 Öffentlichkeiten und Regularien als Konkurent:innen 38

3.3.3 Desinformationen und Freiheitsrechte im Widerspruch 40

3.3.4 Desinformationen und Regularien als denkbarer Kompromiss 42

4 Das Dilemma des Kompromisses zwischen Regulierung von Plattformen und den Freiheiten für Öffentlichkeit 44
4.1 Das Scheitern der Freiwilligkeit zur Bekämpfung von Desinformationen..... 46
4.1.1 Absichten des Kodex 47
4.1.2 Schwachstellen des Kodex..... 48
4.1.3 Detailanalyse..... 50
4.2 Auswirkungen von Desinformationsregulierungen für die Rezipierenden 54
4.2.1 Kennzeichnung und Faktenüberprüfung..... 55
4.2.2 Richtigstellung..... 57
4.2.3 Löschung..... 58
4.3 Verantwortung der Stakeholder gegenüber Nutzer:innen im Kampf gegen Desinformationen..... 62
4.3.1 Plattformen..... 62
4.3.2 Medien, Gatekeeper:innen und Gatewatcher:innen..... 65
4.3.3 Europäische Kommission 66
5 Zivilgesellschaftliche Lösungsansätze gegen Desinformationen 69
5.1 Bildung und Kompetenzen 70
5.1.1 Kernpunkte der Medienkompetenz..... 71
5.1.2 Akteur:innen und Foren zur Erlangung von Medienkompetenz 73
5.2 Autonomie der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit 76
6 Fazit 80
Literaturverzeichnis 87

1 Einleitung

Eine souveräne und demokratische Gesellschaft, wie die der Europäischen Union, ist für ihre Funktionsfähigkeit auf einen freien und pluralistischen Informationsaustausch angewiesen. Die Europäer:innen können Meinungen entwickeln, Standpunkte teilen, diese wahrnehmen und kommunizieren. Der digitale Fortschritt führt zu neuen Strukturen im Verhältnis zwischen Personen und Informationen. Eine Vielzahl an Themen kann in einem Austausch von Standpunkten behandelt werden. Mittels Konsensfindung nähern sich die diversen Standpunkte einander an und entwerfen eine tragbare und breit akzeptierte Lösung zum Wohle einer unabhängigen Gesellschaft.

Folgende drei Behauptungen waren als Desinformationen in öffentlichen Netzwerken als wissentlich falsche Informationen von einer Vielzahl an Personen verbreitet. Die Aussagen wurden für die vorliegende Arbeit richtiggestellt, im Original handelte es sich um Falschaussagen. Annalena Baerbock (Kanzlerinkandidatin Bündnis‘90/Die Grünen) möchte in Deutschland keine Haustiere verbieten. Armin Laschet (Kanzlerkandidat CDU) lässt einen Bürger bei einem Besuch im Ahrtal nicht im Regen stehen (Region im Flutkatastrophengebiet). Nicht geimpfte Personen dürfen bei der (deutschen) Bundestagswahl 2021 wählen. Das Ziel war die Einflussnahme auf die Wahlentscheidung bei der deutschen Bundestagswahl am 29. September 2021 (vgl. Behme 24.09.2021). Derartige Desinformationen versuchen gezielt, Einfluss auf die Konsensbildung einer Gesellschaft in digitalen Öffentlichkeiten zu nehmen. Sie sind kein digitales oder neuartiges Problem, sondern können in jeder Form von Öffentlichkeit auftreten, haben sich jedoch im Internet als besonders effektiv gezeigt.

1.1 Problem und Fragestellung – Ziel der Arbeit

Desinformationen sind falsche Information, die wissentlich verbreitet werden, mit dem Ziel, der Gesellschaft und dem System Schaden zuzufügen. Sie sollen mit gezielten Falschinformationen die Gesellschaft verfälschen und manipulieren, im Interesse ihrer Agent:innen, den Akteur:innen, welche die Desinformationen entwerfen. Sie gefährden die freie demokratische Gesellschaftsordnung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten. In der Forschung werden Desinformationen von verschiedenen

Disziplinen betrachtet (vgl. Behme 24.09.2021). Seit der Brexit-Kampagne und den US-Präsident:innenschaftswahlen Clinton-Trump ist die Politikwissenschaft ausführlich mit den Formen von Desinformationen und deren Einfluss beschäftigt. Diese Arbeit betrachtet diverse Standpunkte der Forschung, zu den Methoden, Merkmalen und Akteur:innen von Desinformationen und bündelt sie unabhängig zur Beantwortung der Forschungsfrage.

Die stetige technologische Weiterentwicklung der Gesellschaft, insbesondere der westlichen Demokratie, basiert unter anderem auf einem Wertewandel, der in der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit mitentworfen wurde. Öffentlichkeit ist ein gesellschaftliches Konstrukt für Verhandlungen von Lösungsansätzen von konkreten Situation, sie schafft Legitimation und stellt Konsens unter den Beteiligten her (vgl. Arendt 2020) und ist nicht ausschließlich ein Kommunikationsraum. Sie ist unabdingbar für die europäische Demokratie und legitimiert das staatliche Gewaltenmonopol und die Entscheidungsträger:innen, setzt Themen und definiert allgemeinverbindliche Werte (vgl. Hunfeld 29.09.2020). Öffentlichkeit legitimiert die Abgabe von Macht an Institutionen (politische Öffentlichkeit) und behält dennoch den Anspruch, nicht ausschließlich zu legitimieren, sondern auch eigene gemeinsame Lösungen zu präsentieren (zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit) (vgl. Ritzi 2014, 177).

Im Zuge der digitalen Transformation widerfährt Öffentlichkeit eine schnelllebige technische Entwicklung, die viele Chancen, aber auch Gefahren birgt. Diese Arbeit wird die Chancen, wie den vereinfachten Zutritt zu Öffentlichkeiten und Gefahren, wie das kurzweilige Entstehen von Machtverhältnissen, anhand des wissenschaftlichen Diskurses dokumentieren und zugleich aufzeigen, dass Öffentlichkeit nie verharrt und sich unter dem Konsens der Beteiligten und den gesellschaftlichen und strukturellen Bedingungen anpasst und dennoch einem Idealtypus von Arendt entspricht.

Die Europäische Kommission hat die Gefahr von Desinformationen im Zuge der Vorbereitung der Europaparlamentswahl im Jahr 2019 erkannt und hat mit dem Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformationen einen ersten Versuch unternommen, den Einfluss von schädlichen Falschinformationen zu verringern (vgl. Peetz 20.02.2019). Für die Politikwissenschaft hat sich der Ansatz, wie die Kommission die Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit der Europäer:innen zu schützen vermag, in den letzten vier Jahren zu einem viel betrachten Forschungsfeld entwickelt. Diese Arbeit bündelt Forschungsstränge und hebt hervor, dass die Regulierung durch die

Kommission nur ein Kompromiss sein sollte, da die externe Einflussnahme auf Öffentlichkeit überflüssig wird, indem ein alternativer Lösungsansatz, inspiriert von Regina Dräger (2019) und weiteren wissenschaftlichen Beiträgen, erarbeitet wird.

Diese Arbeit arbeitet ein Spannungsverhältnis heraus, welches zwischen Öffentlichkeit und Desinformationen sowie zwischen den geltenden Freiheitswerten der Europäischen Union und den bestehenden Regulierungen besteht. Im Zuge der digitalen Transformation haben mehr Personen die Möglichkeit, durch barrierefreie Zugänge an Öffentlichkeit teilzunehmen. Diese Arbeit verknüpft diese neue Form von Öffentlichkeit mit der Gefahr von Desinformation, welche eben jene Einfachheit für sich ausnutzen. Es wird zentraler Bestandteil dieser Arbeit, da im Lösungsansatz dieses zuvor beschriebene Dilemma gelöst werden soll. Auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes soll die Effektivität der Regulierung durch die Europäische Kommission beurteilt werden und ein Ansatz präsentiert werden, welche Möglichkeiten von der Kommission ergriffen werden müssen, um die Verbreitung und Wirksamkeit von Desinformationen erfolgreich zu vermeiden und zu verringern.

Hierzu wird folgende Forschungsfrage aufgestellt: Wie kann die Europäische Kommission Desinformationen in digitalen Öffentlichkeiten regulieren und gleichzeitig die demokratischen Freiheiten wahren?

Die Analyse der Wirkungskraft von Regularien erfolgt anhand bestehender Expert:innenmeinungen. Die Verknüpfung der verschiedenen Standpunkte bringt die Erkenntnis, dass die Maßnahmen für eine demokratische Gesellschaft nicht zielführend sind und dass sie den Schaden von Desinformationen tendenziell vergrößern oder durch die Funktionsweise von digitalen Plattformen schlicht uneffektiv sind. Eine zweite Analyse beschäftigt sich mit der Verantwortung der an der Regulierung von Desinformationen beteiligten Stakeholder:innen. Es wird aufgezeigt, dass im Anfangsstadium der Regulierung mit dem Verhaltenskodex (2018) die Verantwortung größtenteils an die Plattformen und die nichtstaatlichen Organisationen weitergereicht wurde und somit eine Selbstregulierung stattgefunden hat, die in dieser Arbeit als prekär eingestuft wird.

Das Ziel dieser Arbeit ist das Spannungsverhältnis zu analysieren und aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Regulierungsmaßnahmen auf digitale Öffentlichkeiten und die Gesellschaft haben. Der Autor vertritt den Standpunkt, dass externe, aufgetragene Regeln

für Öffentlichkeiten nur eine Übergangsregelung sein sollten. Daher wird in dieser Masterarbeit ein alternativer Lösungsansatz für eine starke, souveräne und medienkompetente Gesellschaft vorgestellt.

1.2 Thesen und Vermutungen

Das Forschungsinteresse ergab sich im Rahmen eines Forschungspraktikums durch die Betrachtung des Paradigmenwechsels in der Regulierung von Desinformationen in digitalen Öffentlichkeiten durch die europäische Kommission. Der bestehende Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformationen (2018) sollte durch den Digital Services Act (2020) ersetzt werden. Im Zuge der Auseinandersetzung wurde vermutet und durch einschlägige Literatur bestätigt, dass die Regulierung von Desinformationen nicht erfolgreich war (vgl. Plasilova et al. 2020). Dies ist vor allem dem Aspekt der Freiwilligkeit und der fehlenden Definitionen und Vorgaben von Maßnahmen zuzuschreiben, so die Vermutung der Autor:innen. Eine leitende Frage war daher, ob die Europäische Kommission mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten Desinformationen regulieren kann.

In der ersten Phase der Literaturrecherche wurde festgestellt, dass der Digital Service Act ein solches Instrument darstellt. In Bezug auf den Schutz von Öffentlichkeit wird angenommen, dass die Novellierung ein Dilemma darstellt. Öffentlichkeit sollte prinzipiell arm an Regulierung sein, jedoch erfordert der Schutz von Meinungs- und Informationsfreiheit in digitalen Öffentlichkeiten vor Desinformationen Maßnahmen. Im Zuge dieser Auseinandersetzung mit dem sich ergebenden Spannungsverhältnis sind vier Leitthesen entstanden:

Es kam die Annahme auf, dass die Europäische Kommission bei der Erstellung des Verhaltenskodexes zur Bekämpfung von Desinformationen mutlos war und deshalb die Verantwortung zur Vermeidung von Desinformationen abgab. Dieses Vorgehen wird als Fehlschlag bewertet und wird anhand der berücksichtigten Literatur thematisiert und betrachtet. Die selbstregulatorischen Maßnahmen, welche in drei Härtegrade (kennzeichnen, berichtigen und löschen) eingestuft werden, können in Bezug auf ihre Auswirkungen und Effizienz eingeschätzt werden. Die erste zu betrachtende These ist

daher: Die Regulierung von Desinformationen fügt bei Adressat:innen mit undemokratischen Ansichten eher Schaden als Nutzen zu.

Die zweite These ergibt sich aus der Überlegung während der Konzeption dieser Arbeit, welches Interesse diejenigen verfolgen, welche Desinformationen entwerfen. Die Überlegungen gingen auf die Motivation und Ziele der Agent:innen ein, wieso diese Falschinformationen kreieren und designen. Die vorangestellte Vermutung wird unter folgenden These untersucht: Desinformationen sind ein Machtinstrument von wenigen und finanzstarken Akteur:innen, die eine Vielzahl von Individuen zu ihren Gunsten beeinflusst.

Bei der Berichterstattung über Parlaments- und Präsident:innenschaftswahlen sowie Referenden wurde seit 2017 zunehmend über den Einfluss von Desinformationen auf die Wahlergebnisse berichtet. Der Kampf von staatliche Regierungen und der Europäischen Kommission gegen die Verbreitung von Desinformationen wurde immer präsenter in der Öffentlichkeit. Es entwickelte sich folgende Vermutung: Digitale Öffentlichkeiten sind ein Teil der Gesellschaft, in denen gemeinsame Inhalt und Ziele verhandelt werden und Standpunkte ausgetauscht werden sollen. Agent:innen versuchen diese zu manipulieren und schaffen gezielt Parallelwelten. Die dritte These, dass Desinformationen digitale Öffentlichkeiten verfälschen und somit eine Unwirklichkeit der europäischen Demokratie schaffen, wird entworfen, um den Einflussbereich von Desinformationen zu thematisieren.

Nach einer vorerst abschließenden Betrachtung der Literatur ergab sich ein fundamentales und idealistisches Verständnis für Öffentlichkeit als Ideal. Es wird erwartet, dass Öffentlichkeit das Potenzial besitzt, selbst gegen Desinformationen vorzugehen und unabhängig von staatlichen Regulierungen agieren kann, wenn die Teilnehmenden Kompetenzen haben, um dieses Ideal zu realisieren. In der berücksichtigten Literatur wurde neben der Regulierung stets die Medienkompetenz als Alternative angeboten. Eben jene Alternative wird in dieser Arbeit präsentiert, da die Vermutung besteht, dass sich zukünftige Maßnahmen in der Bekämpfung und Vermeidung von Desinformationen stets an der Kompetenzvermittlung orientieren sollten. Diese zu berücksichtigen lässt Öffentlichkeit in ihrem Idealtypus nach Arendt gerecht werden. Es wird die vierte und abschließende These aufgestellt, dass Desinformationen keine Gefahr für zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit darstellen, wenn die beteiligten Individuen über eine umfängliche Medienkompetenz verfügen.

1.3 Literatur und Forschungsstand

Öffentlichkeit ist ein Konzept in der Politikwissenschaft, welches ein sehr weitreichendes und diffuses Themenfeld darstellt. Bis heute gibt es keine interdisziplinäre einheitliche Begriffsdefinition oder Konzeption. Es bestand zunächst die Aufgabe, sich für einen Argumentationsstrang zu entscheiden. Hierzu war die Einordnung diverser Öffentlichkeitskonzepte von Craig Calhoun (vgl. Calhoun 2017) äußert hilfreich, um ein Grundverständnis zu erlangen. Für diese Arbeit wurde Hannah Arendts Konzept zu Öffentlichkeit gewählt. Dieser Idealtyp stellt beste Voraussetzungen in den Merkmalen und den Zugangsmöglichkeiten dar, um das Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeit und Desinformationen begründen zu können.

Erweitert wird Arendts Konzept, welches in den 1970er Jahren entwickelt wurde, mit Literatur der vergangenen zehn Jahre. Die Dissertation von Andreas Antić mit dem Titel „Digitale Öffentlichkeiten und intelligente Kooperation“ (2018a) befasst sich mit der Anpassungsfähigkeit von Desinformationen insbesondere in der digitalen Sphäre. Weitere Beiträge von Politik- und Medienwissenschaftler:innen, wie die Monografie „Die Postdemokratisierung politischer Öffentlichkeit“ von Claudia Ritzi (2014), der Journalbeitrag von Robin Celikates und Regine Kreide „Transformations of democracy“ (2015) sowie der Beitrag von Bernard Enjolras und Kari Steen-Johnsen „The digital transformation of the political public sphere: A sociological perspective“ (2017), fügen sich ausgezeichnet in die Argumentation der Anpassungsfähigkeit von digitalen Öffentlichkeiten ein. Sie stehen stellvertretend für die kritische Auseinandersetzung mit dem Wandel des Konzeptes und den Herausforderungen, mit denen Öffentlichkeit konfrontiert ist.

In der Auseinandersetzung mit der Thematik zu Desinformationen auf der Ebene der Europäischen Union und Europäischen Kommission wurden von den staatlichen Institutionen sehr umfangreich Materialien und Studien zur Verfügung gestellt. Der Anspruch für diese Arbeit besteht darin, unabhängige, wissenschaftliche Standpunkte miteinander zu verknüpfen und diese zu präsentieren. Die berücksichtigte Literatur wurde vor allem in den letzten fünf Jahren veröffentlicht. Das Informations-Dossier des Forschungsduos Clair Wardle und Hossein Derakhshan (2017) stellt einen Meilenstein in der Forschung von Desinformationen dar. Sie haben eine Definition geschaffen, welche von vielen in dieser Arbeit berücksichtigten Forscher:innen genutzt wird. Diese

Definition stellt optimal die Merkmale und beteiligten Akteur:innen dar, welche in der gesamten Arbeit für die Beantwortung der Forschungsfrage Anwendung finden.

Im Zuge immer fortlaufender Desinformationskampagnen ergibt sich ein breites Forschungsfeld, welches durch Institute, wie dem Leibniz-Institut für Medienforschung (Hans-Bredow-Institut) und dem Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft, vertreten werden. Beide Institute waren hilfreich für die Sichtung einschlägiger Literatur. Diese wird ergänzt mit Beiträgen, welche sich gezielt mit Desinformationen auseinandersetzen und hier eine Gefahr für die Gesellschaft, für das politische System und Öffentlichkeit sehen. Der Beitrag von Florian Saurwein und Charlotte Spencer-Smith mit dem Titel „Combating Disinformation on Social Media: Multilevel Governance and Distributed Accountability in Europe“ (2020) sowie die Monografie von Katrin Götz-Votteler und Simone Hespers „Alternative Wirklichkeiten?“ (2019) werden für eine klare Herausarbeitung von Lösungsansätzen verwendet.

Zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Verhaltenskodex, der als erster Versuch der Europäischen Kommission gesehen werden kann, den Einfluss von Desinformationen zu verringern, wurde eine Studie von Iva Plasilova, Jordan Hill, Malin Carlberg, Marion Goubet und Richard Procee (2020) herangezogen. Dieser Abschlussbericht ist sehr hilfreich gewesen, um die Schwachstellen des Verhaltenskodexes aufzuzeigen. Jedoch wird die Rolle der Kommission im Gegensatz zu den anderen involvierten Stakeholder:innen in diesem Bericht eher wohlwollend betrachtet und nur zurückhaltend beanstandet. Dies kann womöglich an der Abhängigkeit zwischen Auftraggebenden (Europäischer Kommission) und Auftragnehmenden (Forschungsteam) liegen. Daher ist die Verknüpfung mit weiterer Literatur, wie dem Journalbeitrag von Flavia Durach, Alina Bârgăoanu und Cătălina Nastasiu „Tackling disinformation: EU regulation of the digital space“ (2020) erforderlich. Iva Nenadić und ihr Beitrag „Unpacking the “European approach” to tackling challenges of disinformation and political manipulation“ (2019) hinterfragt ebenfalls die Rolle der Europäischen Kommission in der Regulierung und Vermeidung von Desinformationen differenziert.

Durch die kritische Auseinandersetzung verfassten die Forschenden in ihren Beiträgen und Werken diverse alternative Lösungsansätze, welche auch in dieser Arbeit gebündelt und als eine Alternative zur Regulierung präsentiert werden. Regina Drägers Beitrag „Meinungsfreiheit in der digitalen Welt“ in Kritische Vierteljahresschrift für

Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (2019) ist besonders zu akzentuieren, da dieser inspirierend und mutig an die Souveränität von digitalen Öffentlichkeiten appelliert und gut mit den Ansätzen für eine stark in der Gesellschaft etablierten Medienkompetenz harmonisiert.

1.4 Gang der Argumentation

Zur allgemeinen Einordnung und zur Vermittlung eines Grundwissens werden im Theorieteil Öffentlichkeit als Idealtyp nach Hannah Arendt (2020) und Desinformation nach dem Konzept von Clair Wardle und Hossein Derakhshan (2017) vorgestellt. Es wird dargestellt, dass Arendts Konzept von Öffentlichkeit frei von technischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen ist und auch im Zuge der digitalen Transformation anwendbar ist und zeitgemäß bleibt. Hervorzuheben sind hier die Zugangsmöglichkeiten, die beteiligten Akteur:innen und die Zielsetzungen von Öffentlichkeit.

Auf dieser Grundlage wird die Anwendung dieses klassischen Konzeptes für die gegenwertige zivilgesellschaftliche europäische Öffentlichkeit dargestellt. Die drei zuvor beschriebenen Merkmale (Zugang, Akteur:innen, Ziele) haben sich der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst. Der theoretische Rahmen zu Öffentlichkeit soll ebenfalls vermitteln, dass sie selbst Werte und Maßstäbe aushandeln kann und somit immer zeitgemäß agiert. Anschließend werden Desinformationen in ihren Merkmalen, ihrer Methode und ihren Akteur:innen betrachtet. Diese sind wichtig, um die Funktionsweise zu verstehen, die Schwachstellen und Stärken der Falschinformationen herauszuarbeiten. Damit wird der negative Einfluss von Desinformationen auf die Informations- und Meinungsfreiheit nachvollziehbarer. Im folgenden dritten Kapitel werden auf beide Konzepte stets bezuggenommen.

Es stellt sich heraus, dass sich Desinformationen im Rahmen der Nicht-Regulierung sehr effizient verbreiten und bewusst unter dem Schutzschirm der Freiheitsrechte aktiv sind. Es wird im vierten Kapitel offeriert, dass ein Spannungsverhältnis zwischen Desinformation und Öffentlichkeiten besteht. Dieses wird in Verbindung mit den Freiheitsrechten der Europäischen Union sowie Regularien gesetzt. Es wird ein Dilemma aufgezeigt, welches sich aus der Regulierung und den Freiheitsrechten der Europäischen

Union ergibt. Es wird argumentiert, dass Desinformationen grundsätzlich Öffentlichkeit und Freiheiten schaden wollen und es daher einen legitimen Grund gibt, übergangsweise Regeln anzuwenden.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission, den Digitalkonzernen und nichtstaatlichen Organisationen wird analytisch betrachtet und die Übertragung der Verantwortung von der Kommission auf die zwei Stakeholder:innen (Digitalkonzerne und nichtstaatliche Organisationen) dargestellt und gezeigt, wie diese selbstregulatorisch agieren mussten. Drei wesentliche Punkte werden daher im vierten Kapitel verdeutlicht. Erstens das Scheitern der Selbstregulierung, zweitens die Auswirkung der nicht einheitlichen Regelungen unter den Digitalkonzernen für die Nutzer:innen und drittens die Verantwortung jedes einzelnen Beteiligten am Kampf gegen Desinformationen.

Das fünfte Kapitel befasst sich abschließend mit einem Lösungsansatz, wie dieses Spannungsverhältnis gelöst werden kann und eine souveräne, von staatlichen und externen Regeln weitestgehend unabhängige Öffentlichkeit erreicht werden kann.

2 Zentrale Begriffe und Konzepte

Dieses Kapitel befasst sich mit den zentralen Konzepten, welche der Forschungsfrage zugrunde liegen. Dieses Kapitel soll eine Heranführung zu dem Konzept der Öffentlichkeit von Hannah Arendt geben und die Anpassung des Begriffes hinzu einer Öffentlichkeit, die vor allem in digitalen Sphären parallel zur analogen Öffentlichkeit stattfindet. Des Weiteren werden Desinformationen betrachtet und anhand ihrer Formen, Methoden, Merkmale, Akteur:innen untersucht. Diese Betrachtung wird vorgenommen, um ein eine Einordnung vorzunehmen, aus welcher Perspektive die Begriffe verwendet werden.

Hannah Arendts Konzept zeigt die Grundvoraussetzungen für Öffentlichkeit unabhängig von Gesellschafts- und Staatssystemen sowie von Kommunikationsmitteln und -räumen. Für sie steht das Ziel eines gemeinsamen Konsenses unter den zivilgesellschaftlichen Individuen im Vordergrund, ähnlich wie bei Jürgen Habermas. Nach dessen Ansatz bezieht sich Öffentlichkeit eher auf die staatliche und politische Öffentlichkeit als reinen Kommunikationsraum, in dem sich die artikulierenden Individuen nur noch unter den

Bedingungen von Gleichheit und Symmetrie treffen können, um Geltungsansprüche zu formulieren. Arendt und Habermas geht es um die Problemlösung und um die Auseinandersetzung mit Argumenten und nicht durch Zwang.

> *„Arendt shared much with Habermas's distinction of communicative from instrumental action. But her stress was not simply on rational-critical discourse aimed at understanding; it was on natality, the potential for novelty in the world – and the source of faith and hope for the future of the world." (Calhoun 2017, 29)*

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass Öffentlichkeit kein reiner Raum der Kommunikation ist, sondern ein zweckgerichteter Zusammenschluss von Zivilgesellschaft zwischen ranggleichen Individuen ist, der stets Lösungsansätze durch Kommunikation und dem Austausch von Standpunkten verhandelt. Arendts Idealtyp von Öffentlichkeit löst sich von Gleichheit, festgelegten Strukturen und Formen sowie von Staatlichkeit los. Sie bleibt dadurch zeitlos, stets anpassungsfähig, verhandelbar und definiert klare Mindestanforderungen. Öffentlichkeit zeigt in ihrem Idealtyp die Reinheit der Bedürfnisse für ihr Bestehen auf und bleibt auch ohne Hannah Arendts Kenntnisstand von Digitalisierung und dem Internet einschlägig.

Das Anliegen dieses Kapitels ist es, ein Grundverständnis für Arendts Idealtypus von Öffentlichkeit aufzuzeigen sowie die Merkmale und Ziele von Desinformationen darzulegen. Beides dient vor allen der Beantwortung der Forschungsfrage und der Anschließenden Diskussion im dritten Kapitel. Desinformationen stellen eine Gefahr für Öffentlichkeiten dar. Diese toxischen Falschinformationen, welche durch Agent:innen entworfen und verbreitet werden, sollen der Gesellschaft und dem System bewussten Schaden zufügen. Ein Ideal stellt Ansprüche und Bedingungen unter welchen es entstehen und wirklich werden kann. Es wird aufgezeigt, dass Öffentlichkeit nach Arendt in der Lage ist, sich selbst Rahmenbedingungen zu setzen, welche die Funktionsfähigkeit garantiert und dem Ziel der gemeinsamen Problemlösung zwischen den Individuen gerecht wird.

2.1 Öffentlichkeit

2.1.1 Die Entstehung von Öffentlichkeit nach Hannah Arendt

Hannah Arendts Werk „Vita aktiva oder Vom tätigen Leben“ befasst sich ausführlich mit der historischen Entstehung des Begriffs der Öffentlichkeit. Sie befasst sich in ihrer Denkschrift vor allem mit der attischen und römischen Verwendung des Begriffes und zeigt hier die Schöpfung des Konstruktes, des Ortes und des Netzwerkes auf. Die deutsch-US-amerikanische Theoretikerin fasst ihre Auffassungen in dem zu untersuchenden Werk zusammen. Grundlegend stellt Öffentlichkeit für sie ein Bündnis dar, in das Menschen miteinander, für einen bestimmten Zweck treten (vgl. Arendt 2020, 43).

Arendts Idealtypus von Öffentlichkeit ist frei von Machtgefügen und findet in dieser Arbeit vordergründig Anwendung. Ihr Grundverständnis ist für gesellschaftliche Veränderungen offen. Arendt hat in ihrer Denkschrift bewiesen, dass ihr Idealtypus nicht nur zum Zeitpunkt der der attischen Demokratie anwendbar ist, sondern auch im Wandel der fortschreitenden Demokratisierung. Auch wenn Arendt 1972 keine Vorstellung von den Ausmaßen der digitalen Transformation haben konnte, so ist auch für diese Entwicklungsphase ihr Konzept anwendbar. Ein zentraler Unterschied zu anderen Theorien soll an dieser Stelle bereits hervorgehoben werden. Arendts Öffentlichkeit ist, anders als beispielsweise die liberaldemokratische Öffentlichkeitstheorie (Dahrendorf) oder dem Idealtypus von Habermas, frei von Machtverhältnissen, frei von Klasse und des politisch-ökonomischen Status, frei von Grenzen. Für sie ist Öffentlichkeit kein Konstrukt der Unterschiedlichkeit, sondern des Gemeinsamen.

Öffentlichkeit nach Arendt wird demnach essentiell durch Personen gebildet, welche ein Ziel oder mehrere gemeinsame Ziele verfolgen. Welche das sind und wie dies festgehalten werden, steht nicht im Vordergrund. Die Personen bilden ein Bündnis, einen Zusammenschluss, eine Einheit. Den Begriff des Bündnisses nimmt man eher aus dem militärhistorischen oder politischen Kontext wahr, welcher im attischen Sinne nicht von der Hand zu weisen ist.

Arendt betont im Zusammenhang mit der Bildung von gemeinsamen Themen, Zielen und Zwecken der Bündnisse, die strikte Trennung zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen. Ausgenommen von den Themengebieten, welche durch die Öffentlichkeit geregelt werden, ist das Private. Das Private im attischen Demos ist der Haushalt, der oikos. Diese Trennung bestehe seit Beginn der antiken Stadt-Staaten, so Arendt (vgl.

Arendt 2020, 48). Neben der eigenen Familie, die dem (männlichen) Hausvorstehenden untersteht, gehören zum Haushalt auch die Sklaven. Der Hausvorsteher regelt alle privaten Angelegenheiten unabhängig von der Öffentlichkeit für alle Personen, die in seinem Haus leben sowie für alle Themenbereich die sie betreffen. Heute wäre dieses Machtgefüge in modernen Gesellschaften unvorstellbar, nach Hannah Arendts Verständnis bildet dies für die Entstehung der Begrifflichkeit jedoch die Grundlage der politischen Machtverhältnisse der Antike. Dieses Machtgefälle besteht im Privaten und nicht in der Öffentlichkeit, welche frei von Machtgefügen ist.

Ein wichtiger Faktor zur Akzeptanz der Machtabgabe an die Öffentlichkeit ist die Beibehaltung der Einflusssphäre des Hausvorstehenden auf die Produktionsverhältnisse. Der Hausvorstehende, der pater familias, war der ranghöchste Mann innerhalb des Hauses und hatte innerhalb der attischen und römischen Demokratie das alleinige Privileg, den Status des „freien Bürgers“ wahrzunehmen. Er war mit der Lenkung, Führung und der Verwaltung des Hauses betraut. Dieser Verantwortungsbereich wurde eindeutig dem Privaten zugeordnet und dadurch nicht durch die Polis – dem Bündnis der Öffentlichkeit – verwaltet oder gesteuert. Durch diese klare Trennung und das Beibehalten der Macht innerhalb des (privaten) Hauses wurden die Grundvoraussetzungen zum Entstehen der Polis und der Stadt-Staaten gebildet (vgl. Arendt 2020, 48–49).

Es entsteht dadurch vor allem die Akzeptanz seitens der Hausvorstehenden von der Öffentlichkeit beherrscht zu werden, unter der Maßgabe, dass – trotz ihres Machtverlustes außerhalb des Privaten – weiterhin geherrscht werden kann. Hervorzuheben und kritisch anzumerken bleibt jedoch der Fakt, dass dies selbstverständlich nur den Herrn des Hauses betrifft, der als frei gilt und sich als einziger in den politischen Raum begeben darf (vgl. Arendt 2020, 52). Kurz resümiert gibt der Hausvorsteher – an ein Bündnis seiner gleichen – Macht ab, damit dieses für einen gemeinsamen Zweck Angelegenheiten regelt, die nicht sein oikos oder die jeweiligen Produktionsverhältnisse betreffen.

Mit dem Entstehen der Polis, dem Rahmengeber der griechischen Politik, hat Öffentlichkeit eine sichtbare und eingrenzende Räumlichkeit erhalten. So entsteht eine erste Arena, in der gemeinsame Interessen durch den Austausch von Standpunkten verhandelt werden können. Thematisiert werden in dieser Arena alle Belange des täglichen Lebens, welche durch das Bündnis der freien Bürger geregelt werden soll (vgl. Arendt 2020, 44). Die Angelegenheiten der Polis wurden mittels Wort geregelt, in der die anderen Beteiligten überzeugt wurden. Zwang oder Gewalt wurden nicht eingesetzt (vgl.

Arendt 2020, 46). Die Polis wurde zum Raum harter Wortgefechte, in denen die anderen von der Meinung des jeweiligen Vortragenden überzeugt werden sollten. Innerhalb von Debatten haben Bürger versucht, eine Mehrheit zu erlangen, um ihr jeweiliges Interesse zu bündeln. Laut Arendt entwickelt sich so eine Arena für die nicht-Durchschnittlichen, für diejenigen, die wortgewandt und reich an Erfahrungen waren. Gerade in der Akzeptanz des Systems, dieser konsensschaffenden Arena, haben die Bürger der Polis staatliches Handeln geformt und zugleich legitimiert. Rechtsprechung, Verteidigung und Verwaltung wurden an den Stadtstaat ausgelagert (vgl. Arendt 2020, 64).

Die attische Öffentlichkeit als erste Arena zur Bildung eines gemeinschaftlichen Konsenses, kann dennoch als Arena der Ungleichheit und Exklusivität betrachtet werden. Wie bereits erwähnt, schließt die attische Öffentlichkeit zum einen die Mehrheit der Menschen bei der Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess aus: Sklaven, Frauen und junge Männer, die nicht in Besitz eines eigenen oikos waren, wurden qua Konsens der pater familias – der freien Bürger – ausgeschlossen. Dadurch waren sie einer doppelten Herrschaft unterworfen, die Macht des Bündnisses in der Öffentlichkeit und der Hegemonie des Hausvorstehenden im Privaten. Des Weiteren wurde, wie zuvor erläutert, die Arena zu einem exklusiven Konstrukt, das in sich die Teilnahme beschnitt. Wortgewandtheit, Stellung und Einfluss einzelner beeinflussten den Zweck des gesamten Bündnisses. Wer Mehrheiten organisieren konnte, hat das Ziel und die Absicht des Bündnisses beeinflussen können.

Entscheidend für das Konzept der Öffentlichkeit ist die Harmonisierung diverser Standpunkte und Interessen zu einem gemeinschaftlichen Konsens (vgl. Arendt 2020, 67) sowie die Anpassungsfähigkeit über die Themengebiete des zu Regulierenden, wobei die stetig neue Verhandlung zwischen privat und nicht-privat essentiell ist (vgl. Arendt 2020, 71).

Verlässt man die Entstehungsgeschichte des Konstrukts der Öffentlichkeit, so stellt man in der Neuzeit einen Wandel in den Zuständigkeiten der Öffentlichkeit fest. Dies lässt sich aufgrund der verschobenen Machtverhältnisse begründen, durch die nicht alleinig der Hausvorsteher als Normativ gilt, sondern die breite Gesellschaft zunehmend an Einfluss gewinnt. Die Hausvorstehenden verlieren ihre autokratische Vormachtstellung und geben Rechte an weitere Personengruppen ab. Bürger:innenschaft bleibt grundsätzlich ein Privileg, sie wird jedoch sukzessiv durch mehr Männer, später auch Frauen, wahrgenommen. So rücken ökonomisches Handeln und Belange des „Haushaltes

in den Bereich der Öffentlichkeit. Es entwickelt sich eine Öffentlichkeit als ein Überbau von sozialen Interessen, mit der Funktion Handeln, Sprechen und Denken der Gesellschaft darzulegen und zu erfassen“ (Arendt 2020, 53).

Die klare Trennung von Lebensbereichen ist ebenso wie die Klarheit des Bündnisses nicht mehr gegeben. Die Öffentlichkeit ist durch eine Vielzahl von Akteur:innen gewachsen und diverser an Standpunkten geworden. Aus dem alten Privaten bleibt ein Rest übrig, der nach Arendt im griechischen Sinne unbekannt ist. Sie weist darauf hin, dass Privatheit im ursprünglichen Sinne ein Zustand der Beraubung war. Familienangehörige und Sklaven unterstanden allein der Macht des Hausvorstehers. Ausschließlich er repräsentierte das Haus in der Öffentlichkeit und war für dieses politisch aktiv. Erst mit der der Neuzeit und der stattfindenden Individualisierung entstehen Intimität und Privatsphäre und erlangen Bedeutung in klarer Abgrenzung zur wachsenden Öffentlichkeit (vgl. Arendt 2020, 58).

Der Idealtyp von Öffentlichkeit nach Hannah Arendt bleibt in seiner Form ein wichtiger Maßstab für die Analyse neuer Arten und Formen von Öffentlichkeit. Zentrale Eigenschaften, wie die bewusste Machtabgabe der Individuen, unter der Maßgabe weiterhin Einfluss zu haben, bleibt zentral und sorgt für Akzeptanz gegenüber dem System. Arendt zeigt auf, dass Öffentlichkeit immer ein Ort der gleichen Voraussetzungen war, wenn man ein Teil dieser war. Sie thematisierte auch das Entstehen von konkreten Arenen als analoge Orte des Diskurses. Findet eine Weiterentwicklung statt, so muss untersucht werden, an welchen Orten Öffentlichkeit stattfindet und unter welchen Voraussetzungen. Öffentlichkeit dient der Harmonisierung von Standpunkten, schafft Konsens und erarbeitet stets neue und anpassungsfähige Problemlösungen. Dieses Grundkonstrukt soll auch weiterhin Anwendung finden und als Gradmesser für Öffentlichkeit dienen.

2.1.2 Die Transformation der idealtypischen Öffentlichkeit zu zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeiten in digitalen Sphären

Das Bündnis der freien attischen Bürger zur Erfüllung eines gemeinsamen Zweckes in der attischen Demokratie als Konzept der Öffentlichkeit entwickelt sich im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung weiter und verabschiedet sich von einer einzigen

hegemonialen Öffentlichkeit (vgl. Mouffe 2002, 103). Es entstehen in Europa in der Neuzeit unabhängig zwei selbstständige Sektoren, welche sich in einer institutionellen Öffentlichkeit (Exekutive und Judikative) und einer gesellschaftlichen Öffentlichkeit (Bürger:innen, Expert:innen, Zivilgesellschaft) einordnen lassen. Gerade die gesellschaftliche Öffentlichkeit hat im Zuge des Digital Turns, erheblich an Einfluss gewonnen und teilt sich in zahlreichen Öffentlichkeiten auf (vgl. Kreide 2016, 151). Zwischen den zwei voneinander stets abhängigen Sektoren übernimmt die analoge gesamtgesellschaftliche Öffentlichkeit eine grundlegende vermittelnde Rolle (vgl. Celikates 2015, 159).

Im folgenden Sub-Kapitel soll die Transformation von Hannah Arendts ursprünglichem Verständnis der Öffentlichkeit in eine moderne Konzeption von Öffentlichkeiten des 21. Jahrhunderts dargestellt werden. Der Schwerpunkt wird auf die gesellschaftliche Öffentlichkeit gelegt, da diese für die kommende Betrachtung bezüglich der Desinformationen zur Beantwortung der Forschungsfrage relevanter ist. Diese Betrachtung erfolgt vor allem auf Berücksichtigung von Werken von Andreas Antić, der sich insbesondere mit der Fragestellung, ob die Konzeptionen zur Öffentlichkeit aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch heute zeitgemäß und anwendbar sind. Seinen Schwerpunkt legt der Politikwissenschaftler vor allem auf die Verwendung des Konzeptes unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Digitalisierung der Gesellschaft und ergänzt somit Hanna Arendts Begriffskonzeption optimal.

Hinzugezogen werden der Sozialphilosoph und Demokratieforscher Robin Celikates, der sich mit den neuen Strukturen der Öffentlichkeit durch die digitale Transformation auseinandergesetzt hat, das Forschungsteam um den deutschen Kommunikationswissenschaftler Klaus-Dieter Altmeppen der sich unter anderem mit der Verantwortung in digitalen Sphären beschäftigt, Claudia Ritzi mit ihrer postdemokratischen Perspektive zu Demokratie und Digitalität sowie das niederländische Forschungsduo aus Bernard Enjolras und Kari Steen-Johnsen, welches die Bedingungen demokratischer Teilhabe und die Folgen von Digitalisierung und Social Media thematisiert.

Zivilgesellschaftliche Öffentlichkeiten bilden eine für die Demokratie unabdingbare Selbstverständlichkeit, die die Garantie auf politische Selbstbestimmung der Gesellschaft garantiert und getroffene Entscheidungen zur Problemlösung trägt (vgl. Kreide 2016, 156). Der vereinfachte Zugang durch die Barrierefreiheit sorgt für eine vielseitigere und

pluralistischere Einbeziehung an Meinungen und Problemlösungsansätzen. Durch die wachsende Zahl an Teilnehmenden ist eine Parallele zu Arendts Anmerkung bezüglich der Wortgewandten und Intelligenz des Hausvorstehenden zu erkennen. Es entsteht durch die unterschiedlichen Begabungen und Wissensstände der Individuen – auch wenn nur der kurz – flache Hierarchien in den digitalen Öffentlichkeiten. Auch wenn diese durch Begabungen komprimiert werden können, die in analogen Arenen irrelevant sind. Dies Hierarchien, basierend auf den Unterschieden, stellen weiterhin kein Nachteil dar, da Öffentlichkeit nie den Anspruch auf Gleichheit, sondern lediglich auf Äquivalenz besitzt. Öffentlichkeiten leben von der Verschiedenheit (vgl. Ritzi 2014, 191).

Die nicht institutionalisierten Öffentlichkeiten ermöglichen es den Bürger:innen und auch Personen, die diesen Staatsbürger:innenstatus nicht besitzen, aktiv an der Bildung eines gemeinsamen Standpunktes mitzuwirken. Demokratische Legitimität kann nur durch Konsens, welcher durch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz erzielt wurde, getragen werden (vgl. Celikates 2015, 165 f.). Jede Öffentlichkeit sollte danach streben, eine möglichst breite Masse und Vielfalt der Gesellschaft unter einen gemeinsamen Zweck zu bündeln und dadurch ein Bündnis zu erreichen, welches von einer möglichst kontroversen Meinungslandschaft getragen wird. Klasse, Geschlecht und Ethnie sollten nie eine Rolle im Diskurs innehaben. Dieser Spiegel an Diversität verankert eine Öffentlichkeit tiefer mit der breiten Gesellschaft (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 101). Die Akteur:innen haben die Möglichkeit, jegliches Handeln und Strukturen in einer breiteren und vielseitigeren Arena kritisch zu hinterfragen, als es im Entstehungskontext möglich war (vgl. Celikates 2015, 172). So wird Öffentlichkeit nach ihrer Transformation von der attischen Konzeption Hanna Arendts in die digitale Sphäre eine unvollkommene soziale Idee zugeschrieben, deren Verwirklichung in bestehenden politischen Institutionen, welche nicht die Kommunikation, sondern die sozialen Interaktionen ins Zentrum rücken (vgl. Antić 2018a, 210).

Arendt spricht in ihrem Werk von einer Öffentlichkeit, die neben dem Privaten besteht. Fraglich ist, wann ein Ort, ein Bereich oder eine Arena grundsätzlich als öffentlich betrachtet werden kann. Während in der ursprünglichen Betrachtung der oikos als privat angesehen wurde und das Bündnis der Hausvorstehenden den Rahmen des Öffentlichen festgeschrieben haben, leitet Antić in seiner Transformation des Konzepts der Öffentlichkeit und des Privaten mit den direkten und direkten Handlungsfolgen ab. Direkte Handlungsfolgen beeinflussen Personen direkt, wohingegen indirekte

Handlungsfolgen nur diejenigen beeinflussen, welche, außer den unmittelbar Betroffenen, zusätzlich weitere Personen innerhalb der Arena beeinflussen. Für Antić ist eine Voraussetzung für Öffentlichkeit insbesondere bezüglich der Abgrenzung zum Privaten, dass Angelegenheiten mit indirekten Handlungsfolgen involviert sind (vgl. Antić 2018a, 213).

Eine klare Definition und Abgrenzung zwischen Privaten und Öffentlichen wird zunehmend schwieriger, wobei Privatsphäre nicht mit Privatem vermischt werden darf (vgl. Antić 2018a, 214; vgl. Antić 2018b, 26). Arenen der Öffentlichkeit beschränken sich durch ihre erweiterten Potentiale nicht mehr auf eine lokale Ebene wie im Entstehungskontext bei Arendt. Öffentlichkeiten können für vielseitige Bündnisse genutzt werden, welche ein gemeinsamer Zweck verbindet (vgl. Antić 2018a, 19). Da Akteur:innen in diversen Öffentlichkeiten parallel auftreten können, ist die Gesamtheit als Öffentlichkeiten im Plural festzuhalten.

Das Ziel von Öffentlichkeit als Prozess bleibt unberührt, einen Konsens für die Gesellschaft zu finden und diese (positiv) zu beeinflussen. Öffentlichkeit spielt eine wichtige Rolle, denn Gemeinwohlbelange zu verändern und einen gesellschaftlichen Wandel zu vollziehen, gelingt nach Auffassung von Altmeppen und Kolleg:innen erst, wenn Veränderungen öffentlich thematisiert und diskutiert werden (vgl. Altmeppen et al. 2019, 65). Öffentlichkeiten regeln nach dem Verständnis von Andreas Antić – ähnlich wie Hannah Arendt Konzept – sehr konkrete und praktische Situationen und keine Abstraktionen (vgl. Antić 2018b, 24). Was sich nach Antić lediglich geändert hat, sind die Kommunikations- und Interaktionsbedingungen (vgl. Antić 2018a, 273).

Öffentlichkeiten werden zu Arenen, die einem ständigen inhaltlichen Wandel ausgesetzt sind. Die Zwecke der Zusammenschlüsse bleiben prinzipiell gleich, ähnlich wie in der Betrachtung von Hannah Arendt, sind die Akteur:innen in der Lage diese stetig neu zu definieren und zu hinterfragen. Öffentlichkeiten sind fortlaufend dem Zerfall des Bestehenden sowie der Konstruktion eines Neuen ausgesetzt. Wie die Breite der Politikwissenschaftsfelder wird dies in teils miteinander konkurrierenden oder komplementären Öffentlichkeiten ausgetragen, welche in gegenseitiger Unabhängigkeit – und wie Altmeppen und Kolleg:innen es bezeichnen – Ignoranz, existieren (Altmeppen et al. 2019, 64). Öffentlichkeit kann als ein fortlaufender Prozess definiert werden, in dem sich die gesellschaftlichen Akteur:innen darüber verständigen, wie sie gemeinsam leben wollen.

Wie bei Arendt bleibt eine grundlegende Funktion der Öffentlichkeiten, eine Schar von pluralistischen Perspektiven der beteiligten Akteur:innen abzubilden, bestehen. Diese werden wie in der Antike untereinander erörtert, mit dem Ziel einen gemeinsamen Konsens zu finden und eine allgemeinverbindliche Vorstellung zu entwickeln (vgl. Gosepath 2016, 33). Anders als in der Antike haben moderne Öffentlichkeiten keinen allgemeinverbindlichen Charakter einer Norm mehr, sondern bilden vielmehr eine Grundeinstellung und Sinnesart unter den Beteiligten. Altmeppen und Kolleg:innen heben hierzu hervor, dass individuelle und kollektive Akteur:innen sich mit ihren Vorstellungen für das Wohlsein ihrer modernen Gesellschaft innerhalb diverser Öffentlichkeiten einbringen (vgl. Altmeppen et al. 2019, 64). Sie agieren also prinzipiell aus einer jeweiligen positiv gesinnten Perspektive und wollen die Gesellschaft und das Ziel der Öffentlichkeiten durch wohlgesonnene Modifikationen und Umgestaltungsperspektiven verbessern.

Öffentlichkeiten behalten die ursprüngliche Eigenschaft ein Bündnis zu erschaffen, um einen gemeinsamen Zweck zu erfassen und diesen zu tragen. Sie entwickeln sich zu Arenen, in denen deutlich vielfältigere Menschen abgebildet sind, die sich untereinander, in Kämpfen um die Verwirklichung einer gemeinsamen Idee, austauschen und gegenseitig überzeigen. Dabei fordern sie Gleichheit und Solidarität von ihren Bündnispartner:innen ein und streben um Anerkennung und Inklusion gemeinsamer Anschauungen (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 101 f.).

2.1.3 Öffentlichkeiten in digitalen Sphären

Akteur:innen treten nicht ausschließlich in einer Arena auf, sondern versuchen in verschiedenen Bereichen miteinander zu interagieren. Es gibt verschiedene Bereiche, in denen Bündnisse geschlossen werden, die eine jeweilige Öffentlichkeit hervorbringen. Arenen der öffentlichen Interaktion sind nach dem deutschen Kommunikationswissenschaftler Klaus-Dieter Altmeppen und seinen Kolleg:innen sowohl digitale als auch reale Orte (vgl. Altmeppen et al. 2019, 64). Arendts physische Arenen, in denen man physisch im Wortgefecht debattiert, bleiben bestehen und werden durch nicht physische – digitale – Räume erweitert. Ein grundlegender Wandel in der transformativen Betrachtung ist demnach der Wandel in der Form von Öffentlichkeiten.

Die Transformation von einer elitären, hegemonialen und exklusiven Öffentlichkeit hin zu einer modernen und unabhängigeren Öffentlichkeit, mit einer Vielzahl an kleinen Arenen, soll nach einer Betrachtung von Hoffjann und Arlt herangezogen werden. Die Zugangsmöglichkeit und Souveränität von Wissenschaft und Kunst, Recht, Pressefreiheit, Freiheit der Berufswahl und zur Ausübung eines Gewerbe zeichnet eine Autonomie der digitalen Öffentlichkeit aus (vgl. Hoffjann und Arlt 2015, 14). Dass sich Öffentlichkeiten trotz ihrer Unabhängigkeit auf die aufgezählten Felder beziehen, steht für Hoffjann und Arlt in keinem Widerspruch (Hoffjann und Arlt 2015, 14).

Die digitalen Technologien stellen für die Kommunikation und Interaktion der Beteiligten eine Basis dar, die die ursprüngliche Konzeption von Arendt nie fassen konnte, beeinflussen jedoch zu keinem Zeitpunkt das Ziel und den Zweck der jeweiligen Öffentlichkeit (vgl. Antić 2018a, 218). Digitale Öffentlichkeiten haben demnach einen viel weiteren und kooperativeren Untersuchungsprozess, der sich mit der Wahrnehmung und Regulierung öffentlicher Angelegenheiten befasst, da hier die Schwelle zur Teilhabe deutlich geringer ausfällt als in analogen Arenen. Sie sind gekennzeichnet durch Spontanität und Interaktion und besitzen keine Rollendifferenzierung und sind frei von Machtdifferenzen unter den Akteur:innen (vgl. Ritzi 2014, 176 und 185). Sie sind dezentralisiert, führungslos, inklusiv und dynamisch, digitale Öffentlichkeiten besitzen wenig oder nur sehr geringe organisatorische Koordination (vgl. Celikates 2015, 167). Die Herausforderung der digitalen Öffentlichkeiten besteht in der ständigen Bezugnahme und Verknüpfung zur (analogen) Realität als Grundvoraussetzung für die Erfüllung des Zweckes der Bündnisse (vgl. Antić 2018a, 37).

Die Geschwindigkeit und Schnelllebigkeit der digitalen Öffentlichkeiten stellt eine besondere Art der gesellschaftlichen Öffentlichkeiten gegenüber den analogen Räumen dar. Durch die geringen Kosten kann schnellstmöglich mit wenig Aufwand ein potentiell großer Adressat:innenkreis gefunden werden, um ein gemeinsames Bündnis aus gegebenen Anlass einzugehen (vgl. Celikates 2015, 168).

Eine Vielzahl von Öffentlichkeiten im digitalen Raum, in unterschiedlichsten Formen und Größen, von der Mini-Public bis hin zur Massenbewegung, entstehen durch die Definition von Herausforderungen und dem Lösungsbedürfnis dieser. Erst diese Offenheit und die mögliche Teilnahme innerhalb einer spezifischen Arena kennzeichnet eine digitale Öffentlichkeit gegenüber einem privaten Raum (vgl. Ritzi 2014, 177). Anders als bei Arendt kritisch angemerkt, können nicht nur die einflussreichen und

wortgewandten Bürger Einfluss auf die Masse bzw. das Bündnis nehmen, sondern durch ihre Schnelllebigkeit und offenen Strukturen eine durchaus breite Teilhabe, vielfältigere Interaktion und eine höhere Reichweite entwickeln. Jedoch merken Bernard Enjolras und Kari Steen-Johnsen kritisch an, dass auch in digitalen Öffentlichkeiten neue Formen von Machtverhältnissen entstehen können, welche vor allem durch digitale Eliten, wie Blogger:innen, bestimmt werden können (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 111).

Die Beteiligten einer Öffentlichkeit können nach Altmeppen und Kolleg:innen deutlich flexibler zwischen der Rezipierenden- und Kommunikator:innenrolle wechseln. So werden mehr Personen selbst zu unabhängigen Anbieter:innen von Lösungen, wodurch sie in eine höhere Verantwortung als in den traditionellen Arenen (vgl. Altmeppen et al. 2019, 68 f.) oder die der attischen Polis treten. Auch passive Teilnehmende innerhalb einer Öffentlichkeit sind ein Teil dieser, da auch sie sich von dem Austausch der Anderen beeinflussen lassen und dadurch auch Träger:innen des Konsens sind (vgl. Ritzi 2014, 175). Enjolras und Steen-Johnsen bezeichnen dieses Phänomen als „Small-World-Effekt“. Digitale Öffentlichkeiten ermöglichen den Rezipierenden, einen eigenen Standpunkt zu entwickeln, indem sie Informationen über die Verhaltens- und Denkweisen der anderen Akteur:innen sammeln (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 104).

Öffentlichkeiten können mit ihrem Bündnis von Nachbarschaftsangelegenheiten bis hin zu globalen Überwachungsaktionen von Politiker:innen oder Lobyisten:innen reichen (vgl. Antić 2018a, 10). Die Themenkomplexe sind ebenfalls so vielseitig und spezialisiert wie der Akteur:innenkreis (vgl. Celikates 2015, 168). Sowohl einfach zu erfassende Themen als auch hoch komplexe Angelegenheiten können von einem durchaus zufällig entstehenden Personenkreis behandelt werden (vgl. Antić 2018a, 46). In diesen Öffentlichkeiten bildet sich ein Selbstzuspruch der Zuständigkeit für die zu behandelnden Themenkomplexe. Einzelne Personen, Institutionen und Organisationen sehen sich, teilweise durch das Versagen staatlicher Öffentlichkeit, in der Verantwortung einen gesellschaftlichen Konsens zu bilden (vgl. Altmeppen et al. 2019, 68). Durch die Komplexität und der Vielzahl an Arenen sollte in der Gesamtheit von Öffentlichkeiten gesprochen werden, so Celikates (Celikates 2015, 168).

Der Einzug digitaler Medien in den Alltag der Menschen gestattet eine ortsunabhängige Vernetzung diverser Akteur:innen zu spezifischen Themengebieten. Andres Antić schreibt der Öffentlichkeit die Grundannahme zu, dass sie innerhalb einer Gesellschaft

stattfindet, welche einem beschleunigten und kontinuierlichen Wandel erlebt und dessen zukünftige Entwicklung nicht vorausschaubar ist (Antić 2018b, 20). Dabei spiele es für Olaf Hoffjann und Hans-Jürgen Arlt keine Rolle, ob es sich um eine breite und weite Weltöffentlichkeit handelt, entscheidend ist, dass eine Teilöffentlichkeit besteht. Entscheidend ist für die zwei Politologen der Zugang zum Öffentlichen an sich, dieser muss arm an Hürden sein (vgl. Hoffjann und Arlt 2015, 8). Ein großer Vorteil der digitalen Öffentlichkeiten besteht in der Unabhängigkeit von Veröffentlichungen und Meinungen von Medien.

2.2 Desinformationen

Öffentlichkeiten leben von einer pluralistischen Meinungsvielfallt, welche aus individuellen Standpunkten entstehen. Sie können nur entstehen, wenn die beteiligten Akteur:innen innerhalb ihrer Arena einen Meinungsaustausch leben lassen. Wie bereits aufgezeigt, geht es in den spezifischen Öffentlichkeiten und in der Öffentlichkeit in Gänze um die Überzeugungskraft und die Ermittlung eines Konsenses. Erst dieser Pluralismus der Gesellschaft und der Zugang zu vertrauenswürdigen Informationsquellen, Meinungen und diversen Strömungen lässt das Ideal „Öffentlichkeit“ entwickeln. Die Gefahr dieses Ideal zu manipulieren, besteht seit jeher und wird durch die digitalen Öffentlichkeiten perfektioniert und weiter vorangetrieben.

In diesem Kapitel wird eine Definition von einem Forschungsduo betrachtet, welches aus Claire Wardle, einer der führenden Expertin für Social Media an der Havard Universität (USA) und Mitbegründerin des First Draft, und Hossein Derakhshan, einem Blogger und Wissenschaftler der Havard Universität und des MIT Lab, besteht. Auf diese berufen sich eine Vielzahl an Forschenden sowie die Europäische Kommission. Das Forschungsduo aus Claire Wardle und Hossein Derakhshan befasst sich in ihrem Informationsdossier „A systematic literature review on disinformation: Toward a unified taxonomical framework“ (2017) mit einer klaren Definition von Desinformationen. Sie wollen somit eine einheitliche Ausgangssituation für die Forschung bieten und verfolgen dabei den Anspruch, eine allumfassende Desinformationstypologie zu formulieren.

Dieser Begriffsdefinition folgt diese Arbeit und verknüpft sie mit weiteren Autor:innen, wie Katrin Götz-Votteler und Simone Hespers, Claudia Ritzi oder Florian Saurwein und Charlotte Spencer-Smith, um zielführend auf die Beantwortung der Forschungsfrage zu argumentieren. Diese Verknüpfung stellt eine weitere Spezifizierung und Eingrenzung des Begriffes dar. Desinformationen in Abgrenzung zu anderen falschen Informationen werden nachvollziehbar analysiert und lassen sich mit den vorangegangenen Anforderungen digitaler Öffentlichkeiten gut verknüpfen. Es wird aufgezeigt, dass Desinformationen in verschiedenen Formen in unterschiedlichen Plattformen verbreitet werden und was das Ziel dieser Desinformationen ist. Da Öffentlichkeiten eine Arena zum Austausch darstellen wird dargelegt, welche Akteur:innen an der Verbreitung von Desinformationen beteiligt sind und was sie dazu bewegt.

2.2.1 Was ist Desinformation?

Wardle und Derakhshan haben in ihrem Informationsdossier für die Europäische Kommission drei Arten von Informationen definiert, welche durch unterschiedlichen Wahrheitsgehalt und der zugeschriebenen Schadensabsicht zu unterscheiden sind. Mis-Information beinhalten falsche Informationen, richten jedoch keinen Schaden an. Mal-Informationen sind wahre, private und/oder geheime Informationen, welche im Privaten entstehen und nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind. Diese werden veröffentlicht, um Schaden anzurichten. In der dritten Kategorie befinden sich Desinformationen, welche falsche Informationen beinhalten und wissentlich weitergegeben werden, um Schaden anzurichten (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 20).

Diese falschen Informationen können ungenau, irreführend oder grundlegend unwahr sein. Sie umfassen Fälschungen und manipulierte Inhalte, die entworfen, verbreitet oder in einem irregeleiteten Kontext veröffentlicht werden, um der Funktionsfähigkeit von Öffentlichkeit vorsätzlich Schaden zuzuführen (vgl. Götz-Votteler und Hespers 2019, 22; Plasilova et al. 2020, 15; Saurwein und Spencer-Smith 2020, 821). Desinformationen entsprechen nicht den Idealen von Öffentlichkeiten und werden daher in dieser Arbeit betrachtet. Die Europäische Kommission definiert Desinformationen wie folgt:

> *„Nachweislich falsche oder irreführende Informationen, die zum wirtschaftlichen Gewinn oder zur vorsätzlichen Täuschung der Öffentlichkeit*

erstellt, präsentiert und verbreitet werden und der Öffentlichkeit schaden können. Der öffentliche Schaden umfasst Bedrohungen demokratischer und politischer Prozesse sowie öffentlicher Güter […].“ (Plasilova et al. 2020, 16)

2.2.2 Formen, Methoden, Merkmale, Akteur:innen von Desinformationen

Nach der Definition von Desinformationen wird im Folgenden auf spezifische Merkmale eingegangen. Diese sollen einleitend ein Verständnis für die Vielseitigkeit und die Tiefe von Desinformationen in digitalen Öffentlichkeiten darlegen. Hierzu lassen sich die Methoden und Ziele, ihre Formen, die Orte sowie die Akteur:innen heranziehen.

Desinformationen sind vor allem durch Provokationen gekennzeichnet, welche bei den Rezipierenden Emotionen auslösen und an diese anknüpfen (vgl. Durach et al. 2020, 6). Mit dem Hervorrufen von gezielten, auf den/die Rezipierende zugeschnittenen Gefühlen, werden die Nutzer:innen angeregt, einen Beitrag zu leisten, der für oder gegen eine Information spricht. Je mehr Individuen sich an einer Thematik beteiligen, desto größer die Reichweite, desto erfolgreicher eine Desinformation.

Zwei unterschiedliche Ziele können mit der Verbreitung von Desinformationen verfolgt werden. Das erste Ziel, einen wirtschaftlichen/finanziellen Mehrwert aus Desinformationen zu ziehen, soll in dieser Arbeit nachrangig behandelt werden. Hier versuchen die entsendenden Akteur:innen durch Pay-per-Click Nutzer:innen auf schädliche Webseiten zu locken oder an versteckte Abo- und Zahlfallen zu binden (vgl. Götz-Votteler und Hespers 2019, 26; Motzkau 2020, 232; Plasilova et al. 2020, 16 f; Saurwein und Spencer-Smith 2020, 823 f.). Je länger sich eine Person innerhalb eines digitalen Netzwerkes oder auf einer Webseite befindet und interagiert, desto teurer können die Betreibenden Werbung verkaufen oder die dort gesammelten Daten der User:innen verwenden und ebenfalls an Dritte verkaufen. Denn je mehr die Betreibenden über ihre User:innen wissen, desto effektiver können sie ihnen Desinformationen zuspielen und damit ertragreich wirtschaften.

Das zweite Ziel, die öffentliche Meinung zu manipulieren und ihr Schaden zuzufügen, ist in Bezug auf die Forschungsfrage vorrangig zu betrachten. Dabei versuchen Akteur:innen durch Desinformation innerhalb von Öffentlichkeiten Misstrauen wachsen zu lassen und somit eine gesellschaftliche Spannung herbeizuführen. Sie richten sich hierbei auch

gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen oder konkrete politische Maßnahmen und nutzen vorhandene ideologische Denkweisen und bereits laufende öffentliche Diskurse (vgl. Götz-Votteler und Hespers 2019, 24 f.). Nicht ohne Grund wird Fake-News auch als Kampfbegriff gesehen.

Diese Einflussnahmen können, aus Sicht der Europäischen Kommission, schwerwiegende Folgen für die Sicherheit und die Politik haben. Desinformationen versuchen gezielt an bestehende Debatten innerhalb von spezifischen Öffentlichkeiten anzuknüpfen und versuchen neben der gezielten Lenkung des Konsenses auch das Vertrauen in etablierte Medien, Parteien und der Wissenschaft zu verringern, um konkurrierenden Meinungen den Einfluss zu nehmen. Sie verfolgen das Ziel parallele und alternative Öffentlichkeiten zu schaffen, die allen Ansprüchen und Voraussetzung aus dem vorangegangen Kapitel widersprechen. Es soll ein Raum geschaffen werden, der vielseitige Strömungen umfasst, der ausschließlich auf den manipulierten und schädlichen Falschinformationen beruht (vgl. Celikates 2015, 164; Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 108).

Die Voraussetzungen und die Leichtigkeit, Desinformationen an für solche schädlichen Informationen offenen Akteur:innen zu verbreiten, ermöglichen es, mit einfachsten Mitteln ein festgesetztes Ziel zu erreichen. Götz-Votteler und Hespers stellen hier eine sich ständig wiederholende und unermüdliche Diskreditierung fest (vgl. Götz-Votteler und Hespers 2019, 23). Sie haben das Potential durch ihre Häufigkeit und durch ihr vielseitiges auftreten auch Personen zu beeinflussen, die sensibilisiert gegenüber Desinformationen sind (vgl. Humborg und Nguyen 2018, 30). Die Akteur:innen versuchen nach Auffassung der Europäischen Kommission gezielt zu bewirken, dass die Fähigkeit der Bürger:innen rationale Entscheidungen zu treffen verlernt wird (vgl. Plasilova et al. 2020, 21).

Der wissenschaftliche Fokus in der Betrachtung von Desinformationen lag bisher vor allem auf textbasierten Falschinformationen die Schäden anrichten wollen. Da Kurznachrichten und Texte bei den Rezipierenden weniger starke Wirkung aufweisen, werden Desinformationen mit Bildern, Videos, Deepfakes (Videomanipulationen), Sprachnachrichten und in Memes (auffällige Bilder mit überlagertem Text) verknüpft (vgl. Götz-Votteler und Hespers 2019, 22; Motzkau 2020, 233; Wardle und Derakhshan 2017, 68). Visuelle Formen werden nicht ausschließlich wegen der verknüpften polarisierenden Stimmung verwendet, die Stand- und Bewegbilder sind für die

automatisierte und menschenbasierte Kontrolle durch die Internetplattformen weniger sichtbar und deutlich aufwändiger zu kontrollieren (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 26). Sie vermitteln einerseits den rezipierenden eine Nähe zur Realität, da die schädliche Information mit einem für die Information hilfreichen und unterstützenden Bild verknüpft wird. Es besteht aber auch die Möglichkeit mit einer völlig kontextlosen Verknüpfung von Bild und Information für eine höhere Aufmerksamkeit zu sorgen. Dies ist zu beobachten, wenn beispielsweise Desinformationen zur Wirksamkeit von Impfstoffen mit einem Katzenbild oder einem Sportwagen, je nach Vorliebe des Individuums, verknüpft werden. Die Form der Desinformationen passt sich dem Ziel an, um zu polarisieren.

Die Verbreitung von Desinformationen lässt sich in drei Phasen aufschlüsseln. In der ersten Phase werden Desinformationen, eine konkrete falsche Information, kreiert. Im Anschluss wird diese in ein Produkt, eine Nachricht, Meme etc. umgewandelt und designt. Dieser Schritt kann stetig wiederholt werden, um zielgruppenspezifische Formen der Desinformation zu nutzen. In der dritten Phase werden diese Produkte veröffentlicht (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 22).

Orte von Desinformationen

Digitale Desinformationen werden nahezu in der gesamten Bandbreite der Webwelt veröffentlicht. Sie treten innerhalb von Messenger-Diensten (bspw. WhatsApp), Mail-Postfächern, Socialmedia-Plattformen (bspw. Facebook, Instagram), als Blogs oder (Nachrichten-)Webseiten auf (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 824; Wardle und Derakhshan 2017, 75). Grundlegend sollte man zwei Bereiche unterscheiden: Diese sind zum einen digitale Orte, an denen Desinformationen mit Hilfe von technischen Mitteln verbreitet werden können. Des Weiteren sind es Orte, an denen sie ungehindert von ihrer Reichweite schädliche Falschinformationen durch menschliche Akteur:innen verbreiten werden. Dies geschieht eher aus einer persönlich motivierten Perspektive auf einem privaten Account einer etablierten Plattform oder auf einem individuell betrieben Medium. Die beiden Orte vereint jedoch, dass sie innerhalb einer Echokammer agieren und Desinformationen in keiner Weise in Frage stellen, da sie die Medien- und Akteur:innenlandschaft bereits grundlegend manipuliert haben (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 824). Da Echokammern Konsens von Öffentlichkeiten simulieren

– der in dieser Form in der Realität gar nicht existiert, werden diese tiefgründiger betrachtet. Ulf Froitzheim und das Forschungsduo Wardle und Derakhshan mahnen gleichermaßen, dass es fatal sei die analoge und digitale Welt voneinander getrennt zu denken, da sobald eine Information, ein Konsens, ein Echo, eine kritische Masse erreicht, die Diffusion – die Spaltung der Gesellschaft – auch in der realen Welt stattfinde (vgl. Froitzheim 2017, 106; Wardle und Derakhshan 2017, 78). Durch ihre unterschiedlichen Designs und Orte, an den Desinformationen auftreten, können sie ein möglichst breites Publikum ansprechen und zugleich auf die spezifischen Eigenarten und Bedürfnisse eingehen und den zu erwartenden Schaden maximieren.

Akteur:innen

Neben den natürlichen Personen, die essentiell für digitale Öffentlichkeiten sind und Desinformationen bewusst oder unbewusst erstellen, verbreiten und konsumieren, werden in digitalen Netzwerken die Informationen durch automatisierte und gefälschte Konten, Trolls und Bots kostengünstig, schnell und mit großer Reichweite verbreitet. Dabei simulieren die künstlichen Akteur:innen eine realitätsnahe Echtheit, die auf das Teilen und Liken von Beiträgen sowie algorithmischen Kommentaren basiert (vgl. Durach et al. 2020, 6). Im Folgenden werden die natürlichen Personen in unterschiedlichen Stadien des Gebrauchs von Desinformationen näher betrachtet sowie die technischen Mittel und Möglichkeiten angeschnitten. Nur das Zusammenspiel zwischen Menschen und digitaler Infrastruktur, als sogenannte Agent:innen, lässt Desinformationen zu einer Gefahr für die Öffentlichkeit werden.

Das Forschungsduo bestehend aus Clair Wardle und Hossein Derakhshan unterscheidet die beteiligten Akteur:innen in drei Arten von Agent:innen. Diese sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit den Desinformationen befasst und nehmen diverse Aufgaben war. So differenzieren sie zwischen Agent:innen die Desinformationen erstellen und diejenigen die sie verbreiten. Diese können sich beispielsweise durch die Motivation unterscheiden sowie in der grundlegenden Eigenschaft menschlich oder digital zu sein. Menschliche Verfasser:innen von Desinformationen verfolgen beispielsweise das Ziel die Öffentlichkeit für einen bestimmten Zweck zu manipulieren, wohingegen ein digitaler Troll aus wirtschaftlichen Gründen möglichst viele Clicks mit jener Desinformation erzielen möchte (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 23).

Grundsätzlich sind Trolls schlecht im Erstellen von Desinformationen und effizient und kostengünstig im Verbreiten dieser. Menschen sind kreativer und manipulativer im Erstellen, jedoch uneffektiv im Verteilen (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 82; Wardle und Derakhshan 2017, 37).

Desinformationen richten sich demzufolge gezielt an bestimmte Personen und Teilöffentlichkeiten. Anders als in den klassischen und analogen Arenen der Öffentlichkeit oder in Zeitungen, welche die öffentliche Meinung ebenfalls beeinflussen, werden in digitalen Öffentlichkeiten anhand von Daten, welche die Verhaltensweisen eines jeden Nutzenden preisgeben, falsche Informationen den Individuen individuell angepasst und zugesandt (vgl. Nenadić 2019, 12). Die Menge an Daten zu jeder einzelnen Person ermöglicht Datenkapitalist:innen und den Initiator:innen von Desinformationen eine sehr genaue Analyse sowie Vorausschau jeden Handels und die Erstellung umso genauerer und spezifischerer Kampagnen und Beiträge.

Diese sehr zielgerichteten und individuell erstellten Produkte werden von den Betrachtenden selten nur passiv wahrgenommen. Wie bereits erwähnt versucht das Design der Desinformationen die Nutzer:innen gezielt zur Interaktion aufzufordern, um sich mit der Desinformation auseinanderzusetzen. Die Betrachtenden konsumieren in der Regel die auf sie zugeschnittenen Desinformationen, danach entscheiden sie eigenständig, ob sie diese entweder verinnerlichen, kommentieren und verbreiten oder ob sie sie ignorieren oder gar bekämpfen (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 824). Sie werden dadurch ebenfalls zu Agent:innen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Desinformationen individuell erstellte, falsche Informationen sind, die das Ziel verfolgen Öffentlichkeiten gezielt Schaden zuzufügen, indem sie die Akteur:innen in die Irre leiten. Sie werden zumeist von Agent:innen entworfen und mit einer Vielzahl an Designs an die Rezipierenden durch Algorithmen geteilt. Desinformationen versuchen gezielt falsche Öffentlichkeiten zu erschaffen, in denen den Betrachtenden ein künstlich erzeugter Konsens vorgetragen wird. Dies geschieht unter der Zielsetzung, dass eine kritische Masse erreicht wird, damit nicht nur digitale Öffentlichkeiten, sondern auch die analoge Öffentlichkeit beeinflusst wird. Die Individuen innerhalb der digitalen Öffentlichkeiten werden durch die Fülle und Vielseitigkeit von Desinformationen, auch wenn sie denen gegenüber eher kritisch sind, oftmals verblendet und folgen gegebenenfalls dem Ziel des/der ursprünglichen Agent:in der Desinformationskampagne. In den folgenden Kapiteln wird der theoretische Strang

vollendet, indem sich mit den europäischen Werten auseinandergesetzt wird, welche unter Berücksichtigung der Forschungsfrage untersucht werden sowie im letzten Teil dieses Kapitels drei Regulierungsansätze vorgestellt werden, wie Desinformationen in digitalen Öffentlichkeiten eingeschränkt werden können.

3 Spannungsverhältnis von Desinformationen und Öffentlichkeiten, Freiheitsrechte und Regularien

Im vorangegangen Abschnitt dieser Arbeit wurden die vier grundlegenden Operatoren der Forschungsfrage theoretisch vorgestellt. Das Konzept von Öffentlichkeit und dessen Wandel zu vielseitigen, digitalen Öffentlichkeiten wurde dargestellt, Desinformationen mit ihren Merkmalen wurden erklärt. Die Betrachtung erfolgte mehrheitlich unabhängig voneinander, jeweils separat, ohne die Konzepte miteinander in Verbindung zu setzen, um ein grundlegendes Verständnis für die Funktionsweise erlangen zu können.

In dem nun folgenden Kapitel werden die Konzepte von Öffentlichkeiten und Desinformationen miteinander verknüpft und unter Einbezug von Freiheiten und Regeln zueinander in Bezug gesetzt. Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, Desinformationen zu bekämpfen. Dies geschieht durch Regeln. Des Weiteren gibt sich die Kommission als Hüterin der Freiheitswerte der Europäischen Union. Hieraus entstehen Spannungsverhältnisse, da die konzeptionellen Ideale nun mit den Regeln und Freiheiten verknüpft werden. Beide Begriffe werden unter Berücksichtigung der Handlungspraxis in der Europäischen Union vorgestellt. Das heißt, es werden im Folgenden, zwei einschlägige Freiheitswerte der Europäischen Union beschrieben und welche Rahmenbedingen sie setzen und anschließend drei Möglichkeiten der Regulierung von Öffentlichkeiten präsentiert.

	Öffentlichkeiten	Desinformationen
Freiheiten	**Frei von Regeln und Desinformationen**	**Desinformationen schaden den Freiheiten und den Öffentlichkeiten**
Regeln	**Öffentlichkeiten sollten immer arm an Regeln sein**	**Regeln gegen Desinformationen schützen Öffentlichkeiten und schränken Freiheiten ein**

Abbildung 1 Spannungsverhältnis zwischen Konzepten und Praktiken

Öffentlichkeiten und Desinformationen stehen in einem konkurrierenden Spannungsverhältnis (rot gekennzeichnet), ebenfalls wie die Freiheitsrechte und der Ansatz auf Regulierungen (rot gekennzeichnet). Abbildung 1 soll verdeutlichen, dass Öffentlichkeiten unter Wahrung der Freiheitsrechte, frei von Regulierungen und Desinformationen ein Ideal darstellen (grün gekennzeichnet), wohingegen die Regulierung von Desinformationen nur als Kompromiss gesehen werden kann, um Defizite auszubessern (gelb gekennzeichnet).

Dieser Kompromiss sieht die Chance in der Regulierung von Desinformationen, um Freiheitsrechte und Öffentlichkeiten zu schützen. Er kann nicht als Alternative gesehen werden, sondern eher als Notwendigkeit, wenn Öffentlichkeiten von Desinformationen betroffen sind. Betrachtet man die reine Regulierung von Öffentlichkeiten ohne das Vorhandensein von Desinformationen, so stellt sich ein Widerspruch in der Konzeption nach Ahrendt und den berücksichtigten Kolleg:innen heraus. Die demokratischen Freiheiten stehen als Werte der Europäischen Union konkurrierend zu den oft verfolgten Zielen von Desinformationen, die darin begründet sind der Gesellschaft und dem System grundlegend Schaden zuzufügen. Im Folgenden wird vertiefend auf diese vier Bereiche eingegangen und deren Beziehungen zueinander erläutert. Es werden Harmonien aufgezeigt und Konflikte hervorgehoben.

3.1 Freiheit (Konzept der Europäischen Union)

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankern eine Vielzahl an Freiheits-, Gleichheits- und Verfahrensgrundrechten für die Unionsbürger:innen. Für diese Arbeit sind dabei die Gedankenfreiheit aus Artikel 10 Nummer 1 sowie die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit aus Artikel 11 Nummer 1 einschlägig und sollen einen ethischen und gesellschaftlichen Rahmen für eine kritische Betrachtung darlegen. Beide Grundrechte stammen aus dem Kapitel II Freiheiten der Charta. Im Dezember 2009 wurde die Charta mit der Ratifizierung der Verträge von Lissabon für alle Mitgliedsstaaten verbindlich. Die Union hat sich selbst in der Präambel zum Ziel gesetzt, zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte beizutragen (vgl. Borowsky 2010, 151; Europäisches Parlament 2016).

3.1.1 Gedankenfreiheit

Die Gedankenfreiheit der Grundrechtecharta der Europäischen Union wird zugleich mit der Gewissens- und Religionsfreiheit genannt. Die Gedankenfreiheit rückt gegenüber den anderen zwei Freiheiten etwas in den Hintergrund, da die freie Ausübung der Religionen in der Rechtsprechung der Europäischen Union sowie in der Literatur deutlich entscheidender ist, jedoch wurde sie in der Entstehung der Charta explizit aufgenommen und somit in die Grundwerte der Union verankert. Die Charta befasst sich durch das Einbeziehen der Gedankenfreiheit vor allem mit dem Schutz der privaten Sphäre der Unionsbürger:innen. Neben diesem zu schützenden Privat- und Familienleben befasst sie sich noch tiefgründiger mit der individuellen, gar individuellen Freiheit einer/eines Einzelnen.

Dass dieser zu schützende Bereich essentiell für eine aktive Teilnahme an Öffentlichkeit ist, sollte außer Frage stehen. Die Akteur:innen von Öffentlichkeit können innerhalb dieses Schutzbereiches Informationen verarbeiten und diese mit ihren individuellen Werten und Erfahrungen verknüpfen, um sie daraufhin mit weiteren Akteur:innen in den Arenen der Öffentlichkeit zu teilen und zu verhandeln. Radu Florin Geamănu beschreibt die zwei Ebenen dieses Schutzrechtes für jedes Individuum. Die Gedankenfreiheit, wie sie in Artikel 10 verankert ist, nimmt sowohl eine interne als auch eine externe Dimension

an. Die interne, individuelle Dimension ("forum internum") manifestiert das Recht auf Meinungen und Überzeugungen unabhängig von ihrer Konkretisierung und öffentlichen Äußerung. Die externe Dimension ("externes Forum") schützt jene Freiheiten in der Öffentlichkeit (Geamănu 2019, 76).

Das Denken, das Gewissen und die Religion gehören zu einem besonderen Schutzbereich für die Europäische Union, da in diesem Prozess des Denkens jedes Individuum bestimmte Überzeugungen entwickelt (vgl. Geamănu 2019, 72). Die Verankerung dieses Grundsatzes ist notwendig, da diese Freiheit keine Selbstverständlichkeit ist. Personen werden gezwungen Weltanschauungen und moralische Vorstellungen zu übernehmen. Diese werden nicht durch einen gemeinsamen Konsens beteiligter Individuen innerhalb durch Öffentlichkeit verhandelt, sondern durch Zwang übertragen (vgl. Geamănu 2019, 72). Das Recht auf Gedankenfreiheit ist durch die Verankerung in der Grundrechtecharta der Union als absolut und bedingungslos zu betrachten. Die Mitgliedsstaaten können sich nicht durch Diktat und Zwangsmaßnahmen einmischen, was ein Individuum zu glauben hat oder es dazu zu bringen, seine/ihre Überzeugungen zu ändern (vgl. European Court of Human Rights 2021, 9).

3.1.2 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Der zweite Wert, der unter Berücksichtigung der Fragestellung herangezogen wird, ist die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit der Grundrechtecharta der EU. Laut diesem Artikel besitzt jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung. Weiter heißt es in der Norm, dass die Freiheit Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben, eingeschlossen ist (vgl. Europäisches Parlament 2016).

Der Staats- und Verfassungsrechtler Gero Kellermann sieht in diesem Menschenrecht vor allem die staatliche Garantie in allen EU-Mitgliedsstaaten Mindeststandards für einen freiheitlichen und gerichteten Kommunikationsrahmen festzulegen, welche die Selbstverwirklichung jeder Person ermöglichen (vgl. Kellermann 2021, 364). Der freie Meinungsaustausch zwischen Individuen stellt für Regina Dräger eine Grundvoraussetzung für die Positionierung jeder Person in der sozialen Gemeinschaft dar (Dräger 2019, 80) und auch Kellermann sieht das Grundrecht auf Meinungs- und

Informationsfreiheit als Grundvoraussetzung für eine pluralistische Gesellschaft (vgl. Kellermann 2021, 367), eben jene vielfältige Gesellschaft, die von Öffentlichkeiten als ein Grundpfeiler verlangt wird.

Es besteht für Kellermann aus der Charta die eindeutige Möglichkeit des Schutzes vor gesellschaftlichen Machtträgern, wie digitalen Kommunikationsplattformen. „Um die Meinungsbildungsfreiheit abzusichern, können durch Gesetzgebung auch Sicherungen der Vielfalt und Verhinderung von Manipulationsmöglichkeiten erfolgen“ (Kellermann 2021, 366). Die Meinungsfreiheit ist als ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat (vertikal) entstanden, in einer Zeit, in der Meinungen zensiert wurden. Dieses Grundrecht wird aus Sicht von Regina Dräger grundlegend neu interpretiert, da es nun auch unter den Individuen (horizontal) angewandt werden kann und muss. Dabei unterscheidet Dräger zwar zwischen privaten und öffentlichen Meinungsäußerungen, sieht hier für die Wahrung eines kollektiven Grundrechtes jedoch keinen Bedarf diese Bereiche voneinander zu trennen und einen unterschiedlichen Regulierungsbedarf zu justieren. Öffentliche Meinungsäußerungen, ob privat begonnen oder durch Agent:innen publiziert, werden durch ihre Veröffentlichung ein Teil der demokratischen Prozesse, die digitale Öffentlichkeiten beeinflussen (vgl. Dräger 2019, 82 und 85).

Ob dabei in dieser gesetzlichen Regelung durch die Europäische Kommission, wie beispielsweise mit dem Digital Services Act, die Meinungsfreiheit in digitalen Öffentlichkeiten eher pro Plattformen geht oder pro Rücksichtnahme auf Empfindungen einzelner Gruppen gehen würde, ist bisweilen unklar (vgl. Kellermann 2021, 367). Kellermann sieht beim Schutz der Meinungsfreiheit durch die Grundrechtecharta, im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten, keinen prinzipiellen Vorrang gegenüber anderen Grundrechten und Normen. Die Europäische Union sieht Handlungsbedarf die Meinungs- und Informationsfreiheit einzuschränken, um andere Grundrechte sowie das Gemeinwohl zu schützen (vgl. Kellermann 2021, 366 f.).

Dräger bietet hierzu den Ansatz, dass Meinungsäußerungen stets ihre Rezipient:innen benötigen und auf den Austausch und die Reaktionen der Anderen angewiesen ist. Das Grundrecht als Individualrecht zu sehen ist daher nur eingeschränkt möglich, da hier immer ein Kollektiv beteiligt ist. Meinungsfreiheit ist ein Produkt aus Meinungen, welche möglichst frei von Regularien und Barrieren ausgetauscht werden sollten (vgl. Dräger 2019, 83). Daher ist es auch nachvollziehbar, dass die Europäische Kommission die Tendenz eher in Richtung des „Ideal von Öffentlichkeit“ verfolgt, die eine Pluralität

fördert, die auf grundlegende und ausgewogene Meinungsfreiheit abzielt. „Meinungsfreiheit setzt also neben den technischen Möglichkeiten ihrer Verbreitung auch gesellschaftliche Bedingungen voraus, die auf Bedarf an Meinungsartikulation gerichtet sind“ (Kellermann 2021, 364).

3.2 Regulierungen von Desinformationen

Regulierungen im Kampf gegen Desinformationen können sehr vielseitig sein. Wie bereits erwähnt sind eine Vielzahl an Akteur:innen in den unterschiedlichen Stadien von der Erstellung bis hin zur Konsumierung und Weiterverbreitung beteiligt. Für die Beantwortung der Forschungsfrage werden mögliche Maßnahmen vorgestellt, welche die Europäische Kommission den Betreibenden der Internetplattformen und/oder Messenger-Diensten auferlegen könnte, um die öffentliche Meinungsbildung als eine der Grundsäulen für Öffentlichkeit zu garantieren. Es ergeben sich nach Durach vier Ansätze zur Regulierung von Desinformationen:

> *„(1) Selbstregulierung (d. h. auf freiwilliger Basis von den digitalen Plattformen durchgeführte Maßnahmen); (2) Koregulierung (d. h. Kooperationsrahmen zwischen Behörden auf EU-Ebene und nationaler Ebene, Internetplattformunternehmen, Medienorganisationen, Forschern und anderen Interessengruppen); (3) direkte Regulierung (d. h. rechtliche Maßnahmen und Sanktionen); und (4) publikumszentrierte Lösungen (d. h. Faktenprüfung und Medienkompetenz)“ (Durach et al. 2020, 8).*

Für die Beantwortung der Forschungsfrage wird die direkte Regulierung durch die Europäische Kommission vorgestellt, da der Koregulierngs-Ansatz der EU mit dem „Verhaltenskodex zur Regulierung von Desinformationen“ bereits gescheitert ist. Diese Maßnahmen können nach der Härte ihres Eingreifens geordnet werden, wobei die Löschung von Desinformationen die härteste, die Richtigstellung eine weniger harte und die reine Kennzeichnung die mildeste Art der Regulierung darstellt (vgl. Pregel 2020, 62 f.). Diese drei Arten der Regulierung ergeben sich aus der bereits verwendeten Literatur zu Desinformationen sowie aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Desinformationen, als konkretes Handlungsbeispiel.

Die Bekämpfung von Desinformation erfordert eine ständige Beobachtung, Recherche und Bewertung der Maßnahmen von Internetplattformunternehmen, internationalen

Organisationen oder den Nationalstaaten (Durach et al. 2020, 7). Die Herausforderung bei der Regulierung von Desinformationen liegt zum einen in den staatlichen oder supranationalen Eingriffen. Voraussetzung für eine Regulierung ist nicht ausschließlich das Bekanntsein des Phänomens Desinformationen und dessen Schaden für die Gesellschaft, sondern auch die konkrete Identifizierung einer Desinformation (vgl. Müller und Denner 2019, 23). Wie bereits erwähnt können Desinformationen auch in Memes, Videos und Audiodateien designt werden, was den automatisierten Kontrollinstanzen der Online-Plattformen die Überprüfung erschwert. Zur Identifikation werden zum Teil automatisierte Verfahren angewandt, welche Fake-Profile, Trolls und Bots erkennen, aber auch Faktenüberprüfer:innen (vgl. Müller 2019). Sind die automatisierten Prozesse schnell und kostengünstig in Bezug auf Texte, Bots und Profilen, so zeichnet die menschliche Überprüfung eine höhere Sensibilität und Sorgfalt sowie die flexiblere Einsetzbarkeit auf diverse Designs von Desinformationen aus.

Werden Desinformationen erkannt, muss gehandelt werden und eine der drei möglichen Maßnahmen (Löschen, Kennzeichnen und Korrigieren) angewandt werden, wenn das Ziel verfolgt wird die Desinformation nicht in der Form bestehen zu lassen (vgl. Müller und Denner 2019, 20). Weniger problematisch sollte das Löschen von Fake-Accounts oder Maleware sein, welche ausschließlich als automatisierte Agent:innen der Verbreitung von Desinformationen dienen (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 830). Der Fokus der Europäischen Kommission liegt hier auf der Desinformation selbst, weniger auf den beteiligten und handelnden Akteur:innen. Löscht man die Information, so zensiert man die Öffentlichkeit und nimmt erheblichen Einfluss und übt Macht aus (vgl. Durach et al. 2020, 11 f.). Daher muss jeder Inhalt auch in ihrem Kontext analysiert werden, in dem veröffentlicht wurde (vgl. Friehe 2021, 1697).

Berichtigt man die Desinformation, so muss entschieden werden, welche Informationen alternativ angeboten werden, auch die Form muss geklärt werden (vgl. Durach et al. 2020, 13–15; Humborg und Nguyen 2018, 30; Saurwein und Spencer-Smith 2020, 832). Bleibt die ursprüngliche Unwahrheit sichtbar, erfolgt ein Pop-Up-Feld oder ein Sticker. Netzwerbetreibende müssen sensibel über die Kennzeichnung entscheiden, wie sie die Korrektur für den Rezipierenden darstellen möchten. In dieser grundsätzlichen Frage der Gestaltung muss auch die reine Kennzeichnung von Desinformationen eine Antwort finden. In Kapitel 4 wird eine Einordnung und Bewertung der Regulierungen vorgenommen.

3.3 Spannungsverhältnis

3.3.1 Öffentlichkeit und Freiheitsrechte als Ideal

Digitale Öffentlichkeiten bieten die Möglichkeit, Meinungen in kürzester Zeit mit einer Vielzahl an Personen auszutauschen und somit einen großen Adressat:innenkreis zu erreichen (vgl. Götz-Votteler und Hespers 2019, 98). Die unkomplizierte und barrierefreie Form der digitalen Öffentlichkeiten erhöht den Informationsaustausch und -konsum eines jeden Individuums. Sie sind bestrebt unter Einbehaltung gängiger Umgangsformen, welche sich an den Grundwerten orientieren, eine Arena für die Problemlösungsfindung zu schaffen. Gerade die Wahrung dieser Grundsätze des fairen Miteinanders sorgt für eine nicht-hierarchische und agile Öffentlichkeit, die gemeinsamen Konsens schaffen kann (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 102). Öffentlichkeiten haben die Eigenschaft ihre Strukturen und Formen, beispielsweise wie miteinander kommuniziert wird, selbst zu entwickeln und festzuhalten. Durch den stetigen Wandel können sie sich aus einer Eigendynamik heraus selbst den Anforderungen und Bedürfnissen der Teilnehmenden anpassen. Es bestehen eher Umgangsformen als starre Regeln, welche das Miteinander organisieren.

Für eine gemeinsame Problemlösung und zur Entwicklung von Konsens muss ein Austausch zwischen den Nutzenden stattfinden. Hierzu nutzen die Beteiligten unterschiedlichste Formen und Designs von Nachrichten. In der idealen digitalen Öffentlichkeit sollen Nachrichten und Interaktionen jeglicher Form einige Grundvoraussetzungen erfüllen. Sie sollen beispielsweise zuverlässig sein, indem sie den anderen Teilnehmenden der jeweiligen Arena helfen, komplexe Sachverhalte und Gedankengänge zu verstehen, und ihren Standpunkt klar erkennbar machen (vgl. Plasilova et al. 2020, 15). Nutzt man zur Vermittlung von Meinungen und Lösungsansätzen Nachrichten, die emotional sind, ein gelungenes visuelles Design besitzen und eine persönliche Note haben, so sind diese Nachrichten erfolgreicher als Beiträge, die weniger strategisch entworfen wurden (Wardle und Derakhshan 2017, 38 f.).

Es entstehen professionelle Nachrichten. Agent:innen haben die Möglichkeit, Nachrichten, durch eine taktische Aufbereitung einer Nachricht innerhalb der digitalen Öffentlichkeiten, eine kurzweilige Hierarchie zwischen den digital affinen Teilnehmenden und den übrigen User:innen zu erzeugen. Dies sollte, wie bereits in der Begriffsdefinition erläutert, keine negativen Auswirkungen auf die jeweilige Öffentlichkeit haben. Digitale Öffentlichkeiten bleiben – wie die attischen Arenen – eine Art Bühne, auf der eine Performance vor den Teilnehmenden durch Kundmachung und Vertrieb von Beiträgen stattfindet (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 43). Überlegenheit in Wort, Schrift und Design ist ein Vorteil, jedoch keine Garantie um Mehrheiten zu erlangen und die Problemlösung zugunsten eines Individuums zu verfälschen. Die Meinungsbildung und der Konsens entwickelten sich viel kleinteiliger, niedrigschwelliger und individueller.

Nehmen wir die Mahnungen ernst, digitale Öffentlichkeiten nie ohne deren analogen Pendant zu denken, so können wir feststellen, dass die modernen und werteorientierten digitalen Öffentlichkeiten sich auf gesamtgesellschaftliche Institutionen und Werte ausbreiten und somit einen nicht unerheblichen Beitrag für die Demokratisierung der Gesellschaft beitragen. Das Ziel in digitalen Öffentlichkeiten durch einen pluralistischen und niederschwelligen Austausch Konsens zu schaffen, kann nicht gelingen, wenn ein Monopol von Wissen und Informationen unter wenigen Stakeholdern besteht (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 102). Differenzierte Standpunkte sollen und können in digitalen Öffentlichkeiten viel einfacher und Kostengünstiger – bis auf die Ebene eines Individuums – vermittelt und konsumiert werden (vgl. Plasilova et al. 2020, 20). Die Informationsfreiheit garantiert den Konsum freie und vielseitiger Standpunkten auf unterschiedlichster Weise und frei von Verblendung und Propaganda. Aufgezeigt wurde ein Ideal, welches sich aus der Harmonie zwischen dem Konzept der digitalen Öffentlichkeiten und den zwei vorgestellten Grundwerten ergibt.

Die Herausforderung für diese Harmonie ist jedoch die Infrastruktur der Technik der sie ausgesetzt sind. Die Niedrigschwelligkeit des Zuganges zu den Arenen und die technischen Mittel die Standpunkte zu verbreiten, verlangt von den Plattformen einiges. Sie verlangt aber auch ein Feingefühl der Nutzenden, die sich zu den gemeinschaftlich entwickelten Grundwerten bekennen, ganz losgelöst von der Meinungs- und Informationsfreiheit. Die permanente Transformation von Öffentlichkeiten kann signifikante Ideale und Werte entwickeln, auf die sich das Gros der Beteiligten beruht.

Auch diese Fähigkeit erzeugt pluralistische Öffentlichkeiten, welche von Harmonie und der Verständigung gezeichnet sind, ohne einem anderen Individuum Schaden zuzufügen, es auszugrenzen oder diskreditieren zu wollen.

Diese Form der Öffentlichkeit schafft einen sehr viel breiteren Zugang zu demokratischen Prozessen abseits von Parlamenten und Wahlen. Öffentlichkeiten unter Wahrung von und Berufung auf Freiheitswerten schaffen einen Bottom-Up-Prozess, der für die Gesellschaft und einen Staat unerlässlich ist. Die Bildung eines Konsenses oder eines gesellschaftlichen Habitus, stellt für Regina Kreide eine stetig selbstreflektierende Demokratie dar (Kreide 2016, 155). Dieses Demokratieverständnis sollte jedoch nicht als eine Strategie betrachtet werden, in der politische Akteur:innen versuchen in digitalen Öffentlichkeiten ausschließlich Politik zu betreiben und ein stetiges Top-Down-Gefälle zu umgehen (vgl. Celikates 2015, 160). Öffentlichkeiten bleiben offen für die Grundwerte, sind frei von reglementierten Hierarchien zwischen den Nutzenden und schaffen eine Art formfreier Basisdemokratie. Prägnant zusammengefasst verfolgen die Nutzenden das vordergründige Ziel des stetigen Austauschs zur gemeinsamen Problemlösung und entwerfen hierzu eigenständig – eher kurzweilige, freie und faire – Statuten für die jeweilige relevante Öffentlichkeit (vgl. Ritzi 2014, 183).

Diese Harmonie ist jedoch durch die online Plattformen, welche als logistische Grundlage für eine Arena gesehen werden können, unvollkommen. Ähnlich verhält es sich mit den Individuen; Menschen, sofern sie die Wahl haben, verbinden sich eher mit Personen und Ansichten, die ihrem eigenen Standpunkt am nächsten sind, so Wardle und Derakhshan (Wardle und Derakhshan 2017, 49). Dabei filtern sie selbstständig, die für sie relevanten Informationen aus der Masse an Beiträgen heraus. Daraus entsteht mutmaßlich ein ständiger Zustrom von neuen Beträgen, welche in das jeweilige Weltbild der User:innen passen, jedoch verhindern die Plattformen durch Selektion die Konsumierung widersprechender Standpunkte und Nachrichten, der essentiell sein sollte. Sie widersprechen dem Grundsatz eines pluralistischen Meinungsbildes aller Partizipierenden.

Neben dieser selbstständigen (menschlichen) Auslese von Informationen unterstützen die Plattformen, aus einer gewinnmaximierender Motivation heraus, die User:innen bei der Auswahl von Informationen. Auf Grundlage von persönlichen Daten erstellen die Plattformen durch Algorithmen, eine Verhaltensvorsage, welche das Erwartungsbild und die Vorlieben eines jeden Individuums klar voraussagen lässt. Die Wohlfühlblase wird

dadurch (technisch) optimiert und ist gegenüber Mindermeinungen fast immun. Selbst wenn die Nutzenden ein politisch diverses Netzwerk besitzen, so werden durch private und automatisierte Auswahl die eigenen Einstellungen und Sichtweisen verstärkt und damit auch die eigenen Entscheidungen und das Handeln in Öffentlichkeiten beeinflusst (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 43 f. und 49). Dieses Phänomen ist als Echokammer zu bezeichnen und wird später noch genauer betrachtet.

Fraglich ist, ob die jeweiligen, für die digitalen Öffentlichkeiten spezifischen, in Übereinstimmung entworfenen Regeln reichen, um diese Harmonie aufrechtzuhalten oder ob die Hindernisse durch die Plattformen und Nutzer:innen diese zu sehr gefährden. Im folgenden Abschnitt wird betrachtet, wie das Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeiten und Regulierungen aussieht.

3.3.2 Öffentlichkeiten und Regularien als Konkurrent:innen

Digitale Öffentlichkeiten haben den Anspruch jeder beteiligten Person Zutritt und/oder Gehör zu verschaffen, um den Anforderungen von Öffentlichkeit entsprechen zu können (Ritzi 2014, 178). Gleiche Teilnahmevoraussetzungen sollen nicht unbedingt für die Gleichheit unter allen Teilnehmenden sorgen, eher für gerechte Zugangsberechtigungen und Teilnahmemöglichkeiten. Öffentlichkeiten sind grundsätzlich nicht exklusiv und exkludierend. Um einen eigenständigen Standpunkt zu entwickeln, gehört hierzu auch die Transparenz, damit die Rezipierenden die Debatten und Meinungsaustausche wahrnehmen. Dies beeinflusst nicht die unterschiedliche Gewichtung der Lösungsansätze, welche durch die diversen Kommunikator:innen präsentiert und verhandelt werden, da sie ohnehin an ihrer Qualität und ihre Konsensfähigkeit gemessen werden und wie nachhaltig die Ansätze von der Mehrheit getragen werden (vgl. Ritzi 2014, 135 und 191).

Sollte die Selbstregulierung der digitalen Öffentlichkeiten nicht die Funktionsfähigkeit garantieren, so erfüllen sie nicht die Anforderungen von Öffentlichkeit. Eine institutionalisierte Regulierung wäre in diesem Fall redundant. Öffentlichkeiten regeln ihren Zugang, die Form der Partizipation und Interaktion ebenso eigenständig, wie die Rolle der Nutzenden und deren gegenseitige Beziehung untereinander (vgl. Celikates et al. 2015, 172). Plattformen als technische Voraussetzung sind hiervon klar zu trennen.

Diese stellen exklusive Nutzungsregeln und Bedingungen auf, die nur teilweise durch die nutzende Community mitgetragen werden. Es entsteht eine Disharmonie zwischen den Anforderungen welche Öffentlichkeiten haben und den starren und ausschließenden Bedingungen, denen sie ausgesetzt werden.

Im vorangegangenen Kapitel wurde bereits das Filtern von Meinungen und Informationen durch die Plattformen angesprochen. Auch traditionelle Akteur:innen von Öffentlichkeiten fungierten immer als sogenannte Gatekeeper:in. Gatekeeping bezeichnet die Kontrolle über den Produktionsprozess von Informationen und folglich darüber, was von Medienschaffenden veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 105). Redakteur:innen, Politiker:innen und wortgewandte Kommunikator:innen entschieden über den Inhalt, den sie für die Problemlösung der Öffentlichkeit anbieten. Der zentrale Unterschied zu den Algorithmen ist die Nicht-Menschlichkeit und die reine datenbasierte und gewinnmaximierende Entscheidung (vgl. Thies 2017, 102).

Regeln sollten daher nicht für Öffentlichkeiten aufgestellt werden, sondern für die Plattformen und Arenen, in denen sie stattfinden. Sie benötigen aktive Gatewatcher:innen, also Personen, die neue und diverse Meinungen garantieren (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 110 f.). Plattformen wie Facebook sorgen durch die Einführung eines Kontext-Buttons für weiterführende Informationen, damit Standpunkte aus der eigenen Filterblase besser eingeordnet sind (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 832). Einige Zeitungen haben den Anspruch als Gatewatcher:in zu fungieren, indem sie ihren Lesenden nach einem Artikel nicht nur vertiefende und weiterführende Informationen empfehlen, sondern auch kontroverse Informationen – teilweise auch von anderen Verlagen – vorschlagen (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 55).

Regulierungen sollen das Vertrauen in die Arenen und die Plattformen stärken, in denen Öffentlichkeit stattfindet. Da Öffentlichkeiten die Fähigkeit besitzen sich selbst zu regulieren, unter Vorbehalt des Vorhandenseins gemeinsamer Grundwerte der Grundrechtecharta, sollte man diese Eigendynamik und Kreativität weiter fördern und somit die Demokratie in Europa weiter verfestigen und die Harmonie nicht durch verfrühte oder überzogene Maßnahmen stören.

3.3.3 Desinformationen und Freiheitsrechte im Widerspruch

Im vorangegangen Abschnitt wurde die Harmonie zwischen Öffentlichkeit und der vollumfänglichen Geltung von Freiheitswerten als ein Ideal betrachtet, welches frei von externen und institutionellen Regulierungen ist. Diese Grund- und Freiheitsrechte, wie die freie Meinungsäußerung, werden durch Verblender:innen gezielt gestört und ausgenutzt. Somit untergraben sie vorsätzlich Öffentlichkeiten, um durch schädliche Falschinformationen die Gesellschaft zu manipulieren. In diesem Abschnitt wird das Spannungsverhältnis zwischen Desinformationen und den Grundrechten der Europäischen Union betrachtet. Dass Desinformationen kein neues Phänomen sind, sie im digitalen Zeitalter nur weiter zunehmen und die Gefahr zur verfälschten Meinungsbildung bei den Nutzer:innen beitragen, wurde bereits dargelegt. Bedenkenswert bleibt die Einfachheit der Erstellung von Desinformationen sowie das Ausnutzen potentieller Freiheitsrechten (vgl. Humborg und Nguyen 2018, 29 f.). So werden immer mehr Personen in digitalen Öffentlichkeiten mit unsachlichen Kommentaren, Lügen und verletzlichen Meinungen konfrontiert (vgl. Motzkau 2020, 232). Diese sind nicht dienlich und nichtverachtend und führen nicht zu den lösungsorientierten Grundsätzen der digitalen Öffentlichkeiten.

Die Agent:innen, welche die Desinformationen erstellen, haben beim Entwerfen der Falschinformation eine klare Vorstellung, wie sie bewusst die Spaltung der Rezipierenden vorantreiben können, indem sie auch gegen Grundwerte dieser vorgehen und diese durch ihre Designs hintergehen oder infrage stellen. Emotionen wie Angst, Ekel und Trauer kennzeichnen oft diese Designs (vgl. Plasilova et al. 2020, 20; Wardle und Derakhshan 2017, 41). Durch die zuvor erwähnte Echokammer und die immer besser funktionierenden Verhaltensvorhersagen der Nutzenden, können sie sich sicher sein, dass eine zielgerichtete Desinformation, mit dem entsprechenden Design, eine große Zustimmungsrate erhalten wird. Die Rezipient:innen stellen diese nicht in Frage, da sie sich in einer Wohlfühlzone befinden (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 41).

Diese ist auch durch Vertrauen gekennzeichnet; Vertrauen in ein Konstrukt, wessen sich den Nutzenden gar nicht bewusst sind, ebenso wenig, dass sie sich in einer spezifischen Öffentlichkeit für den Bruchteil ihrer Interaktion und ihrer Aufmerksamkeit befinden. Sie verhandeln kaum eine Öffentlichkeit bewusst, sondern leben sie (unbewusst). Der Login auf eine Plattform, das Öffnen einer Webseite und einer App erfolgt als eine

eigenständige Entscheidung und stellt die reine Infrastruktur von digitalen Öffentlichkeiten dar, jedoch nicht diese als soziales und interaktives Konstrukt.

Fraglich bleibt jedoch, ob sich die Nutzenden auch bewusst sind, dass sie sich in kürzester Zeit an diversen Öffentlichkeiten beteiligen und diese leben. Entscheiden sich die User:innen auf die zuvor beschriebene spezifische (Des-)Informationen einzugehen, indem sie mit ihr interagieren, so war die Idee der Agent:in erfolgreich. Je größer die Interaktion mit einer Desinformation die jegliche Freiheiten ausnutzt, desto größer ihre Reichweite innerhalb der Öffentlichkeiten und umso erfolgreicher ist sie. Auch wenn die Nutzer:innen und Konsument:innen von Desinformationen aus einem Problemlösungsansatz zur Schaffung eines öffentlichen Konsenses agieren, so bildet sich für sie ein Dilemma, zu interagieren und die Informationsgarantie aufrecht zu erhalten oder die Einschnitte und den Missstand zu tolerieren.

Neben den menschlichen Akteur:innen nutzen die Agent:innen auch die Unterstützung von Bots, um mit ihren Desinformationen viral zu gehen. Gerade hier nutzen die Agent:innen das knappe Slot aus, welches ihnen durch die Meinungsfreiheit gegeben wird und senden ihre Botschaften in die Welt, bevor eine mündige Nutzer:innenschaft auf die Desinformationen reagiert und diese versucht zu bekämpfen oder richtigzustellen. Die Agent:innen wissen, dass auf Emotionen hervorgebrachte Energie ein hohes Potential für die Verbreitung und Schnelllebigkeit hat, wohingegen die Korrektur oder rationale Reaktionen eher mühsam und zweitaufwendig sind (vgl. Nenadić 2019, 5 f.).

Freiheitsrechte sind Abwehrrechte gegenüber den mächtigen Akteur:innen und sollen Individuen schützen. Desinformationen stehen den für diese Arbeit berücksichtigten Grundwerten konkurrierend gegenüber. Freiheitsrechte werden von einer Masse an Beteiligten innerhalb diverser Öffentlichkeiten getragen und im fortlaufenden gesellschaftlichen Wandel in verschiedenen Schritten und Phasen (neu) verhandelt. Gegenüber dieser freiheitsrechtetreuen Mehrheit von Menschen stehen im Verhältnis nur wenige Agent:innen, die mit Hilfe von Desinformationen eben dieser freiheitlichen Gesellschaft Schaden zufügen und diese für ihre Zwecke ausnutzen und manipulieren.

3.3.4 Desinformationen und Regularien als denkbarer Kompromiss

Werden die Grundwerte durch die Agent:innen der Desinformationen gezielt ausgenutzt und ausgehebelt, um der Öffentlichkeiten Schaden zuzufügen, so kommt die Frage auf, ob Desinformationen nicht doch reguliert werden sollten. Wie bereits erwähnt, haben Öffentlichkeiten den Anspruch unabhängig von staatlichen und institutionalisierten Regeln zu sein. Der vorangegangene Abschnitt verdeutlicht, dass wenige Agent:innen gerade diese Regelarmut zur Verbreitung ihrer Desinformationen ausnutzen. Besonders wenn es um das Design geht, mit welchem der falsche Inhalt verbreitet werden soll, spielen sie mit dem Grundwert der Meinungsfreiheit. Es besteht Handlungsbedarf für den Erhalt von gesellschaftlich getragener Demokratie.

Neben der staatlichen und institutionalisierten Regulierung können, wie bereits angedeutet, Gatekeeper:innen eine wichtige Funktion im Kampf gegen Desinformationen übernehmen. Durach und Kolleg:innen erkennen die Leistung der Gatekeeper:innen und Gatewatcher:innen an, kritisieren jedoch die große Verantwortung, welche auf diesen Akteur:innenkreis liegt. So sind sie in der Lage Desinformationen zu erkennen und diesen mit unterschiedlichen Vorgehensweisen entgegenzuwirken, indem sie die falschen Informationen berichtigen oder den Konsumierenden alternative und zugleich faktenbasierte Inhalte bereitstellen, sie entziehen den Plattformbetreibenden jedoch die Verantwortung, der sie gerecht werden müssen. Betreiber:innen der Plattformen sind in der Verantwortung, die Strukturen und Funktionsweisen der Arenen anzupassen, damit sich Desinformationen nicht grenzenlos Verbreiten können und ungehindert zur Verfügung stehen. Barrieren in der Bekämpfung von Desinformationen müssen vor allem in der Infrastruktur erfolgen und nicht bei den Beteiligten (vgl. Durach et al. 2020, 6).

Eine Stärke der menschlichen Gatekeeper:innen, ist zugleich ihre Schwäche. Die Verantwortung einer Person über die Selektion von Informationen und Inhalten zu entscheiden, ist nicht neu. Die Entscheidung werden von persönlichen Voreinstellungen, Haltungen und Absichten diese zu verbreiten begleitet (vgl. Thies 2017, 102 f.). Jedoch ist gerade dieses menschliche Agieren und die Einflussnahme auf die Öffentlichkeit das Kernstück, was Öffentlichkeiten ausmacht. Sie leben von der Pluralität und von der unterschiedlichen Professionalität und den unterschiedlichen Standpunkten ihrer Teilnehmenden. Ohne technische Unterstützung werden die Gatekeeper:innen nicht ungehindert Individuen beeinflussen können, wären kein Teil der Öffentlichkeit. Sie haben lediglich den Vorteil, eine laute und renommierten Stellung wahrzunehmen (vgl.

Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 111). Es stellt sich heraus, dass die Plattformen und ihr technische Background das Hauptproblem in diesem Spannungsverhältnis bleiben.

Sind die Plattformen nicht gewillt die Voraussetzungen für die Verbreitung von Desinformationen zu erschweren, muss die Europäische Kommission aus der Sicht des Forschungsduos Saurwein und Spencer-Smith die Bemühungen durch Regulierungen erzwingen. Dennoch sehen auch sie, neben den technischen Maßnahmen, auch die Verantwortung bei allen übrigen beteiligten Akteur:innen, ihre Kompetenzen zu steigern und strategische Kommunikation innerhalb der digitalen Öffentlichkeiten zu fördern, um somit neben der Regulierung eine aktive und stabile Öffentlichkeit hervorzubringen (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 825). Der Appell an Eigenverantwortung und Mündigkeit der Individuen innerhalb der digitalen Öffentlichkeiten ist grundlegend, da aus Öffentlichkeiten Probleme mit einem breiten Konsens gelöst werden können.

Erkennt die Öffentlichkeit den Bedarf, die Plattformen und deren Strukturen grundlegend zu reformieren und auf die Bedürfnisse anpassen zu wollen, so kann dies aus einer breiten Bewegung heraus verlangt werden. Das immer wieder genannte Individuum als Teil von digitalen Öffentlichkeiten ist und bleibt ein Mensch. Eine Person die unter bestimmten Voraussetzungen an Wahlen teilnehmen kann, die unter Abwägung von Vorlieben Konsument:in ist, die Aktivist:in werden kann in dem sie Dinge boykottiert oder Inhalte auf Demonstrationen einfordert.

Hervorzuheben bleibt der Ansatz, institutionalisierte Regeln nicht bei den Individuen der digitalen Öffentlichkeiten oder auf deren losen Strukturen oder auf den Plattformen anzusetzen. Es geht vielmehr um einen Kompromiss, der auf die Infrastruktur abzielt, auf der die Beteiligten angewiesen sind. Die klare Anwendung von Regeln würde die automatisierte und ungefilterte Verbreitung von Desinformationen erschweren, wohingegen im gleichen Zug auch das Verhalten der Nutzer:innen angepasst werden kann. Die Herausforderung besteht in der Aufrechterhaltung von attraktiven Arenen, um den aktiven und wahrheitsgemäßen Meinungsaustausch in der Gesellschaft beizubehalten und zu garantieren (vgl. Plasilova et al. 2020, 14) und so eben jene breitgetragenen Lösungsansätze zu entwickeln.

Vielleicht bedarf dieser Kompromiss nur temporär Regeln, welche das Konstrukt schützen bevor es zusammenbricht, bevor es verblendet und frei von Werten ist. Dieses Zusammenspiel von Normen seitens Regierungen und einer wachsenden Sensibilisierung

ermöglicht ein Vertrauen in ein Konstrukt, welches seit der attischen Demokratie die Bezeichnung von Öffentlichkeit trägt und sich in den vergangenen Dekaden einem erheblichen Wandel vollzogen hat. Öffentlichkeit besitzt das Vermögen sich selbst die Strukturen, aus einem Bottom-Up-Prozess, zu schaffen, eben jenes Ideal aufrechtzuerhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln. Im folgenden Kapitel soll das Dilemma zwischen der Wahrung freiheitlicher Grundwerte für eine funktionsfähige Öffentlichkeit und der Regulierung dieses Raumes thematisiert werden.

4 Das Dilemma des Kompromisses zwischen Regulierung von Plattformen und den Freiheiten für Öffentlichkeit

So lange kein gesellschaftlicher Handlungsbedarf im Kampf gegen Desinformationen definiert ist und von den Beteiligten eingefordert wird, sollten zur Wahrung von Strukturen und Freiheiten der Gesellschaft Maßnahmen ergriffen werden, die das Konstrukt, in der sich Harmonie zwischen Grundrechten und digitalen Öffentlichkeiten befindet, schützen. Dies kann vorrübergehend aus einer teilöffentlichen Bewegung geschehen, die sich den Herausforderungen der digitalen Welt und der Machtstruktur der Konzerne bewusst ist, eine Machtbasis für Verhandlungen hat und den Willen besitzt, einen Problemlösungsansatz zu erarbeiten.

Im Mai 2018 berief die Europäische Kommission ein Multi-Stakeholder:innen-Forum zum Thema Desinformation ein. Es bestand aus einer Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreter:innen der großen Online-Plattformen (Google, Facebook, Twitter) und der Werbeindustrie zusammensetzte. Hinzu kam ein 'Resonanzboard' aus Fakten-Checker:innen, Akademiker:innen, Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen (vgl. Durach et al. 2020, 10). Das Ziel war, bei der Erarbeitung des Verhaltenskodexes möglichst alle Interessensgruppen mitverhandeln zu lassen. Dies stellte einen einzigartigen freiwilligen Zusammenschluss dar, den es in der Digital-Industrie bis dato nicht gegeben hatte (Kobernjuk und Kasper 2021, 179).

Die Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt, einen Selbstregulierungs-Verhaltenskodex für Online-Plattformen, den Werbesektor und Werbetreibende auszuarbeiten. Das 'Resonanzboard' hatte die Aufgabe, eine Stellungnahme zum Verhaltenskodex für die

EU-Kommission zu erstellen, diesen zu verabschieden und zu kontrollieren (vgl. Plasilova et al. 2020, 24). Die Kommission entzog sich hier ihrer Verantwortung und lagerte den fortlaufenden Prozess an nichtstaatliche Akteur:innen aus.

Der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation umfasst eine Vielzahl an nicht klar definierten Maßnahmen, die die Unterzeichnenden freiwillig einhalten wollten. Dies war zum einen die Unterbrechung der Werbeeinnahmen bestimmter Konten und Websites, die Desinformation verbreiten; politische Werbung und themenbezogene Werbung transparenter zu machen; der Umgang mit dem Thema Fake-Accounts und Online-Bots; die Ermutigung der Verbraucher:innen, Desinformation zu melden und auf verschiedene Nachrichtenquellen zugreifen zu lassen und gleichzeitig die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit verlässlicher Inhalte zu verbessern sowie abschließend die Stärkung der Forschungsgemeinschaft zur Überwachung von Online-Desinformation durch datenschutzkonformen Zugang zu den Daten der Plattformen (vgl. Europäische Kommission 2018, 3 f.).

Eine Reihe dieser Maßnahmen wurde im Kodex gebündelt und mit einer eindrucksvollen Liste an Unterzeichnenden war der Startschuss für eine aufgeblähte und erfolgslose Maßnahme im digitalen Netz gesetzt. Wie dieses harte Urteil zustande kommt, wird im folgenden Kapitel analysiert. Als Grundlage dienen hierzu vor allem der Evaluationsbericht der Europäischen Kommission sowie die Einschätzungen von Digitalexpert:innen aus der Forschung.

Die Kommission gab den Fokus klar vor und bezog sich auf den Schutz der Verbraucher:innen auf die Grundrechte der EU-Einwohner:innen. Für Öffentlichkeiten, welche sich in sozialen Medien und diversen Plattform erstrecken, ist die Vielfalt der Meinungen und Standpunkte essentiell. Dieser Facettenreichtum sollte auf den Plattformen gestärkt werden, die als Arena für freie Meinungsäußerung fungieren und von den Nutzer:innen als solche wahrgenommen werden. Die Kommission ist sich bewusst, dass jeder Versuch, Desinformation in sozialen Medien einzudämmen, als Einschnitt in die Freiheitsrechte, in die Fülle und die Schnelllebigkeit betrachtet werden kann. Sie sieht mit jedem Einschnitt einen möglichen Konflikt mit den europäischen Grundrechten (vgl. Plasilova et al. 2020, 34).

In diesem Kapitel wird vorerst das Scheitern des bestehenden Ansatzes zur Bekämpfung der Verbreitung von Desinformationen unter dem Aspekt der Freiwilligkeit betrachtet.

Hierzu wird die Bewertung der Umsetzung des Verhaltenskodex zur Desinformation von Plasilova und Kolleg:innen neben der Einschätzung von Anna Kobernjuk und Agnes Kasper herangezogen. Die Evaluierung führte unter anderem zu der Erkenntnis, dass der Ansatz der Freiwilligkeit im Verhaltenskodex am hinderlichsten war und die Kommission verbindliche Regularien schaffen muss.

Im zweiten Abschnitt werden Regulierungsansätze betrachtet und die Folgen dieser jeweils aufgezeigt. Mit diesem Thema haben sich mehrere Forscher:innen beschäftigt, welche in den vorangegangenen Kapiteln bereits für die Grundlagen und Begrifflichkeiten berücksichtigt wurden. Die Wahrung der Freiheit im Sinne der Öffentlichkeit stellt grundlegend ein Spannungsverhältnis gegenüber den Regulierungen dar. Wie diese konkret festgestellt werden, welche Folgen sie für die Nutzer:innen haben und ob hier ein Kompromiss erzielt werden kann, wird der zweite Abschnitt thematisieren.

Der dritte Abschnitt setzt einen Fokus auf die Verantwortung, welche die Stakeholder:innen im Kampf gegen Desinformationen wahrnehmen. Die Ernsthaftigkeit in der Vermeidung von Desinformationen kann anhand der Maßnahmen und Zuständigkeiten verdeutlicht werden.

4.1 Das Scheitern der Freiwilligkeit zur Bekämpfung von Desinformationen

Die Expert:innengruppe des Multi-Stakeholder:innen-Forum fasste mittels fünf Säulen die Kernthemen des Verhaltenskodex zusammen, mit denen die Europäische Kommission Desinformationen auf den digitalen Plattformen bekämpfen möchte. Diese beinhalteten die I) Prüfung von Werbeplatzierungen, die II) politische und themenbezogene Werbung, die III) Integrität der Dienste, die IV) Stärkung der Position der Verbraucher:innen sowie die V) Stärkung der Forschungsgemeinschaft. Die Expert:innengruppe definierte zu jeder Säule den Handlungsbedarf definiert und schlug einige unverbindliche Maßnahmen vor, die die Betreiber:innen der Plattform übernehmen können (vgl. Europäische Kommission 2018, 4–8). Im Grunde wird festgestellt, dass der Verhaltenskodex der richtige Ansatz war und die dort angeführten Aufgabenbereiche

wichtig sind, jedoch die Bemühungen der Selbstregulierung der Digitalkonzerne scheiterten.

4.1.1 Absichten des Kodex

Die Prüfung von Werbeplatzierungen beinhaltet wirtschaftlich zumutbare Verfahren für die Unterzeichnenden, welche die (finanzielle) Förderung von durchgängig falschen Informationen unterbindet. Es sollte verhindert werden, dass Werbung auf Websites platziert wird, die Desinformation verbreiten (Europäische Kommission 2018, 4). Werbung ist, wie im zweiten Kapitel erläutert, eine wichtige wirtschaftliche Komponente für die Arbeit der Agent:innen, daher sollte die Unterbrechung der Einnahmenströme dringlichst bekämpft werden (vgl. Plasilova et al. 2020, 40). Die Schaffung von Transparenz bei politischer und themenbezogener Werbung fordert, dass die Nutzer:innen der Plattformen nachvollziehen können, auf welcher Grundlage ihnen ein bestimmter Inhalt angezeigt wird und wer diese Anzeige finanziert. Dies beinhaltet auch die Empfehlung, dass Werbung von redaktionellen Inhalten abgegrenzt wird (vgl. Europäische Kommission 2018, 4). Die Integrität der Dienste verfolgt das Ziel, dass das Handeln von automatisierten Bots und dessen Folgen erkennbarer wird. Der Verhaltenskodes fordert von den Plattformen, dass sie Schutzmaßnahmen vor automatisierten Systemen zur Verbreitung von Desinformationen in ihren Diensten integrieren (vgl. Europäische Kommission 2018, 6).

Die Stärkung der Position der Verbraucher:innen betont den Schutz der Meinungsfreiheit, wie sie in der Grundrechtecharter festgeschrieben ist. Der Verhaltenskodex spricht sich an dieser Stelle gegen eine Löschung von maßgeblich falschen Informationen oder für das Sperren fragwürdiger Accounts aus. Der Verhaltenskodex verfolgt vielmehr das Ziel, dass vertrauenswürdige Inhalte für die Nutzer:innen besser auffindbar sein sollen, dass sie technische Mittel von den Betreibenden zur Verfügung gestellt bekommen, damit sie vermeintliche Desinformationen einfacher melden können. Die Nutzer:innen sollen von den Plattformen vermehrt alternative und vertrauenswürdige Inhalte präsentiert bekommen (vgl. Europäische Kommission 2018, 6 f.).

Die Notwendigkeit und die Absicht für die Forschung einen datenschutzgerechten Zugang zu den erhobenen Daten, zur Untersuchung von Desinformationen und deren

Verbreitung, der Funktion von Algorithmen und weiteren Themengebieten zu ermöglichen, wird in der fünften Säule, der Stärkung der Forschungsgemeinschaft, festgehalten. Es soll ein niederschwelliger Austausch zwischen diversen Forschungsgemeinschaften sowie den Unternehmen stattfinden. Hierzu sollen neben dem Austausch von Daten auch gemeinsame jährliche Branchentreffen gefördert werden (vgl. Europäische Kommission 2018, 8; Plasilova et al. 2020, 60).

Die Unterzeichnenden des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformationen einigten sich darauf geeinigt, einen jährlichen Bericht an die Europäische Kommission zu schicken, in dem sie die ergriffenen Maßnahmen sowie die indirekten und direkten Handlungsfolgen darlegen. Diese sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein und von Dritten überprüft werden (vgl. Europäische Kommission 2018, 8). In Summe einigten sich die Plattformen auf eine vielseitige Bekämpfung von Desinformationen geeinigt und waren dabei auch teilweise erfolgreich. Der Verhaltenskodex hat insgesamt gute Absichten und kann als Meilenstein in der Zusammenarbeit zwischen den Stakeholder:innen betrachtet werden. Er sorgte für eine breite Sensibilität für das Thema Desinformationen sowohl im digitalen Raum als auch bei den Regierungen der Mitgliedsstaaten, den Medien und den Verbraucher:innen (vgl. Plasilova et al. 2020, 32). Wieso er dennoch nicht in Gänze erfolgreich war, sondern als gescheitert zu erachten ist, wird im Folgenden anhand seiner Schwachstellen erläutert.

4.1.2 Schwachstellen des Kodex

Grundsätzliche Mängel lassen sich beim Verhaltenskodex schnell erkennen. Diese Mängel beruhen vor allem auf der Vereinbarung zwischen den Unternehmen und der Kommission, die auf rein freiwilliger Basis von den Plattformen unterzeichnet wird. Hinzu kommt, dass die Unternehmen an der Erarbeitung der Inhalte und den sich daraus ergebenden Pflichten mitwirkten. Dies ist prinzipiell gut, kann aber nur bei gleichwertigen Verhandlungspartner:innen erfolgsversprechend sein. Kobernjuk und Kasper bemängeln die nicht vorhandenen Transparenzpflichten für die Unternehmen sowie die fehlenden Durchsetzungsmechanismen der Europäischen Kommission (vgl. Kobernjuk und Kasper 2021, 180). Diese zwei Punkte verdeutlichen die Misere des Verhaltenskodexes.

Zwar akzeptieren die Unternehmen mit der Unterzeichnung die Verpflichtung des jährlichen Berichtes an die Kommission, wie unter der fünften Säule gefordert, jedoch fällt der Umfang und die Detailtreue durchaus unterschiedlich aus, ob dies im direkten Zusammenhang mit den nicht vorhandenen Sanktionsmaßnamen der Europäischen Kommission zusammenhängt ist dabei eher fraglich. Vermutlich ist die Veröffentlichung des Vorgehens und der Richtlinien zu transparent, sodass die Konzerne kein ernsthaftes Interesse an der Bekämpfung von Desinformationen haben. Die Unternehmen können die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes nutzen, um sich auf die Sonnenseite zu stellen und innerhalb der Europäischen Union zu den besseren gehören (vgl. Kobernjuk und Kasper 2021, 182). Sie verschafften sich somit lange zusätzliche Zeit und Freiheiten, bevor die Europäische Kommission selbst Maßnahmen ergriff, um den schädlichen Desinformationen entgegenzuwirken und die Plattformen in verbindliche Verpflichtungen zu nehmen.

Die Berichte dienen der reinen Selbstdarstellung, wie erfolgreich die Plattformen, unter der Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen, im Kampf gegen Desinformationen sind. Hervorzuheben bleibt jedoch, dass die Unternehmen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex keine negativen Folgen befürchten müssen (vgl. Plasilova et al. 2020, 33). Der Verhaltenskodex lässt den Betreibenden viel Handlungsfreiraum, um die Verbreitung von Desinformationen mit jeweils selbst entworfenen Strategien und Werkzeugen einzudämmen, beziehungsweise diese zu überwachen (vgl. Kobernjuk und Kasper 2021, 181). Durch diese Handlungsfreiheit wäre selbst eine schriftliche Stellungnahme in einer Pressemitteilung durch die Brüsseler Kommission unangebracht gewesen, sollte diese die Nichtverfolgung feststellen und öffentlich publik machen wollen. Dies liegt nicht nur an den fehlenden Sanktionsmöglichkeiten, sondern auch an den fehlenden Vorgaben über Art und Umfang der Regelungen durch die Kommission.

Zwar verbessert der Verhaltenskodex die Zusammenarbeit zwischen den politischen Entscheidungsträger:innen der Europäischen Kommission und den Unterzeichner:innen, jedoch verhindert eben jene Freiwilligkeit des Dokumentes die ernsthafte Umsetzung. Die Kommission wird zur Bittstellerin und besitzt keine Möglichkeit, die von den Plattformen zugesagten Verpflichtungen auch nur ansatzweise durchzusetzen (vgl. Plasilova et al. 2020, 96).

Nun besteht die Motivation der Unternehmen durchaus in einer mutmaßlichen Verfolgung der Ziele des Verhaltenskodex, denn die zu erwartende Alternative wäre

keineswegs so unternehmer:innenfreundlich. Die Europäische Kommission hat Desinformationen eindeutig als Gefahr erkannt und ihr den Kampf angesagt. Wäre es nicht zu einer Kooperation zwischen den Unternehmen und der Kommission gekommen, so hätte diese höchstwahrscheinlich im Alleingang ein Portfolio an Normen entworfen (vgl. Plasilova et al. 2020, 38). Mit dem Digital Services Act verfolgt sie nun diesen Schritt.

Betrachtet man die Evaluation des Verhaltenskodex durch die Europäische Kommission so werden drei weitere Bereiche erkenntlich, welche für die Zukunft eine wichtige Rolle darstellen. Dies sind I) das Fehlen von klaren Begriffsdefinitionen durch den Kodex oder durch Institutionen der Kommission, II) das Fehlen einer breiten Unternehmer:innenschaft, welche nahezu die gesamte digitale Wirtschaft abbildet sowie III) das Nichtvorhandensein von Konsequenzen bei Verstößen gegen den Kodex.

4.1.3 Detailanalyse

Sollen Desinformationen reguliert werden, so ist es von großem Vorteil, wenn sich die beteiligten Akteur:innen bewusst sind, was das übergeordnete Ziel ist und welche Beiträge als Desinformationen klassifiziert werden können. Dieser Notwendigkeit einer allgemeinverbindlichen Definition ist die Expert:innenkommission in der Präambel nachgekommen (vgl. Europäische Kommission 2018, 1), jedoch nur unzureichend und nicht dem wissenschaftlichen Standard entsprechend. Die Kommission nutzte eben nicht die Definition von Wardle und Derakhshan (vgl. Plasilova et al. 2020, 97). Das ist unverständlich, da diese Definition, welche auch für die Heranführung in dieser Arbeit verwendet wurde, nicht nur sehr prägnant und auf dem höchsten Level der aktuellen Wissenschaft steht, sondern auch, weil diese Definition eigens für die Europäische Kommission als Verständnisgrundlage geschaffen wurde.

Kritisch ist, dass die in den fünf Säulen geforderten, durchaus komplexen Themen nicht verbindlich oder prägnant definiert wurden (vgl. Plasilova et al. 2020, 42). Das Multi-Stakeholder:innen-Forum ließ hier bewusst Freiräume gelassen. So sind die Plattformen beispielsweise in unterschiedlichster Weise gegen politische Werbung vorgegangen, da hierzu jede Plattform selbst Maßstäbe entwickeln musste, wann eine Werbung als politisch gilt. Ebenso verhält es sich mit themenbezogenen Beiträgen, welche schädliche

Falschinformationen beinhalten (vgl. Plasilova et al. 2020, 53). Fraglich ist, wie die Unternehmen zugunsten digitaler Öffentlichkeiten vorgehen sollen, wenn keine Vorgaben im Verhaltenskodex vorhanden sind.

Die empfohlenen Maßnahmen im Verhaltenskodex wurden sehr allgemein erarbeitet, da der Anwendungsbereich für den Kodex auf eine sehr vielseitige Form von Plattformen angewandt werden soll. Hierzu gehören neben klassischen Social- Network- Seiten auch Messengerdienste, Kurznachrichtendienste, Blog- und Videoplattformen. Alle diese sollen sich an Vorgaben orientieren, die möglichst unspezifisch sind, um alle Eventualitäten einbeziehen zu können, und somit große Lücken aufwerfen.

Die Motivation der Plattformen und der Betreibenden muss stets berücksichtigt werden. Unternehmen agieren aus rein wirtschaftlichen Motiven und möchten ihren Aktionär:innen möglichst hohe Gewinne und Dividenden präsentieren. Durch den Verhaltenskodex haben die Plattformen die Möglichkeit, sich dem Gesamtziel mit einem Lippenbekenntnis zu verschreiben, jedoch können sie mithilfe ihrer eigenen Normen und Werte agieren und Geschäftspartner:innen nicht verprellen. Denn auch wenn das Geld mit Desinformationen schmutzig ist, so trägt es doch zu einem kurzfristigen Gewinn bei. Plasilova und Kolleg:innen sind sich daher einig, dass die Motivation der Unternehmen, bei dem Verhaltenskodex mitzuwirken und diesen (teilweise) zu befolgen, eher auf einer mittelfristigen und nachhaltigeren Perspektive beruht (vgl. Plasilova et al. 2020, 34). Gewinne sollen im Hier und Jetzt erzielt werden und die zu erwartenden staatlichen Regulierungen und ein damit einhergehender, zusätzlicher Ressourceneinsatz lange hinausgezögert werden.

Daher erfolgt die zweite Betrachtung in Bezug auf die Zahl der Unterzeichnenden. Zwar sind unter der den Beteiligten der ersten Stunde große Digitalkonzerne, wie Facebook, Google, Microsoft, Mozilla und Twitter, jedoch fehlen eben jene mittelgroßen Plattformen, die suggerieren, dass bei ihnen Öffentlichkeit stattfinde (vgl. Plasilova et al. 2020, 41). Eben jene Infrastruktur, auf welche alternative Öffentlichkeiten aufgebaut werden, die versuchen die Gesellschaft zu spalten und sich aus den etablierten Öffentlichkeiten und den Plattformen, welche sich dem Kampf gegen Desinformationen verschrieben zurückziehen.

Werden die klassischen Plattformen gegen Desinformationen robuster, so haben die Agent:innen, die Desinformationen erschaffen, nur noch eingeschränkte Möglichkeiten

der Finanzierung und Verbreitung zur Verfügung. Sie können die knappen Slots nutzen, in der sie nicht als Saboteur:in identifiziert werden; sie designen die Desinformation entsprechend und fallen dadurch nicht als schädlich auf oder sie entfernen sich von den etablierten Plattformen, die den Verhaltenskodex unterschrieben haben und nutzen die nicht Unterzeichner:innen für ihre Absichten (vgl. Plasilova et al. 2020, 47).

Ziel des Verhaltenskodex war es stets, die Plattformen bei der Bekämpfung von Desinformationen und deren Verbreitung zu beteiligen und den Nutzer:innen zugleich die Wahrung der Freiheitsrechte zu ermöglichen (vgl. Plasilova et al. 2020, 27). Dies ist zum Teil gelungen, da auch ein größeres Bewusstsein in der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Es sei nun an der Zeit, dass sich die Platformnutzer:innen ihrer Rolle als Verbraucher:innen bewusstwerden, so das Forschungsteam um Plasilova. So können sie von den Unternehmen verlangen, ihren Verpflichtungen für eine soziale Unternehmensverantwortung nachzukommen und somit unter gesellschaftlichem Druck für mehr Unterzeichner:innen sorgen (vgl. Plasilova et al. 2020, 96).

Verbraucher:innen produzieren Daten und Daten bringen den Konzernen Gewinne. Entscheiden sich die Nutzer:innen Plattformen nicht mehr zu nutzen, weil diese ein Ort der Desinformationen sind, so müssen die Plattformen mit weniger Nutzer:innen, kleineren Datensätzen und geringeren Erlösen rechnen. Die Verbraucher:innen können die Maßstäbe des Verhaltenskodex als ein Qualitätssigel einfordern, welches einen sichereren und vertrauensvolleren Raum für Öffentlichkeit mit sich bringt.

Es sollte im Interesse der Kommission sein, die Freiheitsrechte und die Grundlagen der Öffentlichkeit zu schützen. Ebenfalls sollte für die Konzerne der Kampf gegen Desinformationen ein Qualitätsmerkmal werden, welches eine Zone frei von Desinformationen deklariert, um für mehr Nutzer:innen einen sicheren Hafen darzustellen. Aus der Perspektive der Individuen sollte es ein essenzielles Interesse sein, eine möglichst breite Union zu entwickeln, die sich dem Kampf gegen Desinformationen verschreibt. Die übertragene Verantwortung auf die Konzerne lässt den Verhaltenskodex in dieser Form scheitern.

Hier knüpft ein weiterer Mangel aus der fünften Säule an. Die unterzeichnenden Unternehmen haben sich bereit erklärt, die von ihnen erhobenen Daten an Forschungseinrichtungen weiterzugeben. Universitäten, Institute und Forschungsteams versuchen mit den Daten zum einen das Phänomen von Desinformationen detaillierter

betrachten zu können und auch auf die Systematik der Agent:innen und Algorithmen einzugehen (vgl. Plasilova et al. 2020, 63). Gerade diese Forschungsleistung würde für eine Sensibilisierung bei den beteiligten Stakeholder:innen sorgen, welche es ermöglicht, für alle beteiligten Akteur:innen im Kampf gegen Desinformationen bessere Ergebnisse zu erzielen und geeignetere Maßnahmen zu entwickeln.

Neben der Grundsatzfrage, ob Daten an die Forschenden weitergegeben werden sollen, stellt sich im gleichem Zug die Frage, was für Daten bereitgestellt werden. Auch hier fehlt es an konkreten Vorgaben, die eine Vergleichbarkeit zwischen den Maßnahmen und der Zahl ihrer Anwendungen zwischen den Unterzeichnenden ermöglichen würde. Die Maßnahmen sind von Plattform zu Plattform sehr unterschiedlich (vgl. Plasilova et al. 2020, 97). Für die Unternehmen sind exklusive Daten sehr wertvoll, da die Daten neues Wissen über die Nutzer:innen ermöglichen. Kurz gesagt, Daten schaffen Wissen und Wissen ist Macht. Digitalkonzerne selektieren stark, wer Zugangsrechte erhält, daher bemängeln Plasilova und Kolleg:innen, dass die US-Firmen vor allem den US-Universitäten die Daten bevorzugt bereitstellen (vgl. Plasilova et al. 2020, 57). Betrachtet man die Abhängigkeit von US-Universitäten gegenüber der Wirtschaft bei der Finanzierung von Forschungsprojekten, sollte hier Skepsis bezüglich der die Unabhängigkeit des Urteils der Forschenden herrschen.

Ein letzter Punkt in der detaillierten Betrachtung des Scheiterns des Verhaltenskodexes durch die freiwillige Basis ist die nicht erfolgte Nachjustierung. Die Entwicklung von Desinformationen und den Strategien der Agent:innen, diese zu verbieten, war schneller als der Verhaltenskodex angepasst werden konnte (vgl. Plasilova et al. 2020, 48). Die fehlende Weiterentwicklung kann als Ergebnis aller bereits erwähnten Punkte gesehen werden. Zum einen braucht es als Grundlage die Erkenntnis, dass Handlungsbedarf für die Fortentwicklung des Kodexes besteht. Dies kann zum einen aus den veröffentlichten Berichten erfolgen, die von der Kommission ausgewertet werden oder durch eine Bedarfsermittlung durch die Forschung, welche auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten neue und zielführende Lösungsansätze präsentieren.

Obwohl der Verhaltenskodex ein Selbstregulierungsinstrument ist – und das erste seiner Art – könnte die Einführung eines Aktionsmechanismus für den Fall der Nichteinhaltung der (unzureichenden) Umsetzung der Verpflichtungen in Betracht gezogen werden, um die Glaubwürdigkeit der Vereinbarung zu erhöhen (Plasilova et al. 2020, 100). Dies würde einen grundlegenden Paradigmenwechsel mit sich bringen.

Die Europäische Kommission hat auf Grundlage der Evaluation festgestellt, dass mit der freiwilligen Beteiligung von Unternehmenden nur ein begrenzter Erfolg für die Bürger:innen der Europäischen Union erzielt werden konnte. Aus der Sicht der Kommission liegt dies eher nachrangig an den ausformulierten Maßnahmen und den Schutzbereichen, sondern vordergründig an der nur geringfügigen Bereitschaft zur freiwilligen Umsetzung durch die Unternehmen, die die Plattformen betreiben. Infolgedessen hat die Kommission im Dezember 2020 einen Entwurf des Digital Services Act (DSA) vorgestellt, welcher eben jene Schutzbereiche zukünftig allgemeinverbindlich regulieren wird. Damit verfolgen die Brüsseler Kommissar:innen weiterhin ihr Ziel, passen jedoch die Strategie an den gegebenen Umständen und Erfordernisse an und verabschieden sich von einem misslungenen Konstrukt der Koregulierung.

Die Kommission hat sich von ihrem zurückhaltenden Ansatz verabschiedet, dass jegliche Regulierung im Kampf gegen Desinformationen einer staatlichen Zensur gleichkommt. Sie hat Verantwortung übernommen, wie auch im nächsten Abschnitt 4.3 genauer dargestellt wird. Ihr wurde bewusst, dass die nicht vorhandenen Regulierungsansätze bei den Plattformbetreibenden für unterschiedliche Maßnahmen in verschiedensten Härtegraden sorgen (2020Durach et al. 2020, 11 f.). Auch wenn die Europäische Kommission selbst handlungsfähig wird, sich von der Selbstregulierung verabschiedet und sie ihrer Verantwortung gerecht wird, so ist seit der Einführung einiges an (Selbst-)Regulierung erfolgt. Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Maßnahmen und deren Auswirkungen betrachtet.

4.2 Auswirkungen von Desinformationsregulierungen für die Rezipierenden

Wie bereits im dritten Kapitel erläutert ergibt sich aus der Regulierung von digitalen Öffentlichkeiten ein Spannungsverhältnis, welches vermieden werden soll. Damit dennoch unter dem Einfluss von Desinformationen die Freiheiten der Europäischen Union gewahrt werden können, wurde aufgezeigt, das Regeln eine Überbrückung darstellen können, bevor die Öffentlichkeit eine eigene, breit getragene Problemlösung anbieten kann. Die Europäische Kommission ist an der Freiwilligkeit bei der Regulierung

von digitalen Plattformen gescheitert. Ein zentraler Kritikpunkt ist die fehlende Definition von Begriffen sowie konkreter Maßnahmen.

Dennoch haben die Digital-Konzerne eigene Maßnahmen auf Grundlage des Verhaltenskodex entwickelt und diese im Kampf gegen Desinformationen eingesetzt. Wie bereits erwähnt, ist die Entlarvung von Desinformationen einer der größten Herausforderungen für digitale Öffentlichkeiten, es ist zugleich der erste Schritt, bevor elektronische und automatisierte Mechanismen in Zusammenarbeit mit menschlicher Intelligenz agieren können. In diesem Sub-Kapitel werden die Folgen und die Chancen der Selbstregulierungen betrachtet und erörtert, wie effizient diese im Kampf gegen Desinformation sind.

4.2.1 Kennzeichnung und Faktenüberprüfung

Es haben sich in den letzten Jahren in Europa circa 30 nichtstaatliche Organisationen gegründet, welche sich mit der Identifizierung von schädlichen Falschinformationen und dem dazugehörigen Faktencheck von Behauptungen auseinandersetzen. Die Organisationen klagen über begrenzte zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 830). Finanzielle Unterstützung kommt unter anderem von den Mitgliedsstaaten der EU, der Europäischen Kommission und den Unternehmen, welche sich dem Kampf gegen Desinformationen verschrieben haben. Hier entsteht eine gewisse Abhängigkeit gegenüber den temporär begrenzten Förderungszeiträumen.

Die Prüfung von Inhalten erfolgt zumeist aus einer Kombination aus künstlicher Intelligenz in erster und menschlichen Faktenüberprüfer:innen in zweiter Instanz. Die menschlichen Faktenprüfenden arbeiten im Auftrag der globalen Tech-Konzerne und sollen zugleich die Regularien, die für den europäischen Raum gelten, im Einklang mit nationalen Normen gewährleisten und zusätzlich zwischen den Nutzer:innen moderieren (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 831).

Desinformationen machen nicht an Ländergrenzen halt und sind durch ihre Vielseitigkeit an Designs auch schnell anpassungsfähig. Diese Anpassungsfähigkeit zeigt sich beispielsweise in Bezug auf die Sprachen. Desinformationen sind sehr schnelllebig,

wohingegen die gewissenhafte Bekämpfung von Desinformationen Zeit beansprucht, die für die Recherche zur Richtigstellung und Abwägung der Maßnahme erforderlich ist (vgl. Durach et al. 2020, 7). Bleibt festzuhalten, dass die menschlichen Faktenprüfer:innen durch Sprachbarrieren einen eingeschränkten Handlungsspielraum haben.

Um Desinformationen zu bekämpfen und das Vertrauen in Rechenschaftspflicht, Transparenz der Plattformen und der dort ausgetauschten Informationen aufzubauen, haben Online-Plattformen die Zusammenarbeit nicht nur mit nichtstaatlichen Organisationen, sondern auch mit etablierten Medienhäusern ausgebaut. Facebook und Journal.ie haben gemeinsam im Vorlauf zum irischen Referendum im Mai 2018 zur Abschaffung des Abtreibungsverbotes gegen die Verbreitung von Desinformation gearbeitet. Für Plasilova und Kolleg:innen handelt es sich beim Faktencheck um einen sanften, nicht regulierenden Ansatz, der hauptsächlich von Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft vorangetrieben wird (Plasilova et al. 2020, 21). Konzerne lagern ihre Verantwortlichkeit an Dritte aus.

Der Hinweis, dass es sich bei dem Inhalt um eine Falschinformation handelt, ist für den Konsum der Informationen eher weniger effizient. Die Rezipierenden verarbeiten dies nicht sonderlich, da sie sich oft an den Inhalt, jedoch weniger an den zurückhaltenden und umrahmenden Warnhinweis erinnern. Nehmen die Individuen den Warnhinweis jedoch war, so können sie zum einen den Inhalt einer Botschaft hinterfragen oder die Konsumierenden sind von dem Wahrheitsgehalt überzeugt und hinterfragen eher die Kennzeichnungsstrategie der Plattformen. Dies kann zu Wut führen, da sie hier einen Eingriff in die Meinungsbildung feststellen (vgl. Müller und Denner 2019, 18).

Stellt die Plattform einen Warnhinweis beispielsweise beim Weiterleiten einer Nachricht bereit, so ist festzustellen, dass die Verbreitung der schädlichen Falschinformationen durchaus beeinflusst werden kann und die Individuen der Thematik sensibler gegenüberstehen (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 78). Befindet sich das Individuum in einer Echokammer, dann ist der Warnhinweis weniger effektiv, da das gesellschaftliche Umfeld der Teilöffentlichkeit solch ein Verhalten erwartet. Befindet sich das Individuum jedoch in einer digitalen Öffentlichkeit, die dem Idealtypus nahe ist, so kann die Scham vor negativen Reaktionen groß genug sein, um das Teilen zu unterbrechen.

Wardle und Derakhshan begrüßen die Initiativen der Faktenprüfer:innen aus nichtstaatlichen Organisationen und Medienunternehmen, jedoch plädieren sie aufgrund der geringen Effektivität eher dafür, das Interesse der Konsumierenden auf die Informationsquellen zu lenken. Ritual im Konsum von Inhalten zu entwickeln, diese klarer zu kennzeichnen und hervorzuheben. Dazu gehört, dass die Rezipierenden automatisch auf die Kennzeichnung in Anbetracht zieht sowie auf Urheber:in und Ursprung des Inhalts achten, wer welchen Inhalt veröffentlicht und wo dieser herkommt (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 77).

4.2.2 Richtigstellung

Die Richtigstellung kann als Erweiterung der Kennzeichnungsmethode betrachtet werden, da neben dem Hinweis, dass es sich bei dem Inhalt um eine schädliche Falschinformation handelt, noch eine weitere Information hinzugefügt wird, welche die Richtigstellung der Desinformation oder alternative Informationen zur Kontextualisierung beinhaltet. Richtigstellungen beruhen oft auf kollektivem Wissen, welches von Einzelpersonen aufbereitet wird, um auf den unwahren und schädlichen Inhalt spezifisch einzugehen. Dies kann die konsumierenden Personen weg von der Desinformation zu der richtigen Information lenken, jedoch ersetzt diese Richtigstellung die Desinformation nicht zur Gänze (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 28).

Dies liegt neben der hinterfragenden Abwehrhaltung vor allem an der Zeitverzögerung der Richtigstellung. Erst nach interner Prüfung und Bearbeitung durch die Fakten-Checker:innen erfolgt die Kennzeichnung mit der Gegenargumentation oder Kontextualisierung. Den Nutzer:innen von Plattformen werden Inhalte selten ein zweites Mal gezeigt, daher ist fraglich, ob sie die bereits gekennzeichnete und richtig gestellte oder die ursprüngliche, nicht bereinigte Information erhalten (vgl. Götz-Votteler und Hespers 2019, 104 f.).

Betrachtet man die Bereitstellung der Richtigstellung, so wird man schnell auf einen springenden Punkt aufmerksam. Facebook stellt seinen Nutzer:innen beispielsweise einen Kontext-Button mit durchaus nützlichen Informationen über die herausgebende Person, den Ursprung der Information sowie Teilungsinformationen zur Verfügung, zur Verfügung (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 832). Die Richtigstellung von

Interviews, Nachrichten und anderen Inhalten eröffnet den Individuen eine Gegenerzählung, die frei von Emotionen ist und auf Fakten basiert (vgl. Durach et al. 2020, 13 f.). Auch hier lässt sich ein weiterer Nachteil der Richtigstellung erkennen. Wie im Kapitel 2 erläutert wurde, verbreiten sich Nachrichten, die mit Emotionen spielen oder die Personen persönlich ansprechen, deutlich besser. Faktenüberprüfer:innen sollten die Fähigkeit besitzen, die digitalen Öffentlichkeiten mit ihren Erzählungen abzuholen und die Gegenwahrheit gegenüber der Desinformation angemessen zu designen. Das Expert:innenduo Wardle und Derakhshan plädiert daher für ansprechende und kraftvolle Erzählungen, die dieselben Techniken wie Desinformationen nutzen, um Gerüchte, Verschwörungen und schädliche Falschinformationen zu bekämpfen (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 77).

Wie bei der reinen Kennzeichnung der Desinformationen werden auch der Richtigstellung gegenüber Zweifel gesät. Gegenargumenten werden nach Götz-Votteler und Hespers nicht die gleiche Wertigkeit eingeräumt, wie dem ursprünglich konsumierten Inhalt. Sie können bei dem konsumierenden Individuum die voreingenommenen Einstellungen noch verstärken (vgl. Götz-Votteler und Hespers 2019, 104). Nutzer:innen entscheiden sich teilweise auch für die bewusste Weiterleitung und Verbreitung von Desinformationen. Dies kann zum einen der verfestigte Glaube an den Wahrheitsgehalt sein oder das Motiv, die Öffentlichkeit bewusst zu manipulieren und ihr Schaden zufügen zu wollen oder auch die soziale Komponente der Zugehörigkeit zu einer Gruppe (vgl. Humborg und Nguyen 2018, 30).

Vermutlich ist die Kontextualisierung und Richtigstellung von Desinformationen durch Fakten-Checker:innen vorerst der beste Kompromiss, um das Spannungsverhältnis zwischen den Freiheiten in den digitalen Öffentlichkeiten und den Gefahren durch Desinformationen etwas zu lösen. Aufgrund der erwähnten Mängel sollte dies dennoch nur eine Übergangslösung bleiben.

4.2.3 Löschung

Die Selbstregulierung der Internetplattformen stellt eine Herausforderung für die bestehenden gesetzlichen Regulierungen und den Freiheitsrechten der Nutzer:innen sowie dem Interesse der Betreibenden dar. Die Konzerne wollen die Normen einhalten,

um gegebenenfalls Konsequenzen zu verhindern. Die Individuen möchten ein möglichst pluralistisches Meinungsbild innerhalb von digitalen Öffentlichkeiten erlangen. Der Verhaltenskodex steht der Löschung von Inhalten auf Plattformen grundsätzlich kritisch gegenüber, schließt sie aber nicht aus. Die Europäische Kommission vermeidet lediglich den Zwang durch staatliche Institutionen und lagert die Verantwortung auch hier aus. Die Betreibenden sollen eigenständig stichfeste Maßnahmen ergreifen und somit das Löschen von Inhalten und Nachrichten vermeiden, wo lediglich der Verdacht besteht, dass sie falsch sein könnten (vgl. Europäische Kommission 2018, 3). Die voreilige Löschung von Inhalten wird als „overblocking“ bezeichnet. Dieses Löschen von als problematisch empfundenen, aber noch rechtmäßigen Inhalten, ist für die Demokratie, die Nutzer:innen und die digitalen Öffentlichkeiten äußerst fragil und schädlich (vgl. Kellermann 2021, 363).

Die Plattformen handeln daher zur Absicherung innerhalb des Rahmens des Verhaltenskodexes unter der öffentlichen Aufsicht der Europäischen Kommission und schaffen eigene Maßstäbe. Wie bereits herausgearbeitet und dies teilweise zu ihren eigenen Gunsten aufgrund der durch die Kommission nicht vorgeschriebenen Maßnahmen. Die Industrie übernimmt regulatorische Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 822). Selbstzensur wird somit zu einer wirtschaftlichen Strategie, die die „Kosten“ bei Nichteinhaltung und Wahrung einer (grenzwertigen) Meinungsfreiheit als zu hoch einschätzt. Andersdenkende werden dadurch strengen sozialen und unternehmensethischen Werten unterworfen auf Grundlage von nichtstaatlichen Regularien (vgl. Celikates 2015, 163).

Alle Plattformen haben Richtlinien eingeführt, die Verfahren zur Entfernung von Inhalten beinhalten, wenn diese gegen die eigenen Inhaltsrichtlinien verstoßen (vgl. Plasilova et al. 2020, 36). Fraglich ist, wieso die Europäische Kommission solche harten Eingriffe in die europäischen Freiheitsrechte zulässt. Flavia Durach und Kolleg:innen haben hierzu folgende Argumentation bereitgestellt: Die Kommission sieht in der staatlichen Einflussnahme durch die Korrektur oder gar Löschung von Inhalten harte Regulierungsmaßnahmen, die mögliche Vorwürfe der Zensur, der Einschränkung der Meinungsfreiheit oder gar der Demokratie mit sich führen können. Hinzu komme die Verantwortung, dass die genaue Definition von Desinformation aus verschiedensten Abhängigkeiten und Motivationen zu hinterfragen bleibt Staatliche, direkte Regulierungen werden erheblich kritisiert, so Durach und Kolleg:innen (Durach et al.

2020, 11 f.)weiter, auf der Basis von der Befürchtung, dass diese Maßnahmen die Presse- und Meinungsfreiheit bedrohen könnten, bis hin zu der Gefahr, die Demokratie und den fairen politischen Wettbewerb zu untergraben und eine Form der Zensur zu verhängen (Durach et al. 2020, 15). Im folgenden Abschnitt wird jedoch argumentiert, dass die Europäische Kommission die Verantwortung für das Eindämmen von Desinformation übernehmen muss, wie sie es mit dem Digital Services Act getan hat.

Die Auswirkungen der Löschmethode auf die Nutzer:innen sind in der berücksichtigten Literatur eindeutig negativ bewertet. So wird das Löschen von einzelnen Inhalten oder das Blockieren von Agent:innen, welche diese Falschinformationen entwerfen und verbieten, nicht gegen Desinformationen helfen. Es wird lediglich die Verbreitung von bestimmten Inhalten verlangsamen. Wird die Löschung von Inhalten innerhalb von Öffentlichkeiten thematisiert, so können Maßnahmen mit guten Absichten im Kampf gegen Desinformationen schnell einen gegenteiligen Effekt erzeugen (vgl. Pregel 2020, 62 f.). Damit diese Kritik berechtigt ist, bedarf es jedoch zwei Voraussetzungen der Sichtbarkeit. Die Nutzer:innen müssen die Maßnahmen wahrnehmen, wenn hieraus ein negativer Effekt resultieren soll. Entweder haben die User:innen die Desinformationen konkret wahrgenommen und finden diesen nach der Löschung nicht wieder oder die Betreibenden kennzeichnen einen Platzhalter mit der Information, dass es hier vor dem Löschen einen schädlichen Inhalt gab und dieser unter den selbsterstellten Regularien gelöscht wurde.

Es besteht daher die Gefahr für Nutzer:innen und die Öffentlichkeit, dass Digitalkonzerne ihr Monopol ausnutzen, um unliebsame Inhalte zu löschen und einzelne Individuen und Personengruppen von ihrem Dienst auszuschließen. Besonders prekär, wenn Öffentlichkeit die Regulierung von Plattformen thematisiert und hier versucht einen Lösungsansatz zu entwerfen, der Nachteile für die Plattformen mit sich führen könnte. Es fehlt hier an Transparenz unter welchen Gesichtspunkten und unter Anwendung welcher Richtlinien gehandelt wird. Michael Bock kritisiert hier die staatlichen Akteur:innen, welche die Unternehmen regelrecht dazu anhalten, als Strohmann und -frau die Freiheiten hochzuhalten und den Kampf gegen die unliebsamen Desinformationen bestmöglich voranzutreiben. Dadurch werden die Rechte einzelner Personen geschützt und andere Meinungen – nicht nur Desinformationen – eingeschränkt und beeinträchtigt (vgl. Bock 2018, 203).

Einige Mitgliedsstaaten, wie Frankreich, Deutschland und Ungarn, waren mutiger als die Europäische Kommission und haben klare Normen entworfen, welche Maßstäbe festlegen, unter welchen Bedingungen Inhalte durch die Betreibenden gelöscht werden können. Hier liegt der Schwerpunkt jedoch weniger auf Desinformationen, sondern auf der Bekämpfung von Hassrede und Beleidigungen auf den Plattformen. So verpflichten die Staaten nicht nur die Plattformen sondern auch die Agent:innen, welche die Inhalte erstellen und verbreiten, und drohen ihnen mit Geldbußen oder Freiheitsstrafen (vgl. Durach et al. 2020, 11 f.). Regierungen sind durchaus in der Lage, bei klaren Verletzungen von Freiheitswerten, wie der Würde des Menschen, zu handeln. Die Auseinandersetzung mit Desinformationen und die Deklarierung eben dieser stellt sie aber nach jetziger Betrachtung an dem Rande ihrer Handlungsfähigkeit. Der Digital Services Act stellt eine neue Willenserklärung der Kommission dar, Desinformationen entschlossen etwas entgegen zu halten.

Bock weist auf eine sehr subtile Eigenschaft des Internets hin. Er hinterfragt die Möglichkeit, inwiefern es tatsächlich denkbar ist, einen einmal veröffentlichen Inhalt vollständig aus dem Internet zu löschen, selbst wenn hier eindeutig geltende Normen dies regeln (Bock 2018, 115). Die Struktur des ungehinderten Reproduzierens von Inhalten in einer Schnelllebigkeit und Breite, die auch außerhalb von einzelnen Plattformen stattfindet, ist nicht zu unterschätzen. Wie bereits aufgezeigt sind die Agent:innen und Konsumierenden darauf bestrebt, ihre Desinformationen möglichst vielseitig zu platzieren und zu teilen, um möglichst großen Einfluss zu erlangen und die digitalen Öffentlichkeiten zu schädigen. Verlässt demnach eine konkrete Desinformation eine Plattform, so wird sie durch andere Agent:innen re-designt und entkoppelt sich von dem ursprünglichen Inhalt, welcher nach Erkennen gegebenenfalls gelöscht wird. Das Duplikat kann demnach weiterleben.

Es gibt auch die Forderung einer grundlegenden Pflicht des Vergessens (right to be forgotten) von Inhalten in der digitalen Sphäre. Einige Wissenschaftler:innen diskutieren, ob das Internet nicht wie ein kollektives Gedächtnis funktionieren sollte und Daten automatisch gelöscht werden sollte, welche nicht mehr durch die Öffentlichkeit genutzt und thematisiert werden (vgl. Bock 2018, 115). Dies würde allerdings nicht für den Kampf gegen Desinformationen von Nutzen sein, da diese durch ihre ansprechenden Designs die User:innen animieren mit ihnen zu interagieren und dadurch eine Nutzung

der Inhalte stattfindet. Wenn dieses Interesse abgeebbt ist, so kann die Desinformation bereits großen gesellschaftlichen Schaden angerichtet haben.

4.3 Verantwortung der Stakeholder gegenüber Nutzer:innen im Kampf gegen Desinformationen

Wie bereits erläutert, stellt die Regulierung von Plattformen nur eine Übergangslösung dar, die digitale Öffentlichkeiten vor schädlichen Aktivitäten schützen kann. Diese Übergangsregulierungen betreffen alle Nutzer:innen der Plattformen, die Plattformen selbst und deren Betreibende sowie die supranationale Ebene der Europäischen Kommission, welche sich dem Kampf gegen Desinformationen verschrieben hat. Im folgenden Unterkapitel werden die Stakeholder:innen untersucht, welche im Kampf gegen Desinformation in der Verantwortung sind. Es soll verdeutlicht werden, dass jede Akteur:innengruppe aus einer eigenen Perspektive in ihrem eigenen Interesse handelt und es daher fraglich ist, ob die Absicht, Desinformationen in digitalen Öffentlichkeiten zu bekämpfen, ernsthaft verfolgt wird.

Wegen Bedenken über negative Folgen von Regulierungen werden alternative Formen der Selbstregulierung bevorzugt (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 822). Dies hat zur Folge, dass die Europäische Kommission ihre Verantwortung in der Vergangenheit an Digitalkonzerne übertragen hat, welche Richtlinien und Handlungsanweisungen erstellten und wiederum externe nichtstaatliche Organisationen oder Medienunternehmen mit der Durchsetzung beauftragten. Dabei handelt es sich demzufolge mitnichten um Ko-Regulierung, sondern um die Auslagerung von Verantwortung (vgl. Durach et al. 2020, 15 f.).

4.3.1 Plattformen

Internet-Plattformen stellen die Infrastruktur bereit, in denen digitale Öffentlichkeiten agieren und somit sind sie, ganz unabhängig von der Definition und den Merkmalen des Idealtypus, eine der zentralen Arenen für die Öffentlichkeit. Für die Agent:innen sind sie

zugleich der optimale Ort, Desinformationen zu verbreiten, auch wenn Plattformen sich, wie bereits dargelegt, Regularien gesetzt haben. Saurwein und Spencer-Smith stellen hierzu fest, dass sich die Plattform dagegen sträuben, die schädlichen Informationen komplett zu verbieten. Facebook und YouTube nutzen daher auch gerne die Bezeichnung „grenzwertige Inhalte“, wenn keine eindeutige Klassifizierung erfolgen kann. Der Messengerdienst WhatsApp schränkt die Verbreitung von Desinformation ein, indem Nutzer:innen Kettenbriefe nur noch an eine eingeschränkte Zahl an Adressat:innen weiterleiten können (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 831 und 833).

Die Digitalkonzerne versuchen, mit ihren Strukturen und ihrer Unternehmensstrategie möglichst viele Nutzer:innen zu gewinnen und dafür zu sorgen, dass diese für möglichst lange Zeit auf ihren Plattformen verweilen. Hier wird ein erster Interessenskonflikt sichtbar, der aus der Gewinnmaximierung entsteht, welche auch durch Werbeeinnahmen generiert wird. Je mehr Zeit die Nutzer:innen auf den Plattformen verbringen, desto teurer kann die zugeschnittene Werbung verkauft werden, und das offensichtlich unabhängig von ihren Botschaften (vgl. Durach et al. 2020, 9). Durch die Schaffung eines Wohlfühlraumes, der die Erwartungen der Nutzer:innen abbildet, was die Nutzenden erwarten und sehen möchten, akzeptieren die Unternehmen auch Inhalte, die als „grenzwertig“ eingestuft werden. Richtigkeit ist kein Kriterium (vgl. Thies 2017, 103). Das Hauptziel bleibt, rein aus wirtschaftlichem Interesse, Klicks und eine möglichst lange Verweildauer zu generieren; die optimale Voraussetzung für die effektive Verbreitung von Propaganda und Desinformationen (vgl. Plasilova et al. 2020, 38; Thies 2017, 103).

Die Betreiber:innen stehen in der Verantwortung zu entscheiden, ob sie Maßnahmen ergreifen und auf die Bereitstellung von Inhalten Einfluss nehmen oder nicht. Sie erstellen eigenverantwortlich Richtlinien, um Einfluss nehmen zu können und den Umfang ihres Handelns zu definieren (vgl. Plasilova et al. 2020, 36) und möglichst lange das Handeln von staatliche Akteur:innen zu verhindern. Sie lassen die für die digitalen Öffentlichkeiten schädlichen Falschinformationen online und halten sie wenigstens klein, sodass sie nur wenig Sichtbarkeit haben und dementsprechend an Einfluss verlieren (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 830).

Fraglich ist, für welche Nutzer:innen die Information zugänglich und sichtbar bleiben. Bedienen die Plattformen kleine Akteur:innengruppen, die sich bereits mit den Falschinformationen identifizieren, so manifestieren die Unternehmen die Ansichten innerhalb der Echokammer der Nutzer:innen und verfälschen somit die Wirklichkeit und

befördern Nicht-Öffentlichkeiten. Entscheiden sie sich für jegliche andere Platzierung, so würden sie ebenfalls Einfluss auf das Meinungsbild der digitalen Öffentlichkeiten nehmen, indem sie Nutzer:innen mit schädlichen Falschinformationen verblenden und somit den Agent:innen einen Erfolg bescheren. Teilt ein Individuum eine schädliche Falschinformation und ist diese durch die Plattformen bereits gekennzeichnet worden, so verliert sie in der Regel diese Kennzeichnung, da aus Sicht der Betreibenden ein neuer Inhalt erstellt wurde, es entsteht eine bewusste Lücke durch die fehlende Übernahme von Verantwortung der Betreiber:innen (vgl. Plasilova et al. 2020, 43).

Sollte ein Unternehmen sich dazu berufen fühlen, Desinformationen ernsthaft zu bekämpfen, so dürfen die im vorherigen Abschnitt beschrieben Maßnahmen nicht zu einer Einflussnahme oder Beschneidung der Meinungs- oder Informationsfreiheit führen. Die Plattformbetreiber:innen befinden sich ohne die Vorgabe klarer Maßnahmen auf einem schmalen Grat der Regulierung. Es darf daher bei der Vermeidung von Desinformationen nicht zu voreiligen und fehlerhaften Entscheidungen kommen, die abweichende Meinungen oder Ansichten von Minderheiten ausblendet oder gar manipuliert. Es ist den Plattformen daher empfohlen, höchste Transparenz zu walten, um die Entscheidungen für alle beteiligten Akteur:innen nachvollziehbar zu machen (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 63).

Transparenz gegenüber den Behörden und den Nutzer:innen heißt nicht nur die vertrauensvolle Offenlegung der Handlungsvorschriften für die Fakten-Checker:innen, sondern auch die Preisgabe von grundlegenden Informationen über die konsumierten Inhalte. Dies sollten unter anderem die Autor:innen der Inhalte sein sowie die klare Kennzeichnung, ob es sich bei den Produkten um Werbung, informative Inhalte oder Meinungen handelt. Die Nutzer:innen sollten nach Ansicht von Iva Nenadić auch sehen können, wieso ihnen ein konkreter Inhalt durch die Plattform zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Nenadić 2019, 10). Es gibt unter den Digitalkonzernen keine einheitliche Strategie, wie mit Desinformationen und der Preisgabe von Informationen verfahren werden soll (vgl. Plasilova et al. 2020, 32).

Automatische Empfehlungssysteme für die Sichtbarkeit von Beiträgen können aufgrund der Interaktion mit diesen entstehen. Produkte, die am meisten rezipiert, kommentiert oder geteilt wurden, werden somit am sichtbarsten. Sie können auch durch Analyse von Verhaltensmustern entstehen, die auf die gesammelten Verhaltensdaten der User:innen zurückgreifen. Es können aber auch Inhalte sein, für die andere Beteiligte bezahlen, damit

sie allgemein oder sehr spezifisch zur Verfügung gestellt werden. Plattformen besitzen als alleinige Akteurinnen die Möglichkeit, solche Informationen über die Inhalte zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn das Interesse besteht, die Transparenz walten zu lassen und somit das Ziel der Vermeidung von Desinformationen zu verfolgen, so muss ein Bewusstsein geschaffen werden, dass die Plattformbetreibenden eine enorme Menge an Inhalten analysieren müssen. Dies kann zwar durch technische Mechanismen unterstützt werden, erfolgt aber bei ernsthafter und gewissenhafter Regulierung letztinstanzlich durch menschliche Faktenüberprüfer:innen und Moderator:innen, die für ihre Prüfung Zeit benötigen (Durach et al. 2020, 15).

Wie bereits erwähnt ist besonders der zeitliche Verzug ein Nachteil im Kampf gegen Desinformationen, da in dieser Zeit der unreflektierte Konsum der Inhalte erfolgt und Regulierungen im Nachhinein nur wenig erfolgsversprechend sind. Die Digitalkonzerne müssen dringlichst daran arbeiten, dass für eine Demokratisierung ihrer Plattformen benutzerfreundlichere Instrumente zur Meldung von Faktenprüfung geschaffen werden. So kann die mühsame und zeitverzögernde Aufgabe der Faktenprüfer:innen in einer Partnerschaften zwischen Plattform, User:innen und Prüfer:innen geschaffen werden, die eine höhere Effizienz erbringt (vgl. Plasilova et al. 2020, 59).

4.3.2 Medien, Gatekeeper:innen und Gatewatcher:innen

Digitalkonzerne lagern ihre Verantwortlichkeit durch die Beauftragung externer Faktenprüfer:innen aus oder arbeiten in einigen prestigeträchtigen Projekten mit Medienanstalten zusammen. Wie im dritten Kapitel erläutert, haben Gatekeeper:innen und Gatewatcher:innen eine wichtige Funktion für digitale Öffentlichkeiten. Sie übernehmen eigenverantwortlich die Funktion, den Zugang zu Informationen zu ermöglichen und besitzen den Anspruch, ein möglichst ausgewogenes und pluralistisches Meinungsbild der Öffentlichkeit zu bieten. Treten Medien in dieser Funktion auf, so besitzen diese Ressourcen, um die bereitgestellten Inhalte vorab bereits gewissenhaft und gründlich zu recherchieren (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 105). Es ist daher nicht verwunderlich, wenn Agent:innen gezielt versuchen, Plattformen zu meiden, auf denen Gatekeeper:innen besonders aktiv sind (vgl. Müller und Denner 2019, 10).

Medien tragen in der europäischen Demokratie eine tragende Verantwortung und gelten als vierte „unabhängige“ Staatsgewalt. So besitzen sie gegenüber anderen Akteur:innen der digitalen Öffentlichkeit privilegierte Zugänge zu Institutionen, können Meinungen selektieren, darbieten oder kritisch betrachten (vgl. Eis 2021, 113). Thies mahnt jedoch die Gatekeeper:innen nicht zu sehr zu glorifizieren, da sie nicht nur der journalistischen Arbeitsethik unterstehen sondern auch redaktionellen und wirtschaftlichen Zwängen (vgl. Thies 2017, 103). Für eine funktionierende Demokratie bedarf es daher einer funktionierenden Medienlandschaft mit sozialer Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit, die die Achtung journalistischer Standards und Überparteilichkeit wahrt sowie den Anspruch auf eine vollständige und korrekte Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit verfolgt (vgl. Nenadić 2019, 3 f.).

Das Expert:innenduo Wardle und Derakhshan empfiehlt der Branche regelmäßige Netzwerktreffen, bei denen die Funktion und die Ansprüche besprochen werden, die die Medien einnehmen möchten. So können einheitliche Maßstäbe gesetzt werden, die Vertrauen in die Medien als Gatekeeperin verstärkt (Wardle und Derakhshan 2017, 66). Denn auch wenn digitale Öffentlichkeiten deutlich unabhängiger agieren können und zu spezifischeren Themen Lösungsansätze entwerfen, bleibt wenig überraschend festzustellen, dass sich der Diskurs an den Medien orientiert und/oder durch sie begleitet wird, je nachdem, wo das Agenda-Setting stattfindet (vgl. Emmer 2019, 46 f.).

Wichtig ist, dass neben den traditionellen auch die neue digitale Elite eingeladen wird, die aufgrund ihrer Kommunikationsfähigkeit und Reichweite in den digitalen Öffentlichkeiten erheblichen Einfluss genießt und ebenfalls Gatekeeper:innenfunktionen wahrnimmt. Es entsteht eine Verschiebung der Macht von etablierten Institutionen hin zu agil arbeitenden Akteur:innen, welche ebenfalls Ansprüche stellen, f zu einem diversen und pluralistischen Meinungsbild beitragen möchten und somit den Idealtypus von Öffentlichkeit aufrecht erhalten wollen (vgl. Enjolras und Steen-Johnsen 2017, 111).

4.3.3 Europäische Kommission

Die politischen Akteur:innen benötigen ein kompetentes Verständnis für die Funktion und die Merkmale von Desinformationen, um auf diese angemessen reagieren zu können. Wardle und Derakhshan stellen fest, dass die meisten Debatten über Desinformationen

den Fokus auf verschriftlichte Inhalte setzen und nicht auf die für die Nutzer:innen ansprechenden, visuellen Formate von Desinformationen (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 68). Es ist kritisch hervorzuheben, dass gerade dieses Expert:innenduo ein Info-Dossier erarbeitet hat, welches eben auf diese Entwicklung hinweist. Politiker:innen und Beamt:innen der Europäischen Union müssen demnach die Verantwortung übernehmen, sich mit konkreten, wissenschaftlichen hinweisen auseinanderzusetzen, um somit ihrer Rolle gerecht werden zu können.

Desinformationen sind ein komplexes Thema, welches viele Akteur:innen in unterschiedlichen Rollen verknüpft, und über nationale Grenzen hinweg agieren. Es benötigt daher die ernsthafte Bereitschaft der Kommission, eine einheitliche Lösung herbeizuführen. Der Digital Services Act verfolgt eben diesen Anspruch und soll für die gesamte Europäische Union und die agierenden Konzerne verbindlich sein (vgl. Saurwein und Spencer-Smith 2020, 833) sowie ein Ende für die undurchsichtige Selbstregulierung der Plattformen einläuten (vgl. Nenadić 2019, 7).

Auch hier muss sich die Kommission der Verantwortung stellen, dass sie mit ihrer demokratischen Legitimation der Herausforderung gerecht wird, die erforderliche Sensibilität an den Tag zu legen, die Meinungs- und Informationsfreiheit der Europäer:innen zu schützen. Sie muss mit dem Digital Services Act als zweiten Versuch, Desinformationen in Europa zu bekämpfen, Regularien entwerfen, die so transparent und klar sind, dass jeglicher Vorwurf der Zensur unberechtigt erscheinen wird (vgl. Durach et al. 2020, 15).

Eine letzte Mahnung an die Verantwortung der Europäische Kommission erfolgt durch Andreas Antić, der sich für eine viel schnelllebigere Anpassung von Rechtsvorschriften ausspricht, die den Bedürfnissen von digitalen Öffentlichkeiten gerecht werden und zugleich die technologischen Innovationen in Einklang bringen (vgl. Antić 2018b, 22).

Im Vergleich zu den Plattformen wird von der Europäischen Kommission deutlich mehr Verantwortung gefordert. Die Konzerne agieren aus wirtschaftlichem Interesse und sind bemüht, die Nutzer:innen auf ihre Plattformen zu lenken und dort zu behalten. Die Kommission ist durch die Nationalstaaten und die Bürger:innen der Europäischen Union legitimiert worden, um in ihrem Interesse zu handeln. Sie bildet eine politische Öffentlichkeit, die hohe Standards und Kompetenzen besitzt. Die vorangegangene Kritik an den Unternehmen, kann nur erfolgen, weil sich die Kommission mit der Erarbeitung

des Verhaltenskodexes aus der Verantwortung gezogen hat. Sie erkannte, fühlte sich jedoch nicht in der Lage, verbindliche Regularien zu entwerfen. Es ist zu begrüßen, dass sie dies mit dem Digital Services Act anders handhabt. Klar ist, dass es schwierig ist, mit den großen, weltweit agierenden Digitalkonzernen in Verhandlungen zu treten, jedoch sollte die Europäische Kommission selbstbewusst auftreten und die Europäer:innen gerecht repräsentieren.

Resümee

Wie im diesem Kapitel angemerkt, besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Regulation und digitalen Öffentlichkeiten. Um individuelle Freiheiten zu wahren und diese vor Desinformationen zu schützen, wurde vorgeschlagen von der Europäischen Kommission eine Kompromisslösung anzustreben, die einen regulatorischen Rahmen legt. Im vierten Kapitel wurde aufgezeigt, dass die zuständigen Stakeholder:innen für die Erarbeitung eines solchen Kompromisses ihre Verantwortung nach derzeitigem Wissensstand scheinbar abgegeben haben. Die Europäische Kommission fasste mittels dem Verhaltenskodex (2018) vorerst ein Ziel, welches die Vermeidung von Desinformationen vorsah, gab jedoch keine spezifischen Vorgaben zu den Maßstäben und Maßnahmen. Sie übertrug die Verantwortung an die Digitalkonzerne, verzichtete auf nachhaltige Koregulierungsansätze und überließ den Konzernen die Macht zur Selbstregulierung. Die Tech-Konzerne setzten, wie bereits erwähnt, unterschiedliche Richtlinien ein und gingen im Kampf gegen die Verbreitung von Desinformation eher halbherzig vor, um ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren. Die Umsetzung der selbstentworfenen Maßnahmen haben sie in der gegenwärtigen Situation ebenfalls an auswärtige Dritte übertragen. Externe, nichtstaatliche Organisation übernahmen die Rolle der Gatekeeper:innen durch Faktenüberprüfer:innen und Medienunternehmen.

Es wurde im dritten Kapitel ebenfalls beschrieben, dass nicht Öffentlichkeiten reguliert werden sollten, sondern die Digitalkonzerne, die die Plattformen und Infrastruktur für Öffentlichkeiten bereitstellen. Infolge des Scheiterns der Selbstregulierung durch die Betreibenden übernahm die EK mittels des Digital Services Act nun wieder die Verantwortung, eine allgemein verbindliche Norm entworfen, welche sich aktuell im europäischen Gesetzgebungsverfahren befindet. Durch die gesellschaftliche und

demokratische Legitimität ist hier das Spannungsverhältnis zugunsten der digitalen zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeiten und den Freiheitswerten gelöst worden.

Es wurde ebenfalls angemerkt, dass digitale Öffentlichkeiten selbst in der Lage sind, sich zu steuern und sich Rahmenbedingungen zu setzen, nach deren Grundsätzen das Miteinander praktiziert werden kann. Die Kompromisslösung der Regulierung durch die Plattformen oder der Europäischen Kommission sollte daher nur übergangsweise erfolgen, bis Öffentlichkeiten selbst stabile Rahmenbedingungen fordern und aufstellen. So kann Öffentlichkeit auch ohne extern entworfene Regeln und Normen auskommen und zugleich weniger anfällig für Schäden durch Falschinformationen sein.

5 Zivilgesellschaftliche Lösungsansätze gegen Desinformationen

Dieses Kapitel diskutiert, welche Rahmenbedingungen gegeben werden müssen, damit die zivilgesellschaftlichen Akteur:innen in digitalen Öffentlichkeit in der Lage sind Desinformationen zu erkennen und gegen diese resistent zu werden. Neben einer benutzer:innenfreundlichen Gestaltung der Plattformen und der Regulierung von Plattformen und Digitalkonzernen durch die Europäische Kommission plädieren Medien- und Politikwissenschaftler:innen, wie Baacke (1997), Eis (2021), Plasilova und Kolleg:innen (2020), Schröder (2021) sowie Wardle und Derakhshan (2017), für eine umfangreiche Medienkompetenz der Bürger:innen sowie eine ausgewogene pluralistische Informationslandschaft durch die Medien. Ist unter den Individuen die Medienkompetenz hergestellt, so sind sie befähigt autark zu handeln und sich dem Ziel der Problemlösung in digitalen Öffentlichkeiten unabhängig von schädlichen Einflüssen zu widmen. Regina Dräger präsentiert in ihrem Aufsatz „Meinungsfreiheit in der digitalen Welt“ (2019) einen gelungenen Ansatz, der zivilgesellschaftliche Akteur:innen in digitalen Öffentlichkeiten befähigt, dem Idealtypus von Öffentlichkeit in Sinne von Hannah Arendt gerecht zu werden und zugleich die Gefahr von Desinformationen zu minimieren.

Der Ansatz den die Europäische Kommission mit der Regulierung von Plattformen zum Schutz von zivilgesellschaftlicher Öffentlichkeit verfolgt ist nur ein erster Schritt zur

Minimierung der Auswirkungen von Desinformationen. Öffentlichkeit kann nur dann Handlungsfähig sein, wenn diese von einer breiten und pluralistischen Masse entworfen und getragen wird und eben nicht in einem Top-Down-Verfahren diktiert wird. Damit die Europäische Union weiterhin eine funktionierende Wertegemeinschaft bleibt, bedarf es eben jene Maßnahmen, die Kompetenzen vermitteln und eine nachhaltige Grundlage schaffen, damit alle Individuen die gleichen Voraussetzungen an der Teilnahme an Öffentlichkeit erlangen. Die Europäische Kommission befähigt demnach ihre Bürger:innen dazu, dass Handlungsvorgaben der Kommission überflüssig werden. Die Medienkompetenz sollte daher vollumfänglich in die Zivilgesellschaft Einzug halten, damit ebenen jene selbstständigen Lösungsansätze, wie es Regina Dräger getan hat, erarbeiten kann. Eine starke und handlungsfähige Zivilgesellschaft kann nur dann bestehen, wenn sie unabhängig und frei ist. Öffentlichkeit besteht aus Individuen, die Ziele und Lösungsansätze definieren. Diese aus Öffentlichkeit entstehenden Lösungsansätze würden deutlich effektiver sein, da nach Arendts Idealtyp von Öffentlichkeit, der entworfene Konsens von der gesamten Öffentlichkeit getragen würde. Die Effektivität und die Schlagkraft von zivilgesellschaftlichen Lösungsansätzen sollte daher als Zielvorgabe für alle Programme und Maßnahmen im Kampf gegen Desinformation gesehen werden.

5.1 Bildung und Kompetenzen

Die Medienkompetenz wird als wichtigster Minderungsfaktor für die Wirksamkeit von Desinformationen gesehen. Sie spielt im Zuge der digitalen Transformation der Gesellschaft eine der Schlüsselrollen für die Demokratiekompetenz der Bürger:innen (vgl. Schröder 2021, 90). Eine vollumfängliche Medienkompetenz befähigt die Nutzer:innen zu mehr Souveränität in digitalen Öffentlichkeiten und im Umgang mit den Internetplattformen (vgl. Baacke 2007, 98; Plasilova et al. 2020, 21). Sie sollen in der Lage sein, rational und aktiv in die Organisation von und dem Geschehen in Öffentlichkeiten eingreifen können. Dies setzt ein angemessenes Verständnis medialer Produkte für die gesamte Gesellschaft und alle Teilnehmenden in Öffentlichkeiten voraus (vgl. Schröder 2021, 90 und 94). Diese Souveränität ist Grundlage für die Selbstbestimmung innerhalb der digitalen Sphäre und würde ein ungleiches Machtgefüge

zwischen den Digitalkonzernen, Agent:innen und Nutzerinnen reduzieren. Dadurch kann die Voraussetzung geschaffen werden, sich dem Idealtypus von Öffentlichkeiten im Sinne Arendts wieder anzunähern.

5.1.1 Kernpunkte der Medienkompetenz

Die Forschenden schlagen konkrete Kompetenzen vor, welche der Medienkompetenz der Nutzer:innen angehören sollen. Dies sind unter anderem die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Inhalten, ein Verständnis für die Funktionsweise von Algorithmen sowie dem Zusammenhang zwischen Ökologie und Technologie der Tech-Konzerne, die Anwendung ethischer Maßstäbe im Internet und Hintergrundwissen zur Strategie und zum Aufbau von Desinformationen.

Nutzer:innen sollten beim Betrachten einer Information weniger ein Prüfschema anwenden, sondern eine grundlegende Beurteilungskompetenz haben, wie glaubwürdig der Inhalt und dessen Quelle ist. Dies kann beispielsweise die Überprüfung der ursprünglichen Quelle sein, worauf sich der oder die Autor:in eines Inhaltes bezieht (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 18). Die Beurteilung kann nur anhand von Maßstäben und Werten erfolgen, die in der Gesellschaft verankert sind und von den Individuen gelebt werden.

Dazu gehört auch das Wissen, dass Nutzer:innen eine Vorstellung haben, wie Algorithmen und Bots funktionieren, woran man diese erkennt und welche Ziele sie verfolgen. Wie im zweiten Kapitel dargeboten, stellen die Algorithmen Inhalte bereit und filtern diese für die Nutzenden. Bots verbreiten Desinformationen durch künstliche Hervorhebung mit Hilfe von Likes, Kommentaren und Weiterleitungen. Auch hierdurch können Desinformationen identifiziert werden und der Inhalt kritisch hinterfragt beziehungsweise dieser missachtet werden (vgl. Schröder 2021, 92). Es sollte zu einem unterbewussten Automatismus der Individuen kommen, ihre Kompetenzen kritisch auf jeden Inhalt anzuwenden.

Die Teilnehmenden von digitaler Öffentlichkeiten hätten somit die Befähigung, schädliche Beiträge von anderen Inhalten unterscheiden zu können. Sie wären auf dieser Grundlage weiterhin empfänglich für Desinformationen, jedoch würden diese weniger

schädlichen Einfluss auf die Adressat:innen und somit auf die Gesellschaft nehmen. Gewissermaßen gehört zu diesem Punkt auch die Überwindung der Verhaltensweise, wie User:innen Inhalte verfassen und teilen. Die Nutzer:innen sollten bereits im Schulalter Soft Skills betreffend der Formulierung und Aufbereitung eigener Standpunkte erlangen, wie sie eigene Standpunkte, Meinungen und Inhalte aufbereiten können (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 70). Sie können dadurch die Grundsätze, wie bei der Prüfung von Inhalten, auch bei der Erstellung ihrer eigenen Beiträge anwenden und somit verinnerlichen.

Wie bereits dargestellt und von Ben Thies sowie Iva Plasilova und Kolleg:innen bemängelt, verfolgen die Betreibenden von Social Media Plattformen oft wirtschaftliche Interessen (vgl. Plasilova et al. 2020, 40; Thies 2017, 103). Die kritische Begutachtung von Interessen kann erst erfolgen, wenn die Nutzenden durch eine erfolgreiche Medienkompetenz ein solides Wissen über das Zusammenspiel von Ökonomie und Technik haben (vgl. Schröder 2021, 96 f.). Nutzen User:innen digitale Plattformen für den Konsum von Meinungen und dem Austausch von Standpunkten, so sollten sie stets die Intention der Betreibenden hinterfragen, welche ihnen die Plattformen zur Verfügung stellen und Informationen aufbereiten (vgl. Eis 2021, 115 f.). Ist der Tech-Konzern befangen und verfolgt eigene Interessen. Auch interessant sind die Gründe, weswegen die Betreibenden ihre Infrastruktur sowie ihre Inhalte den Nutzer:innen zur Verfügung stellen.

Die Anwendung ethischer Grundsätze bei der Bewertung von Unternehmenszielen oder Betreiber:inneninteressen sollte ebenso während der Partizipation an digitalen Öffentlichkeiten herrschen. Die Nutzer:innen brauchen zum einen eine Sensibilisierung für Werte und ethische Maßstäben für die gesamte digitale Sphäre sowie für konkrete digitale Öffentlichkeiten, an denen sie teilnehmen (vgl. Schröder 2021, 96 f; Wardle und Derakhshan 2017, 70).

Die Akteur:innen von digitalen Öffentlichkeiten sollen stets in der Lage sein, sich selbst Regularien zu entwerfen und diese in einem Dialog zu verhandeln und anzupassen. Wenn beanstandet wird, dass digitale Öffentlichkeiten geschützt werden müssen, weil Desinformationen ihnen Schaden zufügen können, so bedarf es dem Wissen der Nutzer:innen, welche Gefahr ihnen droht. Dafür ist es hilfreich, wenn ein Standard an Freiheitswerten im Habitus der Zivilgesellschaft auch in der digitalen Sphäre verankert ist und die daraus resultierenden Gebote bekannt sind. Erst dadurch können Werte, Rechte

und Pflichten gelebt, moderiert und eingefordert werden. Die Ausgewogenheit an Standpunkten und der gegenseitige Respekt der Individuen führt zu einer handlungsfähigen Öffentlichkeit.

Da Desinformationen eine potentielle Gefahr für zivilgesellschaftliche Öffentlichkeiten in digitalen Sphären bleiben, sollten die Teilnehmenden gegen diese immun werden, um die Funktionsfähigkeit von Öffentlichkeit zu gewährleisten. Für eine erfolgreichere Entlarvung von Desinformation wurde bereits vorgeschlagen die Quelle zu hinterfragen, wer einen Inhalt preisgibt und woher die Inhalte stammen. Des Weiteren sollten Algorithmen und Bots, welche die Inhalte den Individuen anzeigen, erkannt werden. Abschließend kann der Aufbau von Inhalten betrachtet werden. Ist dieser stark emotionalisiert und spricht die betrachtende Person womöglich auf Grundlage von privaten und intimen Informationen direkt an, so ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass es sich bei dem Inhalt um eine schädliche Falschinformation handelt (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 18).

Wie eingangs erwähnt verfolgt die Medienkompetenz nicht, dass ein Prüfschema für jeden konsumierten Inhalt erfolgen soll. Es soll ein Bewusstsein für Desinformationen entwickelt werden. Es geht in der Medienkompetenz viel eher um die Fähigkeit und Fertigkeit, Desinformationen zu identifizieren sowie die Bereitschaft der Individuen, dies auch zu tun. Medienkompetenz schafft auch eine Berechtigung der Bürger:innen sich gesellschaftlich in Öffentlichkeiten zu engagieren, Interessen zu vertreten und diese zu artikulieren. Sie schafft ein Bewusstsein, dass digitale Öffentlichkeiten nicht von zivilgesellschaftlicher Öffentlichkeit zu trennen ist, sondern nur eine Erweiterung und Spezifizierung ist. Eine gesellschaftliche Medienkompetenz stellt Machtgefüge, die durch Wissensmonopole entstanden sind, in Frage und sorgt für einen sozial gerechten Ausgleich in der Gesellschaft.

5.1.2 Akteur:innen und Foren zur Erlangung von Medienkompetenz

Grundlegend findet Kompetenzvermittlung in Bildungseinrichtungen statt. Hier besteht der Vorteil, dass Schüler:innen frühzeitig mit einer fundierten Medienkompetenz ausgestattet werden können. Lehrer:innen werden zu Gatekeeper:innen, indem sie die Filterblase des Wissens für die Schüler:innen aufbrechen und sie ihnen ihr elitäres Wissen

weitervermitteln können. Elitär daher, da Medienkompetenz bislang noch keine in der Zivilgesellschaft verbreitete Kompetenz ist (vgl. Binder und Tenorth 2021, 32).

Parallel zu der Schüler:innenschaft sollten auch alle übrigen Personen befähigt werden, souverän mit Medien umgehen zu können. Andreas Eis hebt hervor, dass bereits jetzt mit unterhaltsamen Formaten und Events Bürger:innen erreicht werden können. Hierzu können auch informelle Lernmethoden wie Comics und kommerzielle Computerspiele, Lernlabore, Jugendparlamente und Simulationsspiele bis hin zu Wettbewerben gezählt werden (vgl. Eis 2021, 112). Unternehmen, Vereine und Volkshochschulen sind daher gefragt.

Eine Priorität sollte auf Personen gelegt werden, welche sich durch Filterblasen ausschließlich in Teil- oder Nicht-Öffentlichkeiten befinden (vgl. Schröder 2021, 100). Ohne Kompetenzvermittlung können nicht alle Personen als gleichwertige Individuen der europäischen Gesellschaft agieren. Digitale Öffentlichkeiten als eine Form der analogen zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit werden weiter an Einfluss zunehmen. Nicht gewährleistete Partizipation würde mittelfristig für ein gesellschaftliches und soziales Ungleichgewicht sorgen. Dies sollte in Anbetracht von Arendts Idealtypus von Öffentlichkeiten nicht außer Acht gelassen werden, gerade wenn man die Ungerechtigkeit des Ausschlusses von Frauen, jungen Männern und Sklaven in der attischen Demokratie rekapituliert und ähnliche Zustände vermeiden mag. Medienkompetenz sorgt daher nicht nur für eine Immunisierung gegen Desinformationen, sondern auch für gleiche Zugangsberechtigungen und die Verminderung von Ungleichheiten zwischen den Teilnehmenden und der Exklusivität von Wenigen.

Damit dieses hochgestochene Ziel erreicht werden kann, bedarf es eines breiten Bündnisses, welches sich diesem Ziel verschreibt. Dies kann aus Expert:innen, Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission, Digital- und Medienkonzernen sowie Wissenschaftler:innen bestehen (vgl. Durach et al. 2020, 9). Diese Stakeholder:innen können durch Sensibilisierungskampagnen, Workshops und Konferenzen und durch Partnerschaften eine breite Öffentlichkeit erreichen und dieser Lehrinhalte und Kernpunkte der Medienkompetenz vermitteln (vgl. Plasilova et al. 2020, 21; Wardle und Derakhshan 2017, 69). Wichtig ist, durch kreative Methoden möglichst viele Personen zu erreichen und somit mittelfristig für mündige Individuen in allen Milieus und Altersgruppen zu sorgen.

In dieser Arbeit ist die übergangsweise Regelung von digitalen Plattformen als Kompromiss bezeichnet worden, da die Annahme vertreten wird, dass Öffentlichkeit die Grundeigenschaft besitzt, sich selbst zu regulieren. Verfolgt man diesen idealisierenden Ansatz der Medienkompetenz, die Teilnehmenden durch Bildung und Kompetenzvermittlung vollumfänglich für die digitale Sphäre zu befähigen, so können sie sich auch in der digitalen Öffentlichkeit eigenen Maßstäbe und Verhaltensweisen erarbeiten. Hierzu kann auch die Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen genutzt werden, welche die Rahmenbedingungen verbindlich festlegen. Dies würde dann jedoch in einem Bottom-Up-Verfahren für eine breite gesellschaftliche Legitimation sorgen und der Politik gegenüber den Digitalkonzernen eine starke Machtposition bescheren.

Die Europäische Kommission ist in der Verantwortung, die rechtlichen, finanziellen und politischen Rahmenbedingungen bereitzustellen damit eine intensive Medienkompetenzoffensive gestartet wird (vgl. Dräger 2019, 87; Eis 2021, 112). Die Individuen wären ohne diese Voraussetzungen und der staatlichen Unterstützung mit dem utopischen Konstrukt von digitalen Öffentlichkeiten überfordert, so der Kommunikationspolitik- und Medienwissenschaftler Michael Schröder (Schröder 2021, 96). Desinformationen dürfen keinen Einfluss auf Gruppen nehmen, innerhalb derer die Medienkompetenz weniger ausgereift ist. Ein zivilgesellschaftlicher Schulterschluss muss auch eben jene schützen, die Schutzmaßnahmen bedürfen. Ein Handlungsauftrag sollte von der gesamten Öffentlichkeit an die Europäische Kommission verfasst werden, damit diese vollumfänglich agieren kann und Handlungslegitimation besitzt.

Die letzte zu betrachtende Akteurin ist im Bereich der klassischen Medien zu finden, dem Journalismus. Die klassischen Medien besitzen für digitale Öffentlichkeiten eine große Verantwortung, da sie als vierte Gewalt in der westlichen Demokratie fungieren und als Gatekeeperin für die zivilgesellschaftlichen Akteur:innen fungieren (vgl. Eis 2021, 113). Der Journalismus sollte auch bei der Vermittlung von Medienkompetenz eine Vorreiter:innenrolle beanspruchen und dem Thema einen Raum geben, in dem es adressat:innengerecht aufgearbeitet wird. Da die Journalist:innen einen fairen und unabhängigen Dialog zwischen den Akteur:innen in der Öffentlichkeit stets pflegen möchten, sollte dieser auch für die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen im Umgang mit neuen Medien gelten (vgl. Schröder 2021, 99). Es muss der Wille bestehen, handeln zu wollen. Die klassischen Medienhäuser können somit dem in Teilen der europäischen Gesellschaft vorherrschenden Misstrauen durch ihre Arbeit entgegenwirken

und gemeinsam mit der Forschung, der Lehre und weiteren Kooperationspartner:innen als Wächterin und Gatekeeperin für die Öffentlichkeit wirken (vgl. Wardle und Derakhshan 2017, 68).

5.2 Autonomie der zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit

Regina Drägers Ansatz befähigt die Akteur:innen zivilgesellschaftlicher Öffentlichkeit in digitalen Sphären autark handeln zu können und zugleich die Gefahr von Desinformationen eigenständig zu minimieren. Die Grundlage hierzu soll die beschriebene Strategie sein, der Gesellschaft eine Medienkompetenz zu vermitteln, welche sie mündig und autark gegenüber den Digitalkonzernen, ohne die Untersetzung durch staatliche Institutionen, handeln lässt. Individuen wären dadurch gemeinsam in der Lage, die Schäden von Desinformationen auf digitale Öffentlichkeiten zu verringern. Der Ansatz kann als Fiktion betrachtet werden, da die Ansprüche zur Realisierung sehr hoch sind, jedoch soll eben dieser Ansatz vorgestellt werden, um als Motivation, als Ziel zu fungieren und eventuell zum Handeln zu animieren.

Ist diese Strategie erfolgreich umgesetzt und sind die Individuen fähig, sich die Rahmenbedingungen der gesamtgesellschaftlichen Medienkompetenz für digitale Öffentlichkeiten selbst zu setzen, wäre der übergangsweisen Regulierung durch staatliche Institutionen ein Schlusspunkt gesetzt. Es sind Bedingungen festgehalten, wann die Verantwortung zum Schutz vor Desinformation von staatlichen Institutionen an die Zivilgesellschaft übertragen werden kann. Der Kompromiss die Freiheitswerte durch Regulierungen zu schützen, solange die Öffentlichkeit nicht souverän handeln kann, wäre erfolgreich zu beenden.

Dräger sieht die Nutzer:innen in der Lage selbstorganisierend und selbstregulatorisch im Interesse ihrer digitalen Öffentlichkeit zu handeln. Unter der Maßgabe gemeinsam entwickelter Maßnahmen und Werte können in den jeweiligen Öffentlichkeiten der digitalen Sphäre gemeinsam mit den Digitalkonzerne Verfahrensweisen festgeschrieben werden (vgl. Dräger 2019, 87). Vergleichbar mit einem Gesellschaftsvertrag, wie bei der Rente/Pension, der Pflege oder der Bildung.

Wie in der Evaluation des Verhaltenskodex von Plasilova und Kolleg:innen aufgezeigt wird, bedarf es hierzu einer benutzer:innenfreundlichen Gestaltung der Plattformen durch die Digitalkonzerne, um solche Lösungsansätze realisieren zu können (vgl. Plasilova et al. 2020, 21). Auch hier ist ein Miteinander aller beteiligten Akteur:innen und Stakeholder:innen gefordert. Plattformen müssen für Nutzer:innen attraktiv bleiben, damit diese weiterhin ihre Dienste in Anspruch nehmen. Themen wie Umweltschutz (in Bezug auf die riesigen Server der Tech-Konzerne), Menschenrechte und die Souveränität über das Eigentum von Daten werden in naher Zukunft höchstwahrscheinlich eine wichtigere Rolle spielen als zurzeit. Diese müssen durch eine starke und handlungsfähige Öffentlichkeit platziert werden, damit eine nachhaltige zivilgesellschaftliche Problemlösung erreicht werden kann. Die Inanspruchnahme dieser Selbstregulierung durch die beteiligten Individuen innerhalb digitaler Öffentlichkeiten wäre eine Machtverschiebung weg von der Vormachtstellung der Tech-Konzerne hin zu den Europäer:innen. Mut der Nutzer:innen sowie mehr Flexibilität sind wichtig, um die neuen Werte und Ansprüche durchsetzen zu können.

Im Idealfall würden sich Nutzer:innen verpflichtet fühlen, Gefahren wie Desinformationen aktiv abzuwehren, um sich und andere zu schützen. Dies kann beispielsweise durch die Anwendung einheitlicher und netzwerkübergreifender Hashtags erfolgen, welche Inhalte kennzeichnen und kategorisieren. Diese werden eigenständig in den Öffentlichkeiten definiert und von allen partizipierenden Nutzer:innen angewandt. Mit dieser Methode können Desinformationen schnellstmöglich gekennzeichnet werden und verlieren dadurch ihren schädlichen Einfluss. Dieser Lösungsansatz kommt ohne Regularien der Kommission aus. Er bedarf der Forderung er unkomplizierte Anwendbarkeit bei den Digitalkonzernen durch die User:innen einer starken und souveränen Öffentlichkeit. Die Kennzeichnung kann unabhängig von Orten, Sprachen und der Zeit erfolgen (vgl. Dräger 2019, 87). Dies garantiert die Ortsunabhängigkeit und Themenvielfallt von digitalen Öffentlichkeit, wie Claudia Ritzi sie beschreibt (vgl. Ritzi 2014, 77). Diese Hashtags können nicht nur für die Abwehr genutzt werden, sondern auch für die kollektive Bündelung von Themen und einer vereinfachten Bündelung von themenbasierten Arenen. Die Community wird selbst zur Gatekeeperin.

Wird das Ziel einer medienkompetenten, europäischen Gesellschaft erreicht, so kann durch eine Vielzahl an Kennzeichnungen ausgeschlossen werden, dass Mindermeinungen gezielt markiert werden, um sie auszublenden. In der erfolgten Vorstellung der

Merkmale, welche digitale Öffentlichkeit ausmachen, ist durch Ritzi und Gosepath stets von einem pluralistischen und kontroversen Meinungsbild sowie flachen Hierarchien zwischen den beteiligten Akteur:innen ausgegangen worden (vgl. Gosepath 2016, 33; Ritzi 2014, 191). Ein Missbrauch der gesetzten Hashtags zum Unterbinden von Mindermeinungen ist unwahrscheinlich. Sollte es dennoch zu Unstimmigkeiten kommen, so sieht Dräger die Möglichkeit, ein internes Schiedsgericht einzuführen, welches sich stets auf den Ethikgrundsätzen der jeweiligen digitalen Öffentlichkeit bezieht (vgl. Dräger 2019, 87 f.). Dabei müssen diese Gerichte aus anerkannten Nutzer:innen und Moderator:innen bestehen und selbstverständlich geltendes Recht und Freiheitswerte berücksichtigen.

Faktenprüfer:innen übernehmen bereits jetzt eine ähnliche Funktion und könnten auch weiterhin in dieser fungierten. Sie können auch Aufgaben von Schiedsgerichten wahrnehmen, wie sie bereits jetzt in großen Sportverbänden Anwendung finden (vgl. Dräger 2019, 87). Arendts attisches Konstrukt von Öffentlichkeit stellt eine bewusste Abgabe von Macht an andere dar und könnte auch in diesem Fall wieder angewandt werden (vgl. Arendt 2020, 48 f.). Ebenfalls können Journalist:innen und andere Gatekeeper:innen weiterhin im Interesse der digitalen Öffentlichkeiten tätig werden. Sie müssen lediglich legitimiert sein und die ethischen Maßstäbe beachten, welche von den Individuen gemeinsam entworfen wurden.

Wichtig ist, dass sie sich dem Interesse und Ziel der Öffentlichkeit verpflichtet fühlen und nicht in Abhängigkeit von wirtschaftlichen Zwängen stehen. Dabei darf ein Boykott von Plattformen oder Konzernen nicht zum Ausschluss von Öffentlichkeiten führen. Regulierungsbedarf muss hier an die Europäische Kommission artikuliert werden. Ein Bespiel, wie Konsument:innen erfolgreich unabhängig von Netzwerken agieren können, wurde bei der Telefonie erreicht. Anrufer:innen genießen hier Souveränität gegenüber den Mobilfunktbetreiber:innen und den Produzent:innen von Mobilfunkgeräten. Sie können miteinander kommunizieren. Nutzer:innen von Messenger-Diensten, die ihre Standpunkte und Meinungen mit anderen austauschen möchten, haben nicht die Flexibilität und Freiheit, gerade deshalb sind diese auch kein Ort für Öffentlichkeit, da sie eher wie ein Hinterzimmer funktionieren, in dem verdeckt verhandelt wird. Eine souveräne und medienkompetente Gesellschaft kann hier jedoch einen Paradigmenwechsel in ihrer Rolle als Konsument:in und als Wähler:in einfordern.

Drägers Überlegungen sind zurzeit nicht realisierbar, jedoch für eine starke, europäische Zukunft nicht abwegig. Staatliche und politische Öffentlichkeit sollte die Rahmenbedingungen zugunsten der autarken User:innen entwickeln, damit diese sich unter den Maßgaben des geltenden Rechts und unter Orientierung an den Freiheitswerten der Europäischen Union zivilgesellschaftlichen Konsens entwickeln und somit Lösungsansätze für gemeinsame Ziele erreichen können.

Drägers Ansatz lässt schlussfolgern, dass die zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit sich in einem anderen Stadium befindet als es die politische Öffentlichkeit, vertreten durch die Europäisch Kommission. Die Kommission besitzt anders als die Teilnehmenden an digitalen Öffentlichkeiten die Machtinstrumente, um den Forderungen und den Willen der Europäer:innen nachkommen zu können. Daher muss durch Medienkompetenz ein gleicher Wissensstand erarbeitet werden und eine gerechte Handlungsfähigkeit ermöglicht werden. Beide Akteur:innengruppen (Kommission und Gesellschaft) sollten in einem gemeinsamen Schulterschluss gegen Desinformationen vorgehen.

Die Europäische Kommission übernimmt derzeit im Auftrag der Öffentlichkeit die Verantwortung, um einen Zweck zu erfüllen, den die Zivilgesellschaft festgeschrieben hat. Dem Zwecke, Rahmenbedingungen zu entwerfen, solange Öffentlichkeit nicht eigenständig im vollen Umfang handlungsfähig ist. Festzuhalten bleibt, dass die Handlungsübertragung auf gemeinsamen Werten einer souveränen europäischen Gesellschaft beruhen. Die Kommission hat den Auftrag erhalten diese Gesellschaft, diese Werteunion gegen jede Feind:innen zu verteidigen, die versuchen mit schädlichen Falschinformationen Öffentlichkeit zu manipulieren. Gemeinsam verfolgen. Die Zivilgesellschaft und Kommission ein gleiches Ziel.

Die Europäische Kommission sollte weiterhin Regulierungen vornehmen, solange diese dem Willen der Öffentlichkeit entsprechen und die Zivilgesellschaft keine eigenen Alternativen präsentieren kann. Die Kommission sollte dabei stets den Anspruch haben, dass ihre eigenen Lösungsansätze womöglich als überflüssig betrachtet werden könnten, wenn die Zivilgesellschaft eigene Lösungen erarbeitet hat und diese favorisier. Lösungsansätze, die in Öffentlichkeiten verhandelt werden beruhen auf einem gemeinsamen Konsens und werden dadurch von einer Mehrheit getragen. Sie sollten stets der favorisierte Ansatz aller Beteiligten sein.

Um diesen favorisierten Ansatz zu erreichen, bedarf es in einem ersten Schritt einer ernsthaften, ressourcenintensiven und stetigen Förderung der Medienkompetenz durch die Europäische Kommission, welche in einem zweiten Schritt die Erarbeitung von alternative Lösungsansätzen durch die europäische Zivilgesellschaft erarbeitet. Die stetige Hinterfragung bereits bestehender Regulierungen zugunsten alternativer Lösungsansätze würde einer modernen Demokratie entsprechen. Zivilgesellschaft und Kommission sollten hier die Zusammenarbeit und den Bedarf auf Augenhöhe gemeinsam festhalten.

6 Fazit

Ziel dieser literaturbasierten Arbeit war es, verschiedene Forschungsansätze miteinander zu verknüpfen und in einer Sekundärforschung einen Lösungsansatz zu präsentieren, der die Forschungsfrage beantworten kann. Hierzu wurden die Chancen von digitalen Öffentlichkeiten und die Gefahren von Desinformationen präsentiert, um anhand dieser ein Spannungsverhältnis aufzuzeigen, welches in dieser Form nicht bestehen bleiben soll. Es war Ziel dieser Arbeit, die Selbstregulierung der Digitalkonzerne sowie die Regulierung der Europäischen Kommission als einen temporären Kompromiss zum Schutz von Öffentlichkeit nachvollziehbar zu thematisieren. Diese Arbeit hat daher die Effektivität von Regularien analysiert und es wurde als Antwort auf die Forschungsfrage ein alternativer Lösungsansatz präsentieren.

Damit die Ziele der Arbeit erreicht werden konnten, musste zunächst eine theoretische Grundlage für die Begriffe Öffentlichkeit und Desinformation gelegt werden. Der Idealtyp von Öffentlichkeit von Hannah Arendt galt als Basis für die Fortentwicklung und Zukunftsfähigkeit des Konzeptes von Öffentlichkeit. Öffentlichkeit ist ein Bündnis von Menschen für einen bestimmten Zweck. Sie dient zur Lösung konkreter Situation und kann die Abgabe von Macht legitimieren und gesellschaftlichen Konsens schaffen. Zivilgesellschaftliche, digitale Öffentlichkeiten sind pluralistischer, ortsunabhängiger sowie freier von Machtstrukturen und Rolle. Sie besitzen wie Arendts Idealtypus weiterhin einen einfachen Zugang, agieren spontan und verlieren nie den Bezug zur

Realität. Gefahr besteht für digitale Öffentlichkeiten durch nicht gleiche, infrastrukturelle Machtverhältnisse oder durch autarke und nichtmenschliche Akteur:innen wie Bots.

Der zweite zentrale Begriff dieser Arbeit ist Desinformation. Dabei handelt es sich nach Wardle und Derakhshan um Falschinformationen, welche wissentlich verbreitet werden, um der Gesellschaft zu schaden. Anhand von Merkmalen und Methoden wurde ein Wissensstand erarbeitet, der für die weitere Diskussion erforderlich war. Desinformationen zielen auf Emotionen bei ihren Rezipient:innen ab, die Agent:innen agieren aus einem wirtschaftlichen oder manipulierenden Interesse. Die Agent:innen möchten konkrete Maßnahmen und Bevölkerungsgruppen zu ihren Gunsten beeinflussen. Sie designen unterschiedliche Formen und passen ihre Inhalte an die zu nutzenden Medien und an die Bedürfnisse der Rezipierenden an.

Nach der theoretischen Einordnung wurde im dritten Kapitel ein Spannungsverhältnis aufgezeigt. Hierzu wurden Öffentlichkeit und Desinformationen zusammen mit den demokratischen Freiheiten und den erfolgten Maßnahmen (Regulierungen) in Bezug zueinander gesetzt. Die europäischen Freiheitswerte der Meinungs- und Informationsfreiheit stehen stellvertretend für die demokratischen Werte der Europäischen Union. Im Gegensatz zu diesen Freiheiten stehen Regularien, welche Desinformationen bekämpfen möchten, Freiheiten jedoch einschränken können.

Öffentlichkeit ist essentiell für die europäische Demokratie und besitzt die Möglichkeit nach Hannah Arndts Idealtyp sich selbst zu regulieren. Daher wurde argumentiert, dass die Maßnahmen im Kampf gegen die Verbreitung und den Einfluss von Desinformationen nicht zu Lasten der Freiheitswerte und der digitalen Öffentlichkeiten gehen sollten, sondern gezielt die Digitalkonzerne betreffen. Es wurde dargestellt, dass die Agent:innen die Freiheitswerte gezielt ausnutzen, um ihre Desinformationen möglichst vielseitig und weitreichend zu verbreiten. Im dritten Kapitel wurde die Regulierung zum Schutz der Öffentlichkeit und der europäischen Freiheitswerte als akzeptable Kompromisslösung vorgestellt, die temporär gelten soll, bis eine allumfängliche Medienkompetenz bei den Nutzer:innen vorhanden ist.

Im Zuge dessen wurde im vierten Kapitel der Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformationen aus dem Jahr 2018 vorgestellt und bewertet, der durch ein Multi-Stakeholder:innen-Forum entworfen wurde. Ohne die Beteiligung der Europäischen Kommission, wurden Verantwortung abgegeben und Ziele festgesetzt, welche die

Plattformbetreibenden selbstregulatorisch umsetzen sollten. Der Verhaltenskodex war ein auf Freiwilligkeit basiertes Instrument der Kommission mit großen Handlungsspielraum für die unterzeichnenden Digitalkonzerne. Es mangelte an der Vorgabe einheitlicher Maßnahmen und Definitionen. Diese Arbeit bemängelte ebenfalls die Übertragung von Verantwortung an Dritte, nichtstaatliche Organisationen.

Es wurde argumentiert, dass die Unternehmen aus wirtschaftlichem Interesse agierten, den Verbraucher:innenschutz vernachlässigten und bewusst ein Handeln der Europäischen Kommission mit allgemeinverbindlichen Regeln, welche die Konzerne nicht weiter beeinflussen konnten, hinauszögerten. Die Europäische Kommission hat infolge einer Evaluation im Jahr 2020 mit dem Digital Service Act auf diese unbefriedigende Situation reagiert und allgemeinverbindliche Regeln zum Schutz der Öffentlichkeit in digitalen Sphären in das europäische Gesetzgebungsverfahren aufgenommen.

Welche Auswirkungen die selbstregulatorischen Maßnahmen auf die Rezipierenden haben und wie effizient die bisher eingeführten Regularien wirken, wurde ebenfalls im vierten Kapitel analysiert und bewertet. Die Maßnahmen und agierenden Personen handeln oft zu langsam und können so kaum Einfluss auf die Verbreitung von Desinformationen und deren Wirkung bei den Konsumierenden nehmen. Die Kennzeichnung, Richtigstellung oder Löschung von vermutlich falschen Inhalten, verschlimmert oft die Einstellung von systemkritischen Personen, erreichen einen nichtrelevanten Adressat:innenkreis oder sind zu hart. Es wurde verdeutlicht, dass die Gefahr besteht, dass Digitalkonzerne ihr Machtmonopol ausnutzen können.

Anhand der berücksichtigten Literatur, dem Idealtyp von Öffentlichkeit und in Bezug auf die Forschungsfrage wurde die Frage nach der Verantwortung der Digitalkonzerne, der Kommission und der Medien vertieft. Die Konzerne müssen für Transparenz sorgen, Algorithmen offenlegen, Echokammern durchbrechen und mit der Wissenschaft zusammenarbeiten. Die Europäische Kommission muss ein tiefgreifendes Verständnis für Desinformationen und Plattformen entwickeln, damit sie ihre gesellschaftlich legitimierte Macht bewusst einsetzen kann. Die klassischen, journalistischen Medien müssen auch in digitalen Sphären ihrer Verantwortung als unabhängige, vierte Staatsgewalt nachkommen und somit zu einer ausgewogenen Meinungsvielfalt beitragen.

Vier Thesen wurden im Vorfeld der Arbeit aufgestellt und im Laufe der Argumentation und Ergebnispräsentation entkräftet. Thema der ersten These war, dass die Regulierung von Desinformationen bei Adressat:innen mit undemokratischen Ansichten eher Schaden als Nutzen zufügt, dies wurde bestätigt. Es wurde argumentiert, dass die Skepsis gegenüber staatlichen und institutionellen Akteur:innen auf die Plattformen und die Faktenprüfer:innen übertragen wird. Vorausgesetzt eine der beschriebenen Maßnahmen gegen Desinformation erreicht auch die Skeptiker:innen, so werden sie in ihren Ansichten eher bestätigt und teilen diese Eindrücke durch weiterverbreiten der Falschinformation innerhalb ihres Netzwerkes beziehungsweise ihrer Echokammer. Es wurde aufgezeigt, dass dies unabhängig vom Wahrheitsgehalt des Inhaltes zu sehen ist, da die Nutzer:innen mit undemokratischen Ansichten den Inhalten vollstes Vertrauen schenken.

Die zweite These hatte zum Inhalt, dass Desinformationen ein Machtinstrument von wenigen und finanzstarken Akteur:innen sind, die eine Vielzahl von Individuen zu ihren Gunsten beeinflussen dies wurde ausführlich thematisiert und erwiesen. Agent:innen erarbeiten den schädlichen Inhalt von Desinformationen und versuchen somit die Gesellschaft zu einem konkreten Thema zu beeinflussen. Zur Beantwortung der Forschungsfrage, musste auf diese Annahme nicht tiefer eingegangen, da dies eine gesonderte Betrachtung mit sich führen würde und in den Rahmen dieser Arbeit passt. Die Motivation der Agent:innen aus wirtschaftlichem Interesse oder aus Eigeninteresse besteht dennoch.

Dass Desinformationen digitale Öffentlichkeiten verfälschen und somit eine Unwirklichkeit der europäischen Demokratie schaffen, wurde ebenfalls bestätigt. In diesem Zusammenhang wurde auf den Idealtyp von Öffentlichkeit nach Hannah Arendt hingewiesen in Abgrenzung zu Nicht-Öffentlichkeiten. Agent:innen versuchen Echokammern zu entwerfen, nutzen hierfür Messengerdienste und versuchen dadurch gezielt Personen aus der Öffentlichkeit in eigenständige Netzwerke zu locken. Die Agent:innen verfolgen die Absicht, mit ihren Desinformationen die Pluralität von Öffentlichkeit zu minimieren und ausschließlich ihre Meinung als wahr und allgemeinverbindlich darzustellen.

Die vierte These beruht auf der Annahme, dass der alternative Lösungsansatz einer allumfänglichen Medienkompetenz die Kompromisslösung von Maßnahmen zum Schutz von Freiheitswerten und Öffentlichkeit ablösen kann. Die These, Desinformationen stellen keine Gefahr für zivilgesellschaftliche Öffentlichkeit dar, wenn die beteiligten

Individuen über eine umfängliche Medienkompetenz verfügen, kann eingeschränkt bestätigt werden. Es wurde aufgezeigt, wie schnelllebig digitale Öffentlichkeiten sind und wie professionell Agent:innen Desinformationen erstellen. Medienkompetenz bei den Nutzer:innen sorgt für eine höhere Sensibilität gegenüber den Desinformationen. Dennoch bleiben Desinformationen eine Gefahr für die Gesellschaft, da sie weiterhin im digitalen Raum bestehen bleiben und sie anhand ihrer vielseitigen Designs immer neue Formen annehmen können, für die Nutzer:innen sensibilisiert werden müssen.

Die Forschungsfrage, wie die Europäische Kommission Desinformationen in digitalen Öffentlichkeiten regulieren und gleichzeitig die demokratischen Freiheiten wahren kann, kann mit zwei Lösungen beantwortet werden.

Der erste Lösungsansatz beschreibt die verantwortungsvolle Regulierung von Plattformen und Digitalkonzernen durch die Europäische Kommission. Diese besitzt gesellschaftliche und politische Legitimation, um einen weitreichenden Eingriff in die Plattformen und die digitalen Öffentlichkeiten vorzunehmen. Oberste Prämisse sollte die Wahrung der europäischen Freiheitswerte, der Informationsfreiheit und der Meinungsfreiheit sein. Die Gewährleistung dieser Freiheiten ist essentiell für die Wertegemeinschaft der Europäischen Union, für die Funktionsfähigkeit einer europäischen, zivilgesellschaftlichen Öffentlichkeit. Die Europäische Kommission hat mit dem Digital Service Act Verantwortung übernommen und Mängel verringert. Sie setzt den selbstregulatorischen Ansätzen ein Ende, definiert selbst Maßnahmen und setzt allgemeinverbindliche Maßstäbe.

Die zweite Lösung verfolgt eine souveräne und medienkompetente europäische Gesellschaft, die gegenüber Desinformationen weniger anfällig ist. Hierzu bedarf es eines umfangreichen Programmes der Europäischen Kommission im Schulterschluss mit den Nationalstaaten, den Bildungseinrichtungen, nichtstaatlichen Organisationen und der Wirtschaft. Diese Medienkompetenz aufzubauen ist ein Projekt, welches langfristig und nachhaltig gestaltet werden muss und wird erste Erfolge erst nach intensiven Bemühungen vorbringen.

Beide Lösungsansätze rücken unter der Maßgabe von Freiheitswerten das Individuum in den Mittelpunkt, um dieses vor Desinformationen zu schützen oder autark zu machen. Die Regulierung erfolgt gegen die jetzigen Verhältnisse innerhalb der Plattformen und

schafft Voraussetzungen für eine funktionierende Öffentlichkeit. Eben jene Voraussetzung schafft sie auch mit Programmen zur Vermittlung von Medienkompetenzen. Der zeitliche Aspekt, dass der Digital Services Act mittelfristig Besserungen bringen kann, die Kompetenzvermittlung hingegen für die Demokratie und die Gesellschaft nachhaltiger ist, ist kein Ausschlusskriterium beide Strategien zu verfolgen.

Die Argumentation, welche aus der berücksichtigten Literatur erfolgte, basierte auf dem Idealtyp von Öffentlichkeit und der Souveränität der Menschen, welche sich zu einem gemeinsamen Ziel zusammenschließen. Die Argumentation wurde dahingehend begründet, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit besitzt sich jeglicher Gesellschaftsform anzupassen, ihre Formen und Regeln selbst erarbeitet werden, wenn dies in einem gesamtgesellschaftlichen Konsens getragen wird. Die Beantwortung der Forschungsfrage und die zwei vorgestellten Handlungsempfehlungen ergeben sich demnach auf einem theoretischen Konstrukt, welches in einer herausfordernden Welt sowie einer technologisch schnellwandelnden Struktur besteht und stetigen Progress zugeschrieben wird.

Öffentlichkeit ist ein Begriff, der in der Politikwissenschaft immer neu gedacht wird und werden sollte. Es gibt für Öffentlichkeit keine einheitliche oder vorherrschende Definition. Die Betrachtung der Thematik und die Antwort auf die Forschungsfrage wäre unter Verwendung ähnlicher Konzepte wie Ahrendts oder zeitgenössischeren, technokratischeren Begriffsdefinitionen und Konzepten ähnlich ausgefallen, stellte jedoch die größte Herausforderung bei der Erstellung dieser Arbeit dar. Ähnlich wie das Verhalten der Nutzer:innen auf digitalen Plattformen musste für die berücksichtigte Literatur gewährleistet, dass keine wissenschaftliche Echokammer einer herrschenden Meinung in Bezug auf die Vermeidung von Desinformationen entsteht. Die allgemeinverbindliche Definition von Wardle und Derakhshan stellt derzeitig jedoch einen fundamentalen Maßstab innerhalb der deutsch- und englischsprachigen Literatur dar. Bei zukünftigen Arbeiten sollte dieser neu hinterfragt und seine Aktualität überprüft werden.

Die Bewertung und Wirkung des Digital Service Act kann bezüglich der Verantwortungsübernahme durch die Europäischen Kommission sowie bezüglich der Effizienz ein Forschungsfeld sein, welches auch qualitativ und quantitativ untersucht werden kann. Die Erarbeitung konkreter Programme und Maßnahmen zur Erreichung einer vollumfänglichen Medienkompetenz in der Europäischen Union wird ebenfalls ein Forschungsfeld sein, welches weiter vertieft werden muss. Hier bieten sich vor allem Kooperationen zwischen Institutionen und Wissenschaftler:innen an.

Literaturverzeichnis

Altmeppen, Klaus-Dieter/Bieber, Christoph/Filipović, Alexander/Heesen, Jessica/Neuberger, Christoph/Röttger, Ulrike/Stieglitz, Stefan/Thomas, Tanja (2019). Öffentlichkeit, Verantwortung und Gemeinwohl im digitalen Zeitalter. Publizistik 64 (1), 59–77. https://doi.org/10.1007/s11616-018-00463-1.

Antić, Andreas (2018a). Digitale Öffentlichkeiten und intelligente Kooperation. Dissertation. Potsdam, Universität Potsdam; Universitätsverlag Potsdam.

Antić, Andreas (2018b). Öffentlichkeit im digitalen Wandel. Zur Aktualität von John Deweys Öffentlichkeitstheorie. Indes 7 (2), 19–26. https://doi.org/10.13109/inde.2018.7.2.19.

Arendt, Hannah (2020). Vita activa oder Vom tätigen Leben. München, Pieper.

Baacke, Dieter (2007). Medienpädagogik. DE GRUYTER.

Behme, Pia (2021). Ziel ist der Vertrauensverlust in das demokratische System. Desinformation im Bundestagswahlkampf. Online verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/desinformation-im-bundestagswahlkampf-ziel-ist-der.1773.de.html?dram:article_id=503439 (abgerufen am 24.09.2021).

Binder, Ulrich/Tenorth, Heinz-Elmar (2021). Demokratische Öffentlichkeit und der Filterblasen-Effekt – ein Problem für die Politische Bildung? In: Manuel S. Hubacher/Monika Waldis (Hg.). Politische Bildung für die digitale Öffentlichkeit. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 27–47.

Bock, Michael (2018). Die Kommunikations- und Medienfreiheiten. In: Michael Bock (Hg.). Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 39–242.

Borowsky, Martin (2010). Die Grundrechtecharta als normatives Fundament der Europäischen Union. In: Olaf Leiße (Hg.). Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 147–159.

Calhoun, Craig (2017). 2 Facets of the Public Sphere: Dewey, Arendt, Habermas. In: Fredrik Engelstad/Håkon Larsen/Jon Rogstad et al. (Hg.). Institutional Change in the Public Sphere. De Gruyter Open Poland, 23–45.

Celikates, Robin (2015). Digital Publics, Digital Contestation. A New Structural Transformation of the Public Sphere? In: Robin Celikates/Regina Kreide/Tilo Wesche (Hg.). Transformations of democracy. Crisis, protest and legitimation. London, Rowman & Littlefield International, Ltd, 159–174.

Celikates, Robin/Kreide, Regina/Wesche, Tilo (Hg.) (2015). Transformations of democracy. Crisis, protest and legitimation. London, Rowman & Littlefield International, Ltd.

Dräger, Regina (2019). Meinungsfreiheit in der digitalen Welt. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 102 (1), 78–89. https://doi.org/10.5771/2193-7869-2019-1-78.

Durach, Flavia/Bârgăoanu, Alina/Nastasiu, Cătălina (2020). Tackling disinformation: EU regulation of the digital space. Romanian journal of European affairs 20, 5–20.

Eis, Andreas (2021). Digitale Kommunikation und transnationale Öffentlichkeit(en). In: Manuel S. Hubacher/Monika Waldis (Hg.). Politische Bildung für die digitale Öffentlichkeit. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 109–130.

Emmer, Martin (2019). Online-Kommunikation und politische Öffentlichkeit. In: Wolfgang Schweiger/Klaus Beck (Hg.). Handbuch Online-Kommunikation. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 35–57.

Enjolras, Bernard/Steen-Johnsen, Kari (2017). The digital transformation of the political public sphere: A sociological perspective 2017.

Europäische Kommission (2018). EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation. Verhaltenskodex. Brüssel.

Europäische Kommission (2020). Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL on a Single Market For Digital Services (Digital Services Act) and amending Directive. Digital Services Act. Brüssel.

Europäisches Parlament (2016). Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Grundrechtecharta EU. Strasbourg, EUR-Lex.

European Court of Human Rights (2021). Guide on Article 9 of the Convention – Freedom of thought, conscience and religion. Strasbourg.

Friehe, Matthias (2021). Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken. NJW Neue Juristische Wochenschrift (24), 1697–1760. Online verfügbar unter http://beck-online.beck.de/Bcid/Y-300-Z-NJW-B-2020-S-1697-N-1 (abgerufen am 21.09.2021).

Froitzheim, Ulf J. (2017). Echokammern sind nicht harmlos. In: Christoph Kappes/Jan Krone/Leonard Novy (Hg.). Medienwandel kompakt 2014–2016. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 105–108.

Geamănu, Radu Florin (2019). FREEDOM OF THOUGHT, OPINION, AND RELIGIOUS BELIEFS IN THE CASE OF PERSONS DEPRIVED OF THEIR LIBERTY. Challenges of the Knowledge Society, 83.

Gosepath, Stefan (2016). 4 The Publicity of Reason(ing). Yearbook for Eastern and Western Philosophy 2016 (1), 27–38. https://doi.org/10.1515/yewph-2016-0006.

Götz-Votteler, Katrin/Hespers, Simone (2019). Alternative Wirklichkeiten? Wie Fake News und Verschwörungstheorien funktionieren und warum sie Aktualität haben. Bielefeld, transcript Verlag.

Hoffjann, Olaf/Arlt, Hans-Jürgen (2015). Die nächste Öffentlichkeit. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden.

Humborg, Christian/Nguyen, Thuy Anh (2018). Fake News – Fact Checking. In: Christian Humborg/Thuy Anh Nguyen (Hg.). Die publizistische Gesellschaft. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 29–31.

Hunfeld, Jan-Malte (2020). Das Entstehen einer neuen, digitalen Öffentlichkeit. Online verfügbar unter https://www.politik-digital.de/news/neue-digitale-oeffentlichkeit-163418/ (abgerufen am 22.09.2021).

Kellermann, Gero (2021). Die Meinungsfreiheit als verfassungspolitische Herausforderung. Datenschutz und Datensicherheit - DuD 45 (6), 363–367. https://doi.org/10.1007/s11623-021-1451-0.

Kobernjuk, Anna/Kasper, Agnes (2021). Normativity in the EU's Approach towards Disinformation. TalTech Journal of European Studies 11 (1), 170–202. https://doi.org/10.2478/bjes-2021-0011.

Kreide, Regina (2016). 13 Communicative Power and the Public Sphere. Yearbook for Eastern and Western Philosophy 2016 (1), 144–158. https://doi.org/10.1515/yewph-2016-0015.

Motzkau, Martin (2020). Europawahl im Fokus von Desinformationen im Netz? In: Michael Kaeding/Manuel Müller/Julia Schmälter (Hg.). Die Europawahl 2019. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 231–239.

Mouffe, Chantal (2002). Für eine agonistische Öffentlichkeit. In: Okwui Enwezor (Hg.). Demokratie als unvollendeter Prozess. Ostfildern-Ruit, Hatje Cantz, 101–112.

Müller, Philipp (2019). Warnen oder Löschen: Wie sollen Plattformen mit Falschmeldungen verfahren? Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter https://www.bpb.de/gesellschaft/digitales/digitale-desinformation/290481/wie-sollen-plattformen-mit-falschmeldungen-verfahren (abgerufen am 22.09.2021).

Müller, Philipp/Denner, Nora (2019). Was tun gegen Fakenews? 2. Aufl. Potsdam, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit.

Nenadić, Iva (2019). Unpacking the "European approach" to tackling challenges of disinformation and political manipulation. Internet Policy Review 8 (4). https://doi.org/10.14763/2019.4.1436.

Peetz, Katharina (2019). Schwieriger Kampf gegen Fake-News. Deutschlandfunk. Online verfügbar unter https://www.deutschlandfunk.de/vor-den-europawahlen-schwieriger-kampf-gegen-fake-news.795.de.html?dram:article_id=441489 (abgerufen am 26.09.2021).

Plasilova, Iva/Hill, Jordan/Carlberg, Malin/Goubet, Marion/Procee, Richard (2020). STUDY FOR THE: Assessment of the implementation of the Code of Practice on Disinformation. Final Report. Luxembourg, Publications Office of the European Union.

Pregel, Bettina (2020). „Pandemic Populism" und die Manipulation digitalisierter Öffentlichkeiten. Gespräch mit Prof. Dr. Thorsten Quandt. In: Vielfaltsbericht 2020 der Medienanstalten. Berlin, 58–63.

Ritzi, Claudia (2014). Die Postdemokratisierung politischer Öffentlichkeit. Kritik zeitgenössischer Demokratie – theoretische Grundlagen und analytische Perspektiven. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden.

Saurwein, Florian/Spencer-Smith, Charlotte (2020). Combating Disinformation on Social Media: Multilevel Governance and Distributed Accountability in Europe.

Digital Journalism 8 (6), 820–841. https://doi.org/10.1080/21670811.2020.1765401.

Schröder, Michael (2021). Medienkompetenz als Schlüssel für Demokratiekompetenz. In: Manuel S. Hubacher/Monika Waldis (Hg.). Politische Bildung für die digitale Öffentlichkeit. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 89–107.

Thies, Ben (2017). Mythos Filterblase. In: Christoph Kappes/Jan Krone/Leonard Novy (Hg.). Medienwandel kompakt 2014–2016. Wiesbaden, Springer Fachmedien Wiesbaden, 101–104.

Wardle, Clair/Derakhshan, Hossein (2017). Information disorder. Toward an interdisciplinary framework for research and policy making. Strasbourg.

Abstract

Desinformationen versuchen gezielt Einfluss auf die Konsensbildung einer Gesellschaft in digitalen Öffentlichkeiten zu nehmen. Sie sind kein digitales oder neuartiges Problem, sondern können in jeder Form von Öffentlichkeit auftreten, jedoch haben sie sich im Internet als besonders effektiv gezeigt.
Folgende Forschungsfrage wurde aufgestellt: Wie kann die Europäische Kommission Desinformationen in digitalen Öffentlichkeiten regulieren und gleichzeitig die demokratischen Freiheiten wahren? Ziel dieser literaturbasierten Arbeit ist, verschiedene Forschungsansätze miteinander zu verknüpfen und in einer Sekundärforschung ein Lösungsansatz zu präsentieren, der die Forschungsfrage beantworten kann.

Hierzu wurden die Chancen von digitalen Öffentlichkeiten nach dem Konzept von Hannah Arendt und die Gefahren von Desinformationen nach der Konzeption von Clair Wardle und Hossein Derakhshan präsentiert, um anhand dieser ein Spannungsverhältnis aufzuzeigen, welches in dieser Form nicht bestehen bleiben soll. Diese Arbeit sieht die Selbstregulierung der Digitalkonzerne kritisch und betrachtet die Regulierung der Europäischen Kommission als einen temporären Kompromiss zum Schutz von Öffentlichkeit. Diese Arbeit hat daher die Effektivität von Regularien erklären wollen und als Antwort auf die Forschungsfrage einen alternativen Lösungsansatz präsentieren.

Die Forschungsfrage kann mit zwei Strängen beantwortet werden. Der erste Strang beschreibt die verantwortungsvolle Regulierung, unter Wahrung der europäischen Freiheitswerte, von Plattformen und Digitalkonzernen durch die Europäische Kommission. Diese besitzt gesellschaftliche und politische Legitimation, um einen weitreichenden Eingriff auf die Plattformen und den digitalen Öffentlichkeiten vorzunehmen. Der zweite Strang verfolgt eine souveräne und medienkompetente europäische Gesellschaft, die gegenüber Desinformationen weniger anfällig ist.

Plagiatserklärung

Abhaltungssemester:	SoSe 2021
Titel der Lehrveranstaltung:	Masterthesis
LehrveranstaltungsleiterIn:	Univ.-Prof.in Dr.in Sieglinde Rosenberger
Abgabedatum der Arbeit:	20.10.2021

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

Opitz, Steffen
Nachname, Vorname (in Blockschrift)

20.10.2021
Datum Unterschrift